130 M, 13.

UNIVERSITEITSBIBLIO

900000108459

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Erläuternde Anmerkungen

zu den

metaphysischen Anfangsgründen

der

Rechtslehre

von

Immanuel Kant.

Königsberg,
bey Friedrich Nicolovius.
1798.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

erläuternder Bemerkungen

zu den

metaphysischen Anfangsgründen

der Rechtslehre.

Die Veranlassung zu denselben nehme ich größtentheils von der Recension dieses Buchs in den Götting. Anz. 28stes Stück, den 18ten Februar 1797; welche, mit Einsicht und Schärfe der Prüfung, dabey aber doch auch mit Theilnahme und »der Hoffnung, daß jene Anfangsgründe Gewinn für die Wissenschaft bleiben werden,« abgefaßt, ich hier zum Leitfaden der Beurtheilung, überdem auch einiger Erweiterung dieses Systems, gebrauchen will.

Gleich beym Anfange der Einleitung in die Rechtslehre stößt sich mein scharfprüfender Recensent an einer Definition. — Was heißt Begehrungsver-

Digitized by Google

mögen? Sie ist, sagt der Text, das Vermögen, durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu seyn. — Dieser Erklärung wird entgegengesetzt: »daß sie nichts wird, sobald man von äußeren Bedingungen der Folge des Begehrens abstrahirt. — Das Begehrungsvermögen ist aber auch dem Idealisten Etwas; obgleich diesem die Aussenwelt nichts ist.« Antwort: Giebt es aber nicht auch eine heftige, und doch zugleich mit Bewußtseyn vergebliche, Sehnsucht (z. B. wollte Gott jener Mann lebte noch!), die zwar thatleer, aber doch nicht folgeleer ist, und, zwar nicht an Aussendingen, aber doch im Innern des Subjects selbst mächtig wirkt. (Krank macht). Eine Begierde als Bestreben (nisus) vermittelst seiner Vorstellungen Ursache zu seyn, ist, wenn das Subject gleich die Unzulänglichkeit der letzteren zur beabsichtigten Wirkung einsieht, doch immer Caussalität, wenigstens im Innern desselben. — Was hier den Misverstand ausmacht, ist: daß, da das Bewußtseyn seines Vermögens überhaupt (in dem genannten Falle) zugleich das Bewußtseyn seines Unvermögens in Ansehung der Aussenwelt ist, die Definition auf den Idealisten nicht anwendbar ist; indessen daß doch, da hier bloß von dem Verhältnisse einer Ursache (der Vorstellung) zur Wirkung (dem Gefühl) überhaupt die Rede ist, die Caussalität der Vorstellung (jene mag äußerlich oder innerlich seyn) in Ansehung ihres Gegenstandes im Begriff des Begehrungsvermögens unvermeidlich gedacht werden muß.

Digitized by Google

I.

Logische Vorbereitung zu einem neuerdings gewagten Rechtsbegriffe.

Wenn rechtskundige Philosophen sich bis zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre erheben, oder versteigen, wollen (ohne welche alle ihre Rechtswissenschaft bloß statutarisch seyn würde), so können sie über die Sicherung der Vollständigkeit ihrer Eintheilung der Rechtsbegriffe nicht gleichgültig wegsehen; weil jene Wissenschaft sonst kein Vernunftsystem, sondern bloß aufgeraftes Aggregat seyn würde. — Die Topick der Principien muß, der Form des Systems halber, vollständig seyn, d. i., es muß der Platz zu einem Begrif (locus communis) angezeigt werden, der nach der synthetischen Form der Eintheilung für diesen Begrif offen ist: man mag nachher auch darthun, daß einer oder der andere Begriff, der in diesen Platz gesetzt würde, an sich widersprechend sey und aus diesem Platze wegfalle.

Die Rechtslehrer haben bisher nun zwey Gemeinplätze besetzt: den des dinglichen und den des persönlichen Rechts. Es ist natürlich, zu fragen: ob auch, da noch zwey Plätze, aus der bloßen Form der Verbindung beyder zu einem Begriffe, als Glieder der Eintheilung a priori, offen stehen, nämlich der eines auf persönliche Art dinglichen, imgleichen der eines auf dingliche Art persönlichen Rechts, ob nämlich ein solcher neuhinzukommender Begrif auch statthaft sey, und vor der Hand, obzwar nur problematisch, in der vollständigen Tafel der Eintheilung angetroffen werden

den müsse. Das letztere leidet keinen Zweifel. Denn die bloß logische Eintheilung (die vom Inhalt der Erkenntniß — dem Object — abstrahirt) ist immer Dichotomie, z. B. ein jedes Recht ist entweder ein dingliches oder ein nicht-dingliches Recht. Diejenige aber, von der hier die Rede ist, nämlich die metaphysische Eintheilung, kann auch Tetrachotomie seyn; weil, außer den zwey einfachen Gliedern der Eintheilung, noch zwey Verhältnisse, nämlich die der das Recht einschränkenden Bedingungen hinzukommen, unter denen das eine Recht mit dem anderen in Verbindung tritt, deren Möglichkeit einer besonderen Untersuchung bedarf. — Der Begrif eines auf persönliche Art dinglichen Rechts fällt ohne weitere Umstände weg; denn es läßt sich kein Recht einer Sache gegen eine Person denken. Nun fragt sich: ob die Umkehrung dieses Verhältnisses auch eben so undenkbar sey; oder ob dieser Begrif, nämlich der eines auf dingliche Art persönlichen Rechts, nicht allein ohne inneren Widerspruch, sondern selbst auch ein nothwendiger (a priori in der Vernunft gegebener) zum Begriffe des äußeren Mein und Dein gehörender Begrif sey, Personen auf ähnliche Art als Sachen, zwar nicht in allen Stücken zu behandlen, aber sie doch zu besitzen und in vielen Verhältnissen mit ihnen als Sachen zu verfahren.

Digitized by Google

2.

Rechtfertigung des Begrifs von einem auf dingliche Art persönlichen Recht.

Die Definition des auf dingliche Art persönlichen Rechts ist nun kurz und gut diese: »es ist das Recht des Menschen, eine Person außer sich als das Seine*) zu haben.« Ich sage mit Fleiß eine Person; denn einen anderen Menschen, der durch Verbrechen seine Persönlichkeit eingebüßt hat (zum Leibeigenen geworden ist), könnte man wohl als das Seine haben; von diesem Sachenrecht ist aber hier nicht die Rede.

Ob nun jener Begriff »als neues Phänomen am juristischen Himmel« eine Stella mirabilis (eine bis zum Stern

*) Ich sage hier auch nicht: »eine Person als die meinige (mit dem Adiectiv) sondern als das Meine (το meum, mit dem Substantiv) zu haben. Denn ich kann sagen: dieser ist mein Vater, das bezeichnet nur mein physisches Verhältniß (der Verknüpfung) zu ihm überhaupt. Z. B. »ich habe einen Vater.« Aber ich kann nicht sagen: »ich habe ihn als das Meine.« Sage ich aber mein Weib: so bedeutet dieses ein besonderes, nämlich rechtliches, Verhältniß des Besitzers zu einem Gegenstande (wenn es auch eine Person wäre), als Sache. Besitz (physischer) aber ist die Bedingung der Möglichkeit der Handhabung, (manipulatio), eines Dinges als einer Sache; wenn dieses gleich, in einer anderen Beziehung, zugleich als Person behandelt werden muß.

Digitized by Google

Stern erster Größe wachsende, vorher nie gesehene, allmälig aber wieder verschwindende, vielleicht einmal wiederkehrende Erscheinung), oder bloß eine Sternschnuppe sey? das soll jetzt untersucht werden.

3.

Beyspiele.

Etwas Aeußeres als das Seine haben heißt es rechtlich besitzen; Besitz aber ist die Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs. Wenn diese Bedingung bloß als die physische gedacht wird, so heißt der Besitz Inhabung. — Rechtmäßige Inhabung reicht nun zwar allein nicht zu, um deshalb den Gegenstand für das Meine auszugeben, oder es dazu zu machen; wenn ich aber, es sey aus welchem Grunde es wolle, befugt bin auf die Inhabung eines Gegenstandes zu dringen, der meiner Gewalt entwischt oder entrissen ist, so ist dieser Rechtsbegrif ein Zeichen, (wie Wirkung von ihrer Ursache) daß ich mich für befugt halte ihn als das Meine, mich aber auch als im intelligibelen Besitz desselben befindlich gegen ihn zu verhalten und diesen Gegenstand so zu gebrauchen.

Das Seine bedeutet zwar hier nicht das des Eigenthums an der Person eines anderen, (denn Eigenthümer kann ein Mensch nicht einmal von sich selbst, viel weniger von einer anderen Person seyn), sondern nur das Seine des Nießbrauchs (ius utendi fruendi), unmittelbar von dieser Person, gleich als von einer Sache, doch

doch ohne Abbruch an ihrer Persönlichkeit, als Mittel zu meinem Zweck, Gebrauch zu machen.

Dieser Zweck aber, als Bedingung der Rechtmäßigkeit des Gebrauchs, muß moralisch nothwendig seyn. Der Mann kann weder das Weib begehren, um es gleich als Sache zu genießen, d. i. unmittelbares Vergnügen an der bloß thierischen Gemeinschaft mit demselben zu empfinden, noch das Weib sich ihm dazu hingeben, ohne daß beyde Theile ihre Persönlichkeit aufgeben (fleischliche oder viehische Beywohnung), d. i. ohne unter der Bedingung der Ehe, welche, als wechselseitige Dahingebung seiner Person selbst in den Besitz der anderen, vorher geschlossen werden muß: um durch körperlichen Gebrauch, den ein Theil vom anderen macht, sich nicht zu entmenschen.

Ohne diese Bedingung ist der fleischliche Genuß dem Grundsatz (wenn gleich nicht immer der Wirkung nach) cannibalisch. Ob, mit Maul und Zähnen, der weibliche Theil durch Schwängerung, und daraus vielleicht erfolgende, für ihn tödliche, Niederkunft, der männliche aber durch, von öfteren Ansprüchen des Weibes an das Geschlechtsvermögen des Mannes herrührende Erschöpfungen aufgezehrt wird, ist bloß in der Manier zu genießen unterschieden, und ein Theil ist in Ansehung des anderen, bey diesem wechselseitigen Gebrauche der Geschlechtsorganen, wirklich eine verbrauchbare Sache; (res fungibilis), zu welcher also sich vermittelst eines

Ver-

Digitized by Google

Vertrags zu machen, es ein gesetzwidriger Vertrag (pactum turpe) seyn würde.

Eben so kann der Mann mit dem Weibe kein Kind, als ihr beyderseitiges Machwerk (res artificialis), zeugen, ohne daß beyde Theile sich gegen dieses und gegen einander die Verbindlichkeit zuziehen es zu erhalten: welches doch auch die Erwerbung eines Menschen gleich als einer Sache, aber nur der Form nach (einem bloß auf dingliche Art persönlichem Rechte angemessen) ist. Die Eltern*) haben ein Recht gegen jeden Besitzer des Kindes, das aus ihrer Gewalt gebracht worden, (ius in re) und zugleich ein Recht, es zu allen Leistungen und aller Befolgung ihrer Befehle zu nöthigen, die einer möglichen gesetzlichen Freyheit nicht zuwider sind (ius ad rem): folglich auch ein persönliches Recht gegen dasselbe.

Endlich, wenn bey eintretender Volljährigkeit die Pflicht der Eltern zur Erhaltung ihrer Kinder aufhört, so haben jene noch das Recht, diese als ihren Befehlen unterworfene Hausgenossen zu Erhaltung des Hauswesens zu brauchen, bis zur Entlassung derselben; welches eine Pflicht der Eltern gegen diese ist, die aus der natürlichen Beschränkung des Rechts der ersteren folgt. Bis dahin sind

*) In deutscher Schreibart werden unter dem Wort Aelteren Seniores: unter den Elteren aber Parentes verstanden; welches im Sprachlaut nicht zu unterscheiden, dem Sinne nach aber sehr unterschieden ist.

Digitized by Google

sind sie zwar Hausgenossen und gehören zur Familie, aber von nun an gehören sie zur Dienerschaft (famulatus) in derselben, die folglich nicht anders als durch Vertrag zu dem Seinen des Hausherrn (als seine Domestiken) hinzu kommen können. — Eben so kann auch eine Dienerschaft ausser der Familie zu dem Seinen des Hausherren nach einem auf dingliche Art persönlichen Rechte gemacht und als Gesinde (famulatus domesticus) durch Vertrag erworben werden. Ein solcher Vertrag ist nicht der einer bloßen Verdingung (locatio conductio operae) sondern der Hingebung seiner Person in den Besitz des Hausherrn Vermiethung (locatio conductio personae), welche darin von jener Verdingung unterschieden ist, daß das Gesinde sich zu allem Erlaubten versteht, was das Wohl des Hauswesens betrifft und ihm nicht, als bestellte und specifisch bestimmte Arbeit, aufgetragen wird: Anstatt daß der zur bestimmten Arbeit gedungene (Handwerker oder Tagelöhner) sich nicht zu dem Seinen des Anderen hingiebt und so auch kein Hausgenosse ist. — Des letzteren, weil er nicht im rechtlichen Besitz des Anderen ist, der ihn zu gewissen Leistungen verpflichtet, kann der Hausherr, wenn jener auch sein häuslicher Einwohner (inquilinus) wäre, sich nicht (via facti) als einer Sache bemächtigen, sondern muß nach dem persönlichen Recht, auf die Leistung des Versprochenen dringen, welche ihm durch Rechtsmittel (via iuris) zu Gebothe stehen. — — So viel zur Erläuterung und Vertheidigung eines befremdlichen, neu hinzukommenden, Rechtstitels in der natürlichen Gesetzlehre,

Digitized by Google

lehre, der doch, stillschweigend immer im Gebrauch gewesen ist.

4.

Ueber die Verwechselung des dinglichen mit dem persönlichen Rechte.

Ferner ist mir als Heterodoxie im natürlichen Privatrechte auch der Satz: Kauf bricht Miethe (N. l. §. 30. S. 129.) zur Rüge aufgestellet worden.

Das jemand die Miethe seines Hauses vor Ablauf der bedungenen Zeit der Einwohnung, dem Miether aufkündigen, und also gegen diesen, wie es scheint, sein Versprechen brechen könne, wenn er es nur zur gewöhnlichen Zeit des Verziehens, in der dazu gewohnten bürgerlich-gesetzlichen Frist, thut, scheint freylich beym ersten Anblick allen Rechten aus einem Vertrage zu widerstreiten. — Wenn aber bewiesen werden kann, daß der Miether, da er seinen Miethscontract machte, wußte oder wissen mußte: daß das ihm gethane Versprechen des Vermiethers, als Eigenthümers, natürlicherweise (ohne daß es im Contract ausdrücklich gesagt werden durfte), also stillschweigend, an die Bedingung geknüpft war: wofern dieser sein Haus binnen dieser Zeit nicht verkaufen sollte (oder es bey einem, etwa über ihn eintretenden Concurs seinen Gläubigern überlassen müßte): so hat dieser sein schon an sich der Vernunft nach bedingtes Versprechen nicht gebrochen, und der Miether ist,

durch

durch die ihm vor der Miethszeit geschehene Aufkündigung, an seinem Rechte nicht verkürzt worden.

Denn das Recht des letzteren aus dem Miethscontracte ist ein persönliches Recht, auf das, was eine gewisse Person der anderen zu leisten hat (ius ad rem); nicht gegen jeden Besitzer der Sache (ius in re), ein Dingliches.

Nun konnte der Miether sich wohl in seinem Miethscontracte sichern und sich ein dingliches Recht am Hause verschaffen: er durfte nämlich diesen nur auf das Haus des Vermiethers, als am Grunde haftend, einschreiben (ingrossiren) lassen: alsdann konnte er durch keine Aufkündigung des Eigenthümers, selbst nicht durch dessen Tod, (den natürlichen oder auch den bürgerlichen, den Bankrott) vor Ablauf der abgemachten Zeit aus der Miethe gesetzt werden. Wenn er es nicht that; weil er etwa frey seyn wollte, anderweitig eine Miethe auf bessere Bedingungen zu schließen, oder der Eigenthümer sein Haus nicht mit einem solchen onus belegt wissen wollte, so ist daraus zu schließen: daß ein jeder von beyden in Ansehung der Zeit der Aufkündigung (die bürgerlich bestimmte Frist zu derselben ausgenommen) einen stillschweigend-bedingten Contract gemacht zu haben sich bewußt war, ihn ihrer Convenienz nach wieder aufzulösen. Die Bestätigung der Befugniß, durch den Kauf Miethe zu brechen, zeigt sich auch an gewissen rechtlichen Folgerungen aus einem solchen nackten Miethscontracte: Denn den Erben des Miethers,

wenn

wenn dieser verstorben ist, wird doch nicht die Verbindlichkeit zugemuthet, die Miethe fortzusetzen; weil diese nur die Verbindlichkeit gegen eine gewisse Person ist, die mit dieser ihrem Tode aufhört, (wobey doch die gesetzliche Zeit der Aufkündigung immer mit in Anschlag gebracht werden muß). Eben so wenig kann auch das Recht des Miethers, als eines solchen, auch auf seine Erben, ohne einen besonderen Vertrag übergehen; so wie er auch beym Leben beyder Theile, ohne ausdrückliche Uebereinkunft, keinen Aftermiether zu setzen befugt ist.

§.

Zusatz zur Erörterung der Begriffe des Strafrechts.

Die bloße Idee einer Staatsverfassung unter Menschen führt schon den Begrif einer Strafgerechtigkeit bey sich, welche der obersten Gewalt zusteht. Es fragt sich nur, ob die Strafarten dem Gesetzgeber gleichgültig sind, wenn sie nur als Mittel dazu taugen, das Verbrechen (als Verletzung der Staatssicherheit im Besitz des Seinen eines jeden) zu entfernen, oder ob auch noch auf Achtung für die Menschheit, in der Person des Missethäters, (d. i. für die Gattung) Rücksicht genommen werden müsse, und zwar aus bloßen Rechtsgründen, indem ich das ius talionis, der Form nach, noch immer für die einzige a priori bestimmende (nicht aus der Erfahrung, welche Heilmittel zu dieser Absicht die kräftigsten wären, hergenommen) Idee als Princip des Strafrechts hal-

halte.*) — Wie wird es aber mit den Strafen gehalten werden, die keine Erwiederung zulaſſen; weil dieſe entweder an ſich unmöglich, oder ſelbſt ein ſtrafbares Verbrechen an der Menſchheit überhaupt ſeyn würden, wie z. B. das der Nothzüchtigung: imgleichen das der Päderaſtie, oder Beſtialität. Die beyden erſteren durch Caſtration (entweder wie eines weißen oder ſchwarzen Verſchnittenen im Serail) das letztere durch Ausſtoßung aus der bürgerlichen Geſellſchaft auf immer, weil er ſich ſelbſt der

*) In jeder Beſtrafung liegt etwas das Ehrgefühl des Angeklagten (mit Recht) Kränkendes; weil ſie einen bloßen einſeitigen Zwang enthält und ſo an ihm die Würde eines Staatsbürgers, als eines ſolchen, in einem beſonderen Fall wenigſtens ſuſpendirt iſt: Da er einer äußeren Pflicht unterworfen wird, der er ſeiner ſeits keinen Widerſtand entgegen ſetzen darf. Der Vornehme und Reiche, der auf den Beutel geklopft wird, fühlt mehr ſeine Erniedrigung ſich unter den Willen des geringeren Mannes beugen zu müſſen, als den Geldverluſt. Die Strafgerechtigkeit (iuſtitia punitiua), da nämlich das Argument der Strafbarkeit moraliſch iſt (quia peccatum eſt), muß hier von der Strafklugheit, da es bloß pragmatiſch iſt (ne peccetur) und ſich auf Erfahrung von dem gründet, was am ſtärkſten wirkt, Verbrechen abzuhalten, unterſchieden werden, und hat in der Topik der Rechtsbegriffe einen ganz anderen Ort, locus iuſti, nicht des conducibilis, oder des Zuträglichen in gewiſſer Abſicht noch auch den des bloßen honeſti, deſſen Ort in der Ethik aufgeſucht werden muß.

der menschlichen unwürdig gemacht hat. — Per quod quis peccat per idem punitur et idem. — Die gedachten Verbrechen heißen darum unnatürlich, weil sie an der Menschheit selbst ausgeübt werden. — Willkührlich Strafen für sie zu verhängen ist dem Begriff einer Straf-Gerechtigkeit buchstäblich zuwider. Nur dann kann der Verbrecher nicht klagen, daß ihm unrecht geschehe, wenn er seine Uebelthat sich selbst über den Hals zieht, und ihm, wenn gleich nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste des Strafgesetzes gemäß, das widerfährt, was er an anderen verbrochen hat.

6.

Vom Recht der Ersitzung.

»Das Recht der Ersitzung (Usucapio) soll, nach S. 131 ff. durchs Naturrecht begründet werden. Denn nähme man nicht an, daß durch den ehrlichen Besitz eine ideale Erwerbung, wie sie hier genannt wird, begründet werde, so wäre gar keine Erwerbung peremtorisch gesichert« (Aber Hr. K. nimmt ja selbst im Naturstande eine nur provisorische Erwerbung an, und dringt deswegen auf die juristische Nothwendigkeit der bürgerlichen Verfassung.« — — Ich behaupte nicht als ehrlicher Besitzer aber nur gegen den, der nicht beweisen kann, daß er eher als ich ehrlicher Besitzer derselben Sache war, und mit seinem Willen zu seyn nicht aufgehört hat.«) — — Davon ist nun hier nicht die Rede, sondern ob ich mich auch als Eigenthümer behaup-

haupten kann, wenn sich gleich ein Prätendent als früherer wahrer Eigenthümer der Sache melden sollte, die Erkundung aber seiner Existenz als Besitzers und seines Besitzstandes als Eigenthümers schlechterdings unmöglich war; welches letztere alsdann zutrifft, wenn dieser gar kein öffentlich gültiges Zeichen seines ununterbrochenen Besitzes (es sey aus eigener Schuld oder auch ohne sie) z. B. durch Einschreibung in Matrikeln, oder unwidersprochene Stimmgebung als Eigenthümer in bürgerlichen Versammlungen, von sich gegeben hat.

Denn die Frage ist hier: wer soll seine rechtmäßige Erwerbung beweisen? Dem Besitzer kann diese Verbindlichkeit (onus probandi) nicht aufgebürdet werden; denn er ist, so weit wie seine constatirte Geschichte reicht, im Besitz derselben. Der frühere angebliche Eigenthümer der Sache ist durch eine Zwischenzeit, innerhalb deren er keine bürgerlich gültige Zeichen seines Eigenthums gab, von der Reihe der auf einander folgenden Besitzer nach Rechtsprincipien ganz abgeschnitten. Diese Unterlassung irgend eines öffentlichen Besitzacts macht ihn zu einem unbetitelten Prätendenten. (Dagegen heißt es hier, wie bey der Theologie, conseruatio est *continua* creatio). Wenn sich auch ein bisher nicht manifestirter, obzwar hinten nach mit aufgefundenen Documenten versehener Prätendent vorfände, so würde doch wiederum auch bey diesem der Zweifel vorwalten, ob nicht ein noch älterer Prätendent dereinst auftreten, und seine Ansprüche auf den früheren Besitz gründen könnte. — Auf die Länge der

Zeit des Besitzes kommt es hiebey gar nicht an, um die Sache endlich zu ersitzen (aequirere per usucapionem). Denn es ist ungereimt, anzunehmen, daß ein Unrecht dadurch, daß es lange gewährt hat, nach gerade ein Recht werde. Der (noch so lange) Gebrauch setzt das Recht in der Sache voraus: weit gefehlt, daß dieses sich auf jenen gründen sollte. Also ist die Ersitzung (usucapio) als Erwerbung durch den langen Gebrauch einer Sache ein sich selbst widersprechender Begrif. Die Verjährung der Ansprüche als Erhaltungsart (conseruatio possessionis meae per praescriptionem) ist es nicht weniger: indessen doch ein von dem vorigen unterschiedener Begrif, was das Argument der Zueignung betrifft. Es ist nämlich ein negativer Grund, d. i. der gänzliche Nichtgebrauch seines Rechts, selbst nicht einmal der, welcher nöthig ist, um sich als Besitzer zu manifestiren, für eine Verzichtthuung auf dieselbe (derelictio), welche ein rechtlicher Act, d. i. Gebrauch seines Rechts gegen einen anderen ist, um durch Ausschließung desselben vom Anspruche (per praescriptionem) das Object desselben zu erwerben, welches einen Widerspruch enthält.

Ich erwerbe also ohne Beweisführung und ohne allen rechtlichen Act: Ich brauche nicht zu beweisen, sondern durchs Gesetz (lege) und was dann? Die öffentliche Befreyung von Ansprüchen, d. i. die gesetzliche Sicherheit meines Besitzes, dadurch, daß ich nicht den Beweis führen darf, und mich auf einen ununterbrochenen

Be-

Besitz gründe. Daß aber alle Erwerbung im Naturstande bloß provisorisch ist, das hat keinen Einfluß auf die Frage von der Sicherheit des Besitzes des Erworbenen, welche vor jener vorhergehen muß.

7.

Von der Beerbung.

Was das Recht der Beerbung anlangt, so hat den Herrn Recensenten diesesmal sein Scharfblick, den Nerven des Beweises meiner Behauptung zu treffen, verlassen. — Ich sage ja nicht S. 135: »daß ein jeder Mensch nothwendigerweise jede ihm angebotene Sache, durch deren Annehmung er nur gewinnen, nichts verlieren kann, annehme« (denn solche Sachen giebt es gar nicht), sondern daß ein jeder das Recht des Angebots in demselben Augenblick unvermeidlich und stillschweigend, dabey aber doch gültig, immer wirklich annehme: wenn es nämlich die Natur der Sache so mit sich bringt, daß der Widerruf schlechterdings unmöglich ist, nämlich im Augenblicke seines Todes; denn da kann der Promittent nicht widerrufen, und der Promissar ist, ohne irgend einen rechtlichen Act begehen zu dürfen, in demselben Augenblick Acceptant, nicht der versprochenen Erbschaft, sondern des Rechts, sie anzunehmen oder auszuschlagen. In diesem Augenblicke sieht er sich bey Eröffnung des Testaments, daß er, schon vor der Acceptation der Erbschaft, vermögender geworden ist, als er war; denn er hat ausschließlich die Befugniß zu acceptiren erworben, welche schon ein Vermö-

Digitized by Google

gensumstand ist. — Daß hiebey ein bürgerlicher Zustand vorausgesetzt wird, um etwas zu dem Seinen eines Anderen zu machen, wenn man nicht mehr da ist, dieser Uebergang des Besitzthums aus der Todtenhand, ändert in Ansehung der Möglichkeit der Erwerbung nach allgemeinen Principien des Naturrechts nichts, wenn gleich der Anwendung derselben auf den vorkommenden Fall eine bürgerliche Verfassung zum Grunde gelegt werden muß. — Eine Sache nämlich, die ohne Bedingung anzunehmen oder auszuschlagen in meiner freyen Wahl gestellt wird, heißt res iacens. Wenn der Eigenthümer einer Sache mir etwas, z. B. ein Möbel des Hauses, aus dem ich auszuziehen eben im Begrif bin, umsonst anbietet (verspricht, es soll mein seyn), so habe ich, so lange er nicht widerruft, (welches wenn er darüber stirbt, unmöglich ist) ausschließlich ein Recht zur Acceptation des Angebotenen (ius in re iacente), d. i. ich allein kann es annehmen oder ausschlagen, wie es mir beliebt: und dieses Recht ausschließlich zu wählen erlange ich nicht vermittelst eines besonderen rechtlichen Acts meiner Declaration, ich wolle, dieses Recht solle mir zustehen, sondern ohne denselben (lege). — Ich kann also zwar mich dahin erklären, ich wolle, die Sache solle mir nicht angehören (weil diese Annahme mir Verdrießlichkeiten mit Anderen zuziehen dürfte), aber ich kann nicht wollen, ausschließlich die Wahl zu haben, ob sie mir angehören solle oder nicht; denn dieses Recht (des Annehmens oder Ausschlagens) habe ich ohne alle Declaration meiner Annahme, unmittelbar durchs Angebot: denn wenn ich so gar die Wahl zu haben

den ausschlagen könnte, so würde ich wählen nicht zu wählen; welches ein Widerspruch ist. Dieses Recht zu wählen geht nun im Augenblicke des Todes des Erb-Lassers auf mich über, durch dessen Vermächtniß (institutio haeredis) ich zwar noch nichts von der Haabe und Gut des Erb-Lassers, aber doch den bloß-rechtlichen (intelligibelen) Besitz dieser Haabe oder eines Theils derselben erwerbe: deren Annahme ich mich nun zum Vortheil Anderer begeben kann, mithin dieser Besitz keinen Augenblick unterbrochen ist, sondern die Succession als eine stetige Reihenfolge, vom Sterbenden zum eingesetzten Erben durch seine Acceptation übergeht und so der Satz: testamenta sunt iuris naturae wider alle Zweifel befestigt wird.

8.

Von den Rechten des Staats in Ansehung Ewiger Stiftungen für seine Unterthanen.

Stiftung (sanctio testamentaria beneficii perpetui) ist die freywillige, durch den Staat bestätigte, für gewisse auf einander folgende Glieder desselben, bis zu ihrem gänzlichen Aussterben, errichtete wohlthätige Anstalt. — Sie heißt ewig, wenn die Verordnung zu Erhaltung derselben mit der Constitution des Staats selbst vereinigt ist (denn der Staat muß für ewig angesehen werden); ihre Wohlthätigkeit aber ist entweder für das Volk überhaupt oder für einen nach gewissen besonderen Grundsätzen vereinigten Theil desselben, einen Stand oder

für

für eine Familie und die ewige Fortdauer ihrer Descendenten abgezweckt. Ein Beyspiel vom ersteren sind die Hospitäler, vom zweyten die Kirchen, vom dritten die Orden (geistliche und weltliche), vom vierten die Majorate.

Von diesen Corporationen und ihrem Rechte zu succediren sagt man nun, sie können nicht aufgehoben werden; weil es durch Vermächtniß zum Eigenthum des eingesetzten Erben geworden sey, und eine solche Verfassung (corpus mysticum) aufzuheben so viel heiße, als jemanden das Seine nehmen.

A.

Die wohlthätige Anstalt für Arme, Invalide und Kranke, welche auf dem Staatsvermögen fundirt worden, (in Stiften und Hospitälern) ist allerdings unabläßlich. Wenn aber nicht der Buchstabe sondern der Sinn des Willens des Testators den Vorzug haben soll, so können sich wohl Zeitumstände ereignen, welche die Aufhebung einer solchen Stiftung wenigstens ihrer Form nach anräthig machen. — So hat man gefunden: daß der Arme und Kranke (den vom Narrenhospital ausgenommen) besser und wohlfeiler versorgt werde, wenn ihm die Beyhülfe in einer gewissen (dem Bedürfnisse der Zeit proportionirten) Geldsumme, wofür er sich, wo er will, bey seinen Verwandten oder sonst Bekannten, einmiethen kann, gereicht wird, als wenn — wie im Hospital von Greenwich — prächtige und dennoch die Freyheit sehr beschränkende, mit einem kostbaren Personale versehenen Anstalten, dazu getroffen werden.

den. — Da kann man nun nicht sagen, der Staat nehme dem zum Genuß dieser Stiftung berechtigten Volke das Seine, sondern er befördert es vielmehr, indem er weisere Mittel zur Erhaltung desselben wählt.

B.

Die Geistlichkeit, welche sich fleischlich nicht fortpflanzt, (die katholische,) besitzt mit Begünstigung des Staats, Ländereyen und daran haftende Unterthanen, die einem geistlichen Staate (Kirche genannt) angehören, welchem die Weltliche durch Vermächtniß zum Heil ihrer Seelen sich als ihr Eigenthum hingegeben haben, und so hat der Clerus als ein besonderer Stand einen Besitzthum, der sich von einem Zeitalter zum anderen gesetzmäßig vererben läßt und durch päpstliche Bullen hinreichend documentirt ist. — Kann man nun wohl annehmen, daß dieses Verhältniß derselben zu den Layen durch die Machtvollkommenheit des weltlichen Staats, geradezu den ersteren könne genommen werden, und würde das nicht so viel seyn, als jemanden mit Gewalt das Seine nehmen; wie es doch von Ungläubigen der französischen Republik versucht wird.

Die Frage ist hier: ob die Kirche dem Staat oder der Staat der Kirche als das Seine angehören könne; denn zwey oberste Gewalten können einander ohne Widerspruch nicht untergeordnet seyn. — Daß nur die erstere Verfassung (politico-hierarchica) Bestand an sich haben könne, ist an sich klar: denn alle bürgerliche Verfassung ist von dieser Welt, weil sie eine irdische Gewalt (der Menschen)

Digitized by Google

schen) ist, die sich sammt ihren Folgen in der Erfahrung documentiren läßt. Die Gläubigen, deren Reich im Himmel und in jener Welt ist, müssen, in so fern man ihnen eine sich auf dieses beziehende Verfassung (hierarchico-politica) zugesteht, sich den Leiden dieser Zeit unter der Obergewalt der Weltmenschen unterwerfen. — Also findet nur die erstere Verfassung statt.

Religion (in der Erscheinung), als Glaube an die Satzungen der Kirche und die Macht der Priester, als Aristocraten einer solchen Verfassung, oder auch, wenn diese monarchisch (päpstlich) ist, kann von keiner staatsbürgerlichen Gewalt dem Volke weder aufgedrungen, noch genommen werden, noch auch (wie es wohl in Großbritanien mit der Irländischen Nation gehalten wird) der Staatsbürger wegen einer von des Hofes seiner unterschiedenen Religion, von den Staatsdiensten und den Vortheilen, die ihm dadurch erwachsen, ausgeschlossen werden.

Wenn nun gewisse andächtige und gläubige Seelen, um der Gnade theilhaftig zu werden, welche die Kirche den Gläubigen auch nach dieser ihrem Tode zu erzeigen verspricht, eine Stiftung auf ewige Zeiten errichten, durch welche gewisse Ländereyen derselben nach ihrem Tode ein Eigenthum der Kirche werden sollen, und der Staat an diesem oder jenem Theil, oder gar ganz, sich der Kirche lehnspflichtig macht, um durch Gebete, Ablässe und Bässungen, durch welche die dazu bestellten Diener derselben (die Geistlichen) das Loos in der anderen Welt ihnen vor-

vortheilhaft zu machen verheißen: so ist eine solche vermeintlich auf ewige Zeiten gemachte Stiftung keineswegs auf ewig begründet, sondern der Staat kann diese Last, die ihm von der Kirche aufgelegt worden, abwerfen, wenn er will. — Denn die Kirche selbst ist als ein bloß auf Glauben errichtetes Institut, und, wenn die Täuschung aus dieser Meinung durch Volksaufklärung verschwunden ist, so fällt auch die darauf gegründete furchtbare Gewalt des Clerus weg, und der Staat bemächtigt sich mit vollem Rechte des angemaßten Eigenthums der Kirche: nämlich des durch Vermächtnisse an sie verschenkten Bodens; wiewohl die Lehnsträger des bis dahin bestandenen Instituts für ihre Lebenszeit schadenfrey gehalten zu werden, aus ihrem Rechte fordern können.

Selbst Stiftungen zu ewigen Zeiten für Arme, oder Schulanstalten, sobald sie einen gewissen, von dem Stifter nach seiner Idee bestimmten entworfenen Zuschnitt haben, können nicht auf ewige Zeiten fundirt und der Boden damit belästigt werden; sondern der Staat muß die Freyheit haben, sie nach dem Bedürfnisse der Zeit einzurichten. — Daß es schwerer hält, diese Idee allerwärts auszuführen (z. B. die Pauperburschе die Unzulänglichkeit des wohlthätig errichteten Schulfonds durch bettelhaftes Singen ergänzen zu müssen), darf niemanden wundern; denn der, welcher gutmüthiger- aber doch zugleich etwas ehrbegierigerweise eine Stiftung macht, will, daß sie nicht ein anderer nach seinen Begriffen umändere, sondern Er darin unsterblich sey. Das ändert aber nicht die Beschaffenheit

der

der Sache selbst und das Recht des Staats, ja die Pflicht desselben zum Umändern einer jeden Stiftung, wenn sie der Erhaltung und dem Fortschreiten desselben zum Besseren entgegen ist, kann daher niemals als auf ewig begründet betrachtet werden.

C.

Der Adel eines Landes, das selbst nicht unter einer aristocratischen, sondern monarchischen Verfassung steht, mag immer ein, für ein gewisses Zeitalter erlaubtes, und den Umständen nach nothwendiges Institut seyn; aber daß dieser Stand auf ewig könne begründet werden, und ein Staatsoberhaupt nicht solle die Befugniß haben, diesen Standesvorzug gänzlich aufzuheben, oder, wenn er es thut, man sagen könne, er nehme seinem (adlichen) Unterthan das Seine, was ihm erblich zukommt, kann keinesweges behauptet werden. Er ist eine temporäre, vom Staat autorisirte, Zunftgenossenschaft, die sich nach den Zeitumständen bequemen muß, und dem allgemeinen Menschenrechte, das so lange suspendirt war, nicht Abbruch thun darf. — Denn der Rang des Edelmanns im Staate ist von der Constitution selber nicht allein abhängig, sondern ist nur ein Accidenz derselben, was nur durch Inhärenz in demselben existiren kann (ein Edelmann kann ja als ein solcher, nur im Staate, nicht im Stande der Natur gedacht werden). Wenn also der Staat seine Constitution abändert, so kann der, welcher hiemit jenen Titel und Vorrang einbüßt, nicht sagen, es sey ihm das Seine genommen;

men; weil er es nur unter der Bedingung der Fortdauer dieser Staatsform das Seine nennen könnte: der Staat aber diese abzuändern (z. B. in den Republikanism umzuformen) das Recht hat. — Die Orden, und der Vorzug, gewisse Zeichen desselben zu tragen, geben also kein ewiges Recht dieses Besitzes.

D.

Was endlich die Majoratsstiftung betrifft, da ein Gutsbesitzer durch Erbeseinsetzung verordnet: daß in der Reihe der auf einander folgenden Erben immer der nächste von der Familie der Gutsherr seyn solle, (nach der Analogie mit einer monarchisch-erblichen Verfassung eines Staats, wo der Landesherr es ist), so kann eine solche Stiftung nicht allein mit Beystimmung aller Agnaten jederzeit aufgehoben werden und darf nicht auf ewige Zeiten — gleich als ob das Erbrecht am Boden haftete, — immerwährend fortdauern, noch gesagt werden, es sey eine Verletzung der Stiftung und des Willens des Uranherrn derselben, des Stifters, sie eingehen zu lassen: sondern der Staat hat auch hier ein Recht, ja sogar die Pflicht, bey den allmählig eintretenden Ursachen seiner eigenen Reform ein solches föderatives System seiner Unterthanen, gleich als Unterkönige, (nach der Analogie von Dynasten und Satrapen) wenn es erloschen ist, nicht weiter aufkommen zu lassen.

Digitized by Google

Beschluß.

Zuletzt hat der Herr Recensent von den unter der Rubrik, öffentliches Recht, aufgeführten Ideen »von denen, wie er sagt, der Raum nicht erlaube, sich darüber zu äußern,« noch folgendes angemerkt. »Unseres Wissens hat noch kein Philosoph den paradoxesten aller paradoxen Sätze anerkannt, den Satz: daß die bloße Idee der Oberherrschaft mich nöthigen soll, jedem, der sich zu meinem Herrn aufwirft, als meinem Herrn zu gehorchen, ohne zu fragen, wer ihm das Recht gegeben, mir zu befehlen? Daß man Oberherrschaft und Oberhaupt anerkennen und man Diesen oder Jenen, dessen Daseyn nicht einmal a priori gegeben ist, a priori für seinen Herren halten soll, das soll einerley seyn?« — Nun, hiebey die Paradoxie eingeräumt, hoffe ich es solle, näher betrachtet, doch wenigstens der Heterodoxie nicht überwiesen werden können; vielmehr solle es dem einsichtsvollen und mit Bescheidenheit tadelnden, gründlichen Recensenten (der, jenes genommenen Anstoßes ungeachtet, »diese metaph. A. G. der Rechtslehre im Ganzen als Gewinn für die Wissenschaft ansieht«) nicht gereuen, sie, wenigstens als einen der zweyten Prüfung nicht unwürdigen Versuch, gegen Anderer trotzige und seichte Absprechungen in Schutz genommen zu haben.

Daß dem, welcher sich im Besitz der zu oberst, gebietenden und gesetzgebenden Gewalt über ein Volk befindet, müsse gehorcht werden und zwar so juridisch-unbedingt,

Digitized by Google

dingt, daß auch nur nach dem Titel dieser seiner Erwerbung öffentlich zu forschen, also ihn zu bezweifeln, um sich, bey etwaniger Ermangelung desselben, ihm zu widersetzen, schon strafbar: daß es ein kathegorischer Imperativ sey: Gehorchet der Obrigkeit (in allem, was nicht dem inneren Moralischen widerstreitet), die Gewalt über euch hat, ist der anstößige Satz, der in Abrede gezogen wird. — Nicht allein aber dieses Princip, welches ein Factum (die Bemächtigung), als Bedingung dem Rechte zum Grunde legt, sondern daß selbst die bloße Idee der Oberherrschaft über ein Volk mich, der ich zu ihm gehöre, nöthige, ohne vorhergehende Forschung, dem angemaßten Rechte zu gehorchen, (R. L. §. 44.) das scheint die Vernunft des Rec. zu empören.

Ein jedes Factum (Thatsache) ist Gegenstand in der Erscheinung (der Sinne); dagegen das, was nur durch reine Vernunft vorgestellt werden kann, was zu den Ideen gezählt werden muß, denen adäquat kein Gegenstand in der Erfahrung gegeben werden kann, dergleichen eine vollkommene rechtliche Verfassung unter Menschen ist, das ist das Ding an sich selbst.

Wenn dann nun ein Volk, durch Gesetze unter einer Obrigkeit vereinigt, da ist, so ist der Idee der Einheit desselben überhaupt unter einem machthabenden obersten Willen, gemäß, als Gegenstand der Erfahrung gegeben; aber freylich nur in der Erscheinung; d. i. eine

recht-

Digitized by Google

rechtliche Verfassung, im allgemeinen Sinne des Worts, ist da; und, obgleich sie mit großen Mängeln und groben Fehlern behaftet seyn und nach und nach wichtiger Verbesserungen bedürfen mag, so ist es doch schechterdings unerlaubt und sträflich, ihr zu widerstehen; weil, wenn das Volk dieser, obgleich noch fehlerhaften Verfassung und der obersten Autorität Gewalt entgegen setzen zu dürfen, sich berechtigt hielte, es sich dünken würde, ein Recht zu haben: Gewalt an die Stelle der alle Rechte zu oberst vorschreibenden Gesetzgebung zu setzen; welches einen sich selbst zerstöhrenden obersten Willen abgeben würde.

Die Idee einer Staatsverfassung überhaupt, welche zugleich absolutes Gebot der nach Rechtsbegriffen urtheilenden practischen Vernunft für ein jedes Volk ist, ist heilig und unwiderstehlich; und, wenn gleich die Organisation des Staats durch sich selbst fehlerhaft wäre, so kann doch keine subalterne Gewalt in demselben dem gesetzgebenden Oberhaupte desselben thätlichen Widerstand entgegensetzen, sondern die ihm anhängenden Gebrechen müssen durch Reformen, die er an sich selbst verrichtet, allmählig gehoben werden; weil sonst bey einer entgegengesetzten Maxime des Unterthans (nach eigenmächtiger Willkühr zu verfahren) eine gute Verfassung selbst nur durch blinden Zufall zu Stande kommen kann. — Das Gebot: »Gehorchet der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat« grübelt nicht nach, wie sie zu dieser Gewalt gekommen sey (um sie allenfalls zu untergraben); denn die, welche schon da ist, unter welcher ihr lebt, ist schon im

Be-

Besitz der Gesetzgebung, über die ihr zwar öffentlich vernünfteln, euch aber selbst nicht zu widerstrebenden Gesetzgebern aufwerfen könnt.

Unbedingte Unterwerfung des Volkswillens (der an sich unvereinigt, mithin gesetzlos ist) unter einem Souveränen (alle durch Ein Gesetz vereinigenden) Willen, ist That, die nur durch Bemächtigung der obersten Gewalt anheben kann, und so zuerst ein öffentliches Recht begründet. — Gegen diese Machtvollkommenheit noch einen Widerstand zu erlauben (der jene oberste Gewalt einschränkete), heißt sich selbst widersprechen; denn alsdann wäre jene (welcher widerstanden werden darf) nicht die gesetzliche oberste Gewalt, die zuerst bestimmt, was öffentlich recht seyn soll oder nicht — und dieses Princip liegt schon a priori in der Idee einer Staatsverfassung überhaupt, d. i. in einem Begriffe der practischen Vernunft; dem zwar adäquat kein Beispiel in der Erfahrung untergelegt werden kann, dem aber auch, als Norm keine widersprechen muß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Marginalien

und

Register

zu

Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre.

Zu Vorlesungen,

von

Georg Samuel Albert Mellin,

Mitinspector der reformirten Kirchen und Schulen in der Magdeburgischen Inspection und Zweitem Prediger der deutsch-reformirten Gemeine zu Magdeburg.

Jena und Leipzig,

bey Friedrich Frommann,

1800.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

der

metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre.

Vorrede S. III.
Tafel der Eintheilung der Rechtslehre XI.
Einleitung in die Metaphysik der Sitten I.
I. Von dem Verhältniß der Vermögen des menschlichen Gemüths zu den Sittengesetzen. I.
II. Von der Idee und der Nothwendigkeit einer Metaphysik der Sitten. VII.
III. Von der Eintheilung einer Metaphysik der Sitten. XIII.
IV. Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten XVIII.
Einleitung in die Rechtslehre. XXXI.
§. A. Was die Rechtslehre sey? XXXI.
§. B. Was ist Recht? XXXI.
§. C. Allgemeines Princip des Rechts. XXXIII.
§. D. Das Recht ist mit der Befugniß zu zwingen verbunden. XXXV.

Digitized by Google

§. E. Das stricte Recht kann auch als die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden. XXXV.

Anhang zur Einleitung in die Rechtslehre. Vom zweideutigen Recht. XXXVIII

I. Die Billigkeit. XXXIX

II. Das Nothrecht. XLI.

Eintheilung der Rechtslehre. XLIII.

A. Allgemeine Eintheilung der Rechtspflichten XLIII.

B. Allgemeine Eintheilung der Rechte. XLIV.

Eintheilung der Metaphysik der Sitten überhaupt. XLVII.

I. Alle Pflichten sind entweder Rechtspflichten oder Tugendpflichten. XLVII.

II. Eintheilung nach dem objectiven Verhältniß des Gesetzes zur Pflicht. XLIX.

III. Eintheilung nach dem subjectiven Verhältniß des Verpflichtenden und Verpflichteten. L.

Von der Eintheilung der Moral, als eines Systems der Pflichten überhaupt. LI.

Der Rechtslehre

I. Theil. Das Privatrecht. 53

1. Hauptstück. Von der Art, etwas Aeußeres als das Seine zu haben. 55.

§. 1. Erklärungen. 55.

§. 2. Rechtliches Postulat der praktischen Vernunft 56.

§. 3. Wer etwas als das Seine behauptet, muß im Besitz desselben seyn. 58.

§. 4. Exposition des Begriffs vom äußern Mein und Dein. 59.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Definition des Begriffs vom äußern Mein und Dein. 61.
§. 6. Deduction des Begriffs des bloß-rechtlichen Besitzes eines äußern Gegenstandes. 63.
§. 7. Anwendung des Princips der Möglichkeit des äußern Mein und Dein auf Gegenstände der Erfahrung. 68.
§. 8. Etwas Aeußeres als das Seine zu haben ist nur in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlichen gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande, möglich. 72.
§. 9. Im Naturzustande kann doch ein wirkliches, aber nur provisorisches äußeres Mein und Dein statt haben. 74.
2. Hauptstück. Von der Art etwas Aeußeres zu erwerben. 76.
§. 10. Allgemeines Princip der äußern Erwerbung. 76.
Eintheilung der Erwerbung des äußern Mein und Dein. 79.
1. Abschnitt. Vom Sachenrechte. 80.
§. 11. Was ist ein Sachenrecht? 80.
§. 12. Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens seyn. 82.
§. 13. Ein jeder Boden kann ursprünglich erworben werden, und der Grund der Möglichkeit dieser Erwerbung ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens überhaupt. 83.
§. 14. Der rechtliche Act dieser Erwerbung ist Bemächtigung. 84.
§. 15. Nur in einer bürgerlichen Verfassung kann etwas peremtorisch, dagegen im Naturzustande zwar auch, aber nur provisorisch, erworben werden. 86.

§. 16. Exposition des Begriffs einer ursprünglichen Erwerbung des Bodens. 90.
§. 17. Deduction des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung. 92.
2. Abschnitt. Vom persönlichen Rechte. 96.
§. 18. Was ist ein persönliches Recht. 96.
§. 19. Was erwerbe ich durch Vertrag? 98.
§. 20. Was ist aber das Aeußere, das ich durch den Vertrag erwerbe? 101.
§. 21. Eine Sache wird erst durch die Uebergabe erworben. 102.
3. Abschnitt. Von dem auf dingliche Art persönlichen Rechte. 105.
§. 22. Was ist ein auf dingliche Art persönliches Recht? 105.
§. 23. Die Erwerbung der auf dingliche Art persönlichen Rechte ist dem Gegenstande nach dreierlei. 106.
Das Recht der häuslichen Gesellschaft.
1. Titel: das Eherecht. 106.
§. 24. Was ist das Eherecht? 106.
§. 25. Ohne Ehe giebt es keine rechtliche Befriedigung des Geschlechtstriebes. 108.
§. 26. Das Verhältniß der Verehlichten ist ein Verhältniß der Gleichheit. 109.
§. 27. Der Ehevertrag wird nur durch eheliche Beiwohnung vollzogen. 110.
2. Titel: das Elternrecht. 111.
§. 28. Was ist das Elternrecht? 111.
§. 29. Das Verhältniß der Eltern und Kinder zu einander nach dem Elternrecht. 114.
3. Titel: Das Hausherrenrecht. 115.
§. 30. Was ist das Hausherrenrecht. 115.

Dog-

Digitized by Google

Dogmatische Eintheilung aller erwerblichen Rechte aus Verträgen. 118.

§. 31. Diese Eintheilung selbst, nebst dem Beweis, daß sie metaphysisch sey, welches gezeigt wird durch die Beantwortung der beiden Fragen:

I. Was ist Geld? 122.

II. Was ist ein Buch? 127.

Episodischer Abschnitt. Von der idealen Erwerbung eines äußeren Gegenstandes der Willkühr. 130.

§. 32. Was ist die ideale Erwerbung. 130.

§. 33. I. Die Erwerbungsart durch Ersitzung. 131.

§. 34. II. Die Erwerbungsart durch Beerbung. 134.

§. 35. III. Der Nachlaß eines guten Namens nach dem Tode. 136.

3. Hauptstück. Von der subjectiv-bedingten Erwerbung durch den Ausspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit. 139.

§. 36. Was ist diese subjectiv-bedingte Erwerbung? 139.

§. 37. A. Von dem Schenkungsvertrage. 141.

§. 38. B. Von dem Leihvertrage. 142.

§. 39. C. Von der Wiedererlangung des Verlohrnen. 146.

§. 40. D. Von der Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung. 151.

Uebergang von dem Mein und Dein im Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt. 154.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41. Der rechtliche und nicht-rechtliche Zustand. 154.
§. 42. Das Postulat des öffentlichen Rechts. 157.
Der Rechtslehre
II. Theil. Das öffentliche Recht. 158.
1. Abschnitt. Das Staatsrecht. 160.
§. 43. Das öffentliche Recht. 160.
§. 44. Der Zustand der Rechtlosigkeit. 162.
§. 45. Der Staat. 164.
§. 46. Die gesetzgebende Gewalt. 165.
§. 47. Der ursprüngliche Contract. 168.
§. 48. Das Verhältniß der drei Gewalten im Staate. 169.
§. 49. Die ausübende Gewalt. 170.
Allgemeine Anmerkung von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins. 173.
A. Für die oberste Gewalt als Staatsoberhaupt. 173.
B. Für die oberste Gewalt als Obergrundeigenthümer. 182.
C. Für die oberste Gewalt als Oberherrn über die frommen Stiftungen. 186.
D. Von der Vertheilung der Aemter und Würden. 190.
E. Vom Straf- und Begnadigungsrecht. 195.
I. Vom Strafrecht. 195.
II. Vom Begnadigungsrecht. 206.
Von dem rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande. 206.
§. 50. Von der Auswanderung, Einwanderung, Verbannung und Landesverweisung. 206.

§. 51.

Digitized by Google

§. 51. Von der Staatsform. 208.
§. 52. Von der Regierungsart. 210.
2. Abschnitt. Das Völkerrecht. 215.
§. 53. Die Aufgabe des Völkerrechts. 215.
§. 54. Die Elemente des Völkerrechts. 216.
§. 55. Das Recht des Staats zum Kriege in Rücksicht auf seine eigenen Unterthanen. 217.
§. 56. Das Recht des Staats zum Kriege in Rücksicht auf einen andern Staat. 220.
§. 57. Von dem Recht im Kriege. 221.
§. 58. Von dem Recht nach dem Kriege. 223.
§. 59. Von dem Recht des Friedens. 225.
§. 60. Von dem Rechte eines Staats gegen einen ungerechten Feind. 225.
§. 61. Von dem ewigen Frieden. 226.
3. Abschnitt. Das Weltbürgerrecht. 229.
§. 62. Die Vernunftidee einer friedlichen Gemeinschaft aller Völker. 229.
Beschluß. 232.

Digitized by Google

Inhalt

des

Buchs zum ewigen Frieden.

Vorrede S. 2.

1. Abschnitt, welcher die Präliminarartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält. 5.

2. Abschnitt, welcher die Definitivartikel zum ewigen Frieden unter Staaten enthält. 18.

1. Zusatz. Von der Garantie des ewigen Friedens. 47.

2. Zusatz. Geheimer Artikel zum ewigen Frieden. 67.

Anhang. 71.

I. Ueber die Mishelligkeit zwischen der Moral und der Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden. 71.

II. Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transscendentalen Begriff des öffentlichen Rechts. 98.

Digitized by Google

K a n t s

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre

im Auszuge zu Vorlesungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung
in die Metaphysik der Sitten.

I.

Von dem Verhältnisse der Vermögen des menschlichen Gemüths zu den Sittengesetzen.

1. Das Begehrungsvermögen ist das Vermögen, durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu seyn; die Begierde ist das Bestreben, vermittelst seiner Vorstellungen Ursache zu seyn; das Vermögen, solchen Vorstellungen gemäß zu handeln, heißt das Leben.

2. Mit dem Begehren oder Verabscheuen ist
1. jederzeit Lust oder Unlust verbunden;
2. geht nicht immer die Lust oder Unlust an dem Gegenstande des Begehrens oder Verabscheuens vor dem Begehren oder Verabscheuen vorher und darf nicht allemal als Ursache desselben angesehen werden.

Digitized by Google

Die Empfänglichkeit der Lust oder Unlust nennt man das Gefühl.

3. Die Lust oder Unlust bei unsrer Vorstellung ist das bloß Subjective im Verhältnisse derselben, was gar keine Beziehung auf ein Object zum möglichen Erkenntnisse desselben enthält, sondern bloß die Beziehung der Vorstellung aufs Subject.

4. Die mit dem Begehren oder Verabscheuen des Gegenstandes nothwendig verbundene Lust oder Unlust heißt practische Lust oder Unlust; die Bestimmung des Begehrungsvermögens durch dieselbe heißt Begierde im engen Verstande, die habituelle Begierde aber Neigung.

5. Das Gelüsten (die Concupiscenz) ist der Anreiz zur Begierde. Es ist jederzeit eine sinnliche, aber noch zu keinem Act des Begehrungsvermögens gediehene Gemüthsstimmung.

V 6. Das durch, in ihm selbst liegende, Gründe nach Begriffen bestimmbare Begehrungsvermögen heißt das Vermögen nach Belieben zu thun oder zu lassen; mit dem Bewußtseyn des Vermögens seiner Handlung das Object hervorzubringen heißt es Willkühr; liegen jene Gründe in der Vernunft des Subjects, so heißt das Begehrungsvermögen der Wille oder die practische Vernunft.

7. Die durch reine Vernunft bestimmbare Willkühr heißt die freie, die durch sinnliche Antriebe bestimmbare heißt die thierische, die durch sinnliche An-

Digitized by Google

Antriebe zwar afficirte, aber nicht bestimmte, ist die menschliche Willkühr.

8. Die Freiheit der Willkühr ist das Vermögen der reinen Vernunft, durch die Unterwerfung der Maxime einer jeden Handlung unter die Bedingung der Tauglichkeit der Maxime zum allgemeinen Gesetze, für sich selbst practisch zu seyn. Diese Gesetze heißen moralische oder Sittengesetze; so fern sie aber nur auf bloße äußere Handlungen und deren Gesetzmäßigkeit gehen, heißen sie juridische oder Rechtsgesetze.

II.

Von der Idee und der Nothwendigkeit einer Metaphysik der Sitten.

9. Für die Naturwissenschaft giebt es ein System von Principien a priori unter dem Namen einer metaphysischen Naturwissenschaft; allein die Physik (auf besondere Erfahrungen angewandte Naturwissenschaft) kann manches Princip auf das Zeugniß der Erfahrung als allgemein annehmen. Die Chemiker gehen noch weiter und gründen ihre allgemeinsten Gesetze der Vereinigung und Trennung der Materien durch ihre eigenen Kräfte gänzlich auf Erfahrung.

10. Die Sittengesetze hingegen gelten nur, so fern sie als a priori gegründet und nothwendig eingesehen werden können, als Gesetze.

11. Wenn die Sittenlehre nichts als Glückseligkeitslehre wäre, so könnte sie keine Principien a priori haben, denn nur die Erfahrung kann lehren, was uns Freude bringe.

12. Allein die Lehren der Sittlichkeit gebieten ohne Rücksicht auf Neigungen, und die Autorität der Vorschriften der Vernunft als Gebote beruht nicht auf den aus der Befolgung derselben erwachsenden Vortheilen.

X. 13. Wenn daher ein System der Erkenntniß a priori aus bloßen Begriffen Metaphysik heißt, so ist es Pflicht, eine Metaphysik der Sitten zu haben; denn ohne sie könnte Niemand glauben, eine allgemeine Gesetzgebung in sich zu haben. Die Folgerungen aus den allgemeinen moralischen Principien müssen aber an der besondern Natur des Menschen in der Erfahrung gezeigt werden.

14. Das andere Glied der Eintheilung der praktischen Philosophie würde also die moralische Anthropologie seyn, welche die Bedingungen der Ausführung der Gesetze der Metaphysik der Sitten in der menschlichen Natur enthalten würde, und deren Lehren und Vorschriften sich auf Erfahrung gründen würden.

15. Die Philosophie kann aber unter dem praktischen Theile (neben ihrem theoretischen) keine technisch-sondern bloß moralisch-praktische Lehren verstehen; wenn aber die Fertigkeit der Willkühr nach Freiheitsgesetzen hier auch Kunst genannt werden sollte,

te, so würde sie die Kunst seyn, ein System der Freiheit gleich einem System der Natur möglich zu machen.

III.

Von der Eintheilung einer Metaphysik der Sitten.

16. Zu aller Gesetzgebung gehören zwei Stücke:

1. das die Handlung zur Pflicht machende (als objectiv nothwendig vorstellende) Gesetz;
2. die, die Verbindlichkeit nach dem Gesetze zu handeln mit einem Bestimmungsgrunde der Willkühr überhaupt im Subject verbindende (den Bestimmungsgrund der Willkühr zu der Handlung subjectiv mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpfende) Triebfeder.

17. Die eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder machende Gesetzgebung ist sittlich (ethisch); die eine andere Triebfeder zulassende Gesetzgebung ist rechtlich (juridisch).

18. Man nennt die bloße Uebereinstimmung oder XV
Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze die Gesetzmäßigkeit (Legalität) derselben; ist aber die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung, so heißt die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Handlung mit dem Gesetze die Sittlichkeit (Moralität) derselben.

19.

Digitized by Google

19. Die Pflichten nach der rechtlichen Gesetzgebung können nur äußere seyn, weil diese nur eine äußere Triebfeder mit dem Gesetze verbinden kann; die ethische Gesetzgebung macht äußere und innere Handlungen zu Pflichten, und nimmt sogar die auf einer äußern Gesetzgebung beruhenden Pflichten zu Triebfedern auf.

20. Alle Pflichten gehören daher als solche mit zur Tugendlehre (Ethik), aber ihre Gesetzgebung ist darum nicht allemal in der Tugendlehre enthalten. Rechtslehre und Tugendlehre unterscheiden sich also nicht sowohl durch ihre verschiedenen Pflichten, als vielmehr durch die Verschiedenheit der Triebfeder, welche die eine oder die andere Gesetzgebung mit dem Gesetze verbindet.

21. Die ethische Gesetzgebung ist diejenige, welche nicht äußerlich seyn kann; die jurjdische ist eine solche, welche auch äußerlich seyn kann. Beide sind nehmlich in der Art der Verpflichtung verschieden.

IV.

Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten.

22. Der Begriff der Freiheit ist ein reiner Vernunftbegriff (eine Idee), der allein als regulatives und zwar nur bloß negatives Princip der speculativen Vernunft gelten kann, im practischen Gebrauch

der

Digitized by Google

der Vernunft aber seine Realität durch practische Gesetze beweiset.

23. Diese unbedingten practischen Gesetze gründen sich auf diesen (in practischer Rücksicht) positiven Begriff der Freiheit und heißen sittliche (moralische); sie sind für unsern, denselben nicht von selbst angemessenen, Willen Imperativen (Gebote oder Verbote) und zwar unbedingte (kategorische) Imperativen, nach denen gewisse Handlungen erlaubt oder unerlaubt (moralisch möglich oder unmöglich), einige aber verbindlich (sie selbst oder ihr Gegentheil moralisch nothwendig) sind.

24. Folgende Begriffe sind der Metaphysik der Sitten in ihren beiden Theilen (der Tugendlehre und Rechtslehre) gemein.

25. Verbindlichkeit ist die Nothwendigkeit einer freien Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft. XX.

26. Anmerkung. Der Grund der Möglichkeit kategorischer Imperative liegt darin, daß sie sich auf keine andere Bestimmung der Willkühr (wodurch ihr eine Absicht untergelegt werden kann), als lediglich auf die Freiheit derselben beziehen.

27. Erlaubt ist eine Handlung, die der Verbindlichkeit nicht entgegen ist; diese durch keinen entgegengesetzten Imperativ eingeschränkte Freiheit heißt die Befugniß.

28.

Digitized by Google

28. Pflicht ist diejenige Handlung, zu welcher Jemand verbunden ist. Sie ist also die Materie der Verbindlichkeit.

29. Anmerkung. Es fragt sich, ob außer dem Gebotgesetze und dem Verbotgesetze noch ein Erlaubnißgesetz erforderlich sei; wenn dieses ist, so würde es keine sittlich-gleichgültige Handlungen geben, für die man die erlaubten hält.

30. That heißt eine Handlung, so fern sie unter Gesetzen der Verbindlichkeit steht, folglich auch so fern das Subject in derselben nach der Freiheit seiner Willkühr betrachtet wird. Der Handelnde wird durch einen solchen Act als Urheber der Wirkung betrachtet, und diese ihm nebst der Handlung zugerechnet.

31. Eine Person ist dasjenige Subject, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen.

32. Eine Sache ist ein Ding, was keiner Zurechnung fähig ist.

33. Eine That ist recht oder unrecht, so fern sie pflichtmäßig oder pflichtwidrig ist; die Pflicht selbst mag seyn, von welcher Art sie wolle. Eine pflichtwidrige That heißt eine Uebertretung.

34. Eine unvorsetzliche Uebertretung heißt bloße Verschuldung, eine vorsetzliche (d. i. diejenige, welche mit dem Bewußtseyn, daß sie Uebertretung sei, verbunden ist) heißt Verbrechen.

35. Ein Widerstreit (eine Colliſion) der Pflich-

Pflichten würde das Verhältniß derselben seyn, durch welches eine derselben die andere aufhöbe, welches unmöglich ist.

36. Verbindende Gesetze durch eine äußere Gesetzgebung heißen äußere Gesetze; kann die Verbindlichkeit zu ihnen auch ohne äußere Gesetzgebung a priori durch die Vernunft erkannt werden, so heißen sie natürliche, sonst positive Gesetze.

37. Ein praktisches Gesetz ist der Grundsatz, XXV.
welcher gewisse Handlungen zur Pflicht macht; die Regel des Handelnden aus subjectiven Gründen heißt seine Maxime.

38. Der kategorische Imperativ ist: handle nach einer Maxime, welche zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann.

39. Diese praktischen Gesetze machen uns ein Vermögen der Vernunft kund, auf welches keine speculative Vernunft, weder aus Gründen a priori, noch durch irgend eine Erfahrung, gerathen hätte, nehmlich, durch die bloße Idee der Qualification einer Maxime zur Allgemeinheit eines praktischen Gesetzes die Willkühr zu bestimmen.

40. Jede Maxime, die sich nicht zu einem allgemeinen Gesetze qualificirt, ist der Moral zuwider.

41. 1. Anmerkung. Von dem Willen gehen die Gesetze aus, er kann also weder frei noch unfrei genannt werden; von der Willkühr aber gehen die Maximen aus, und diese allein kann frei genannt werden.

42.

Digitized by Google

42. 2. Anmerkung. Die Freiheit der Willkühr ist aber nicht das Vermögen, für oder wider das Gesetz zu handeln, denn die Freiheit ist ein Vermögen, die Möglichkeit aber, von der innern Gesetzgebung der Vernunft abzuweichen, ein Unvermögen.

43. Ein Gesetz (ein moralisch praktisches) ist ein Satz, der einen kategorischen Imperativ enthält. Der Gebietende durch ein Gesetz ist der Gesetzgeber.

44. Die, rechtliche Folgen (den rechtlichen Effect) aus einer That bei sich führende Zurechnung heißt rechtskräftig; wer die Befugniß rechtskräftig zuzurechnen hat, heißt der Richter oder auch der Gerichtshof.

45. Wenn man Jemandes pflichtmäßige Handlung mit dem Gesetze vergleicht, zu dessen Befolgung er gezwungen werden kann, so thut er entweder

1. mehr, als wozu er gezwungen werden kann; dann ist die That verdienstlich, und der rechtliche Effect derselben Belohnung (vorausgesetzt, daß sie, im Gesetze verheissen, die Bewegursache war); oder
2. nur gerade angemessen dem, wozu er gezwungen werden kann, dann ist die That Schuldigkeit, und hat gar keinen rechtlichen Effect; oder
3. weniger, als wozu er gezwungen werden kann, dann ist die That moralische Verschuldung, und der rechtliche Effect derselben Strafe.

XXX. 46. 1. Anmerkung. Die guten oder schlimmen Fol-

Folgen einer schuldigen Handlung, ingleichen die Folgen der Unterlassung einer verdienstlichen, können dem Subject nicht zugerechnet werden.

47. 2. Anmerkung. Die guten Folgen einer verdienstlichen, ingleichen die schlimmen Folgen einer unrechtmäßigen Handlung können dem Subject zugerechnet werden.

48. 3. Anmerkung. Subjectiv ist der Grad der Zurechnungsfähigkeit (Imputabilität) der Handlungen nach der Größe der dabei überwundenen Hindernisse zu schätzen. Je größer die Naturhindernisse (die Sinnlichkeit) und je kleiner das moralische Hinderniß (die Pflicht), desto mehr wird die gute That zum Verdienst angerechnet.

49. 4. Anmerkung. Je kleiner das Naturhinderniß und je größer das Hinderniß aus Gründen der Pflicht, desto mehr wird die Uebertretung (als Verschuldung) zugerechnet.

Einleitung

in die Rechtslehre.

§. A.

Was die Rechtslehre sei?

50. Die Rechtslehre ist der Inbegriff der Gesetze, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist; die

die systematische Kenntniß der natürlichen Rechtslehre heißt die Rechtswissenschaft.

§. B.

Was ist Recht?

51. Diese Frage kann den Rechtsgelehrten eben so in Verlegenheit setzen, als die Frage: was ist Wahrheit? den Logiker.

52. Der moralische Begriff des Rechts betrifft

1. nur das äußere und zwar praktische Verhältniß einer Person gegen eine andere;
2. bedeutet es das Verhältniß der Willkühr zu der Willkühr des Andern;
3. in diesem wechselseitigen Verhältnisse der Willkühr kommt es bloß auf die Form dieses Verhältnisses an, so fern die Willkühr bloß als frei betrachtet wird.

53. Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.

§. C.

Allgemeines Princip des Rechts.

54. Eine jede Handlung ist recht, die, oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkühr eines Jeden, mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.

55.

Digitized by Google

55. Wenn also meine Handlung mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so thut der mir Unrecht, der mich daran hindert; denn dieses Hinderniß (dieser Widerstand) kann mit meiner Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht bestehen.

56. Diesem Princip darf ich durch meine äußere Handlung nicht Eintrag thun, wenn ich es mir auch nicht zur Maxime meiner Handlung mache.

57. Allgemeines Rechtsgesetz als Postulat der Vernunft: handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.

§. D. XXXV.

58. Lehrsatz. Das Recht ist mit der Befugniß zu zwingen verbunden.

Beweis. Ein dem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzter Zwang ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen; alles Unrecht aber ist ein Hinderniß der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen, und der Zwang ein diesem Hindernisse der Freiheit entgegengesetzter Zwang; folglich ist der ein Hinderniß der Freiheit verhindernde Zwang mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmend, d. i. recht.

Digitized by Google

§. E.

59. Lehrsatz. Das stricte Recht (Recht in enger Bedeutung) kann auch als die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden.

Beweis. Das stricte (enge) Recht ist das mit nichts Ethischem vermischte oder das völlig äußere Recht; dieses kann sich folglich bloß auf dem Princip der Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden Zwanges fußen; folglich bedeuten Recht und Befugniß zu zwingen einerlei.

60. Anmerkung. Dieses Princip des Zwanges ist gleichsam die Construction des Rechtsbegriffs. Nach der Analogie der Construction einer geraden Linie will die Rechtslehre das Seine einem Jeden (mit mathematischer Genauigkeit) bestimmt wissen. Zuvörderst müssen wir aber noch zwei durch keine Rechtsentscheidung zu schlichtende Fälle aus der eigentlichen Rechtslehre aussondern.

Anhang
zur Einleitung in die Rechtslehre.

Vom zweideutigen Recht.

61. Man denkt sich noch zwei Arten eines Rechts im weitern Sinne, ein vermeintliches Recht ohne Zwang

Digitized by Google

Zwang unter dem Namen der Billigkeit; und ein vermeintliches Recht, das einen Zwang ohne Recht annimmt unter dem Namen des Nothrechts.

I.

Die Billigkeit.

62. Wer aus Billigkeit (objectiv betrachtet) etwas fordert, fußt sich auf sein Recht, nur daß der Richter keine Gründe hat, zu bestimmen, wie dem Anspruche des Fordernden genug gethan werden könne.

63. Der Begriff eines Gerichtshofes der XL.
L. lligkeit (in einem Streit Anderer über ihre Rechte) schließt folglich einen Widerspruch in sich. Wenn es aber die eigenen Rechte des Richters betrifft, darf und soll er der Billigkeit Gehör geben.

64. Der Sinnspruch der Billigkeit ist nun zwar: das strengste Recht ist das größte Unrecht, allein diese Billigkeitsforderung gehört vor das Gewissensgericht und nicht vor das Gericht des bürgerlichen Rechts.

II.

Das Nothrecht.

65. Das Nothrecht soll eine Befugniß seyn, im Fall der Gefahr des Verlusts meines eigenen Le-

Digitized by Google

bens, einem Andern das Leben zu nehmen, der mir nichts zu Leide that.

66. Die subjective Strafloſigkeit des Thäters wird in dieſem Falle von den Rechtslehrern für eine objective Strafloſigkeit (Geſetzmäßigkeit) gehalten. Die That einer gewaltthätigen Selbſterhaltung iſt nicht etwa unſträflich, ſondern nur unſtrafbar.

67. Der Sinnſpruch des Nothrechts heißt: Noth hat kein Gebot; und gleichwohl kann keine Noth das Unrecht geſetzmäßig machen.

68. In beiden Rechtsbeurtheilungen (dem Billigkeits- und dem Nothrechte) entſpringt folglich die Doppelſinnigkeit aus der Verwechſelung der objectiven mit den ſubjectiven Gründen der Rechtsausübung (vor der Vernunft und vor einem Gericht), da dann das vor einem Gerichtshofe nicht Beſtätigung findet, was Jemand für ſich ſelbſt mit gutem Grunde für Recht oder Unrecht erkennt.

Eintheilung der Rechtslehre.

A.

Allgemeine Eintheilung der Rechtspflichten.

69. Man kann dieſe Eintheilung ſehr wohl nach dem Ulpian machen, wenn man ſeinen Formeln einen Sinn unterlegt, den ſie verſtatten hinein zu legen. Sie ſind folgende:

70.

Digitized by Google

70. 1. Sei ein rechtlicher Mensch. Die rechtliche Ehrbarkeit bestehet in der Behauptung seines Werths als den eines Menschen im Verhältnisse zu Andern. Diese Pflicht wird im Folgenden als Verbindlichkeit aus dem Rechte der Menschheit in unsrer eigenen Person erklärt werden.

71. 2. Thue Niemanden Unrecht und solltest du darüber auch aus aller Verbindung mit Andern herausgehen und alle Gesellschaft meiden müssen.

72. 3. Tritt (wenn du das letztere nicht vermeiden kannst) in eine Gesellschaft mit Andern, in welcher Jedem das Seine erhalten werden kann, oder worin Jedermann des Seinen gegen jeden Andern gesichert seyn kann.

73. Also sind vorstehende drei classische Formeln zugleich Eintheilungsprincipien des Systems der Rechtspflichten in innere, äußere und durch Subsumtion der letztern von dem Princip der erstern abgeleitete.

B.

Allgemeine Eintheilung der Rechte.

74. Die Rechte werden eingetheilt:

1, als systematische Lehren, in das Naturrecht, das auf lauter Principien a priori beruht, und das positive (statutorische) Recht, das aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht;

75. 2. als (moralische) Vermögen Andere zu verpflichten, in das angebohrne Recht, welches, unabhängig von allem rechtlichen Acte, Jedermann von Natur zukommt, und das erworbene Recht, wozu ein rechtlicher Act erfordert wird.

XLV 76. Das angebohrne Mein und Dein kann auch das innere genannt werden; denn das äußere muß jederzeit erworben werden.

Das angebohrne Recht ist nur ein einziges.

77. Freiheit (Unabhängigkeit von eines Andern nöthigender Willkühr, so fern sie mit jedes Andern Freiheit zusammen bestehen kann, ist das einzige angebohrne Recht des Menschen; alle übrigen vermeintlichen angebohrnen Rechte desselben liegen schon in dem Princip der angebohrnen Freiheit.

78. Man hat nur die Eintheilung in 75. darum in das System des Naturrechts eingeführt, damit man sich auf sein angebohrnes Recht methodisch und gleich als auf einen verschiedenen Rechtstitel berufen könne, wenn man die Beweisführung einer bezweifelten That oder eines bezweifelten erworbenen Rechts von sich ablehnen will.

79. Die Obereintheilung in 75. wird also, als aus zwei dem Inhalt nach äußerst ungleichen Gliedern bestehend, in die Prolegomenen geworfen, und die Eintheilung der Rechtslehre bloß auf das äußere Mein und Dein bezogen werden können.

Ein-

Eintheilung der Metaphysik der Sitten überhaupt.

I.

80. Alle Pflichten sind entweder Rechtspflichten (solche, für welche eine äußere Gesetzgebung möglich ist), oder Tugendpflichten (solche, für welche eine äußere Gesetzgebung nicht möglich ist).

81. Anmerkung. Die Sittenlehre (Moral) wird gewöhnlich (namentlich vom Cicero) die Lehre von den Pflichten und nicht auch von den Rechten genannt, weil wir unsre eigene Freiheit (von der alle moralische Gesetze, mithin alle Rechte sowohl als Pflichten ausgehen) nur durch den moralischen Imperativ kennen, und aus diesem erst das Vermögen Andere zu verpflichten (der Begriff des Rechts) entwickelt werden kann.

II.

82. Da in der Lehre von den Pflichten der Mensch nach der Eigenschaft seines Freiheitsvermögens oder bloß nach seiner Menschheit (als Noumen) vorgestellt werden kann und soll, zum Unterschiede von eben demselben als Menschen (Phänomen), so ergiebt sich folgende Eintheilung der in dieser zweifachen Eigenschaft auf die Pflicht bezogenen Rechte und Zwecke.

Ein-

Digitized by Google

Eintheilung nach dem objectiven Verhältnisse des Gesetzes zur Pflicht.

83.

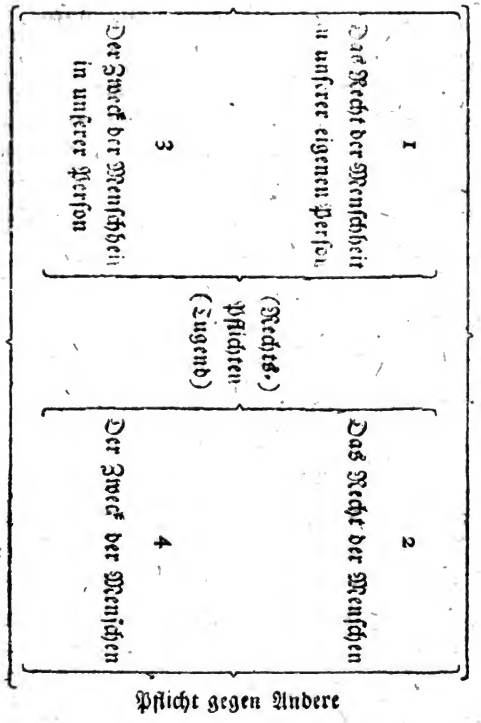

L. III.

84. Es kann auch eine Eintheilung in Absicht der verschiedenen Beziehungen vorgenommen werden, welche

welche die Subjecte in Ansehung des Verhältnisses des Rechts zur Pflicht zulassen.

Eintheilung nach dem subjectiven Verhältnisse der Verpflichtenden und Verpflichteten.

85. Das rechtliche Verhältniß des Menschen zu Wesen,

1. die weder Recht noch Pflicht haben. Ein solches giebt es nicht; denn solche Wesen sind vernunftlos und können uns weder verbinden, noch von uns verbunden werden;
2. die sowohl Recht als Pflicht haben. Ein solches giebt es, denn es ist ein Verhältniß von Menschen zu Menschen;
3. die lauter Pflichten und keine Rechte haben. Ein solches giebt es nicht; denn solche Wesen wären ohne Persönlichkeit (Leibeigene, Sklaven);
4. die lauter Rechte und keine Pflichten haben. Ein solches giebt es nicht, nehmlich in der bloßen Philosophie, weil ein solches Wesen kein Gegenstand möglicher Erfahrung ist.

86. Ein reales Verhältniß zwischen Recht und Pflicht findet sich also nur in 85, 2. Das Verhältniß in 85, 4. ist nur dann immanent (etwas anwendbares), wenn wir es in praktischer innerer Absicht zu einem fruchtbaren Begriff machen.

Von

Von der Eintheilung der Moral, als eines Systems der Pflichten überhaupt.

87. Moral als System der Pflichten.

Elementarlehre. Methodenlehre.

Rechtspflichten. Tugendpflichten. Didaktik. Ascetik.

Privat- Recht. Oeffentliches Recht.

u. s. w.

* * *

88. Die oberste Eintheilung des Naturrechts kann nicht die in das natürliche und gesellschaftliche, sondern muß die ins natürliche oder Privatrecht und bürgerliche oder öffentliche Recht seyn; denn dem Naturzustande ist nicht der gesellschaftliche, sondern der bürgerliche (durch öffentliche Gesetze das Mein und Dein sichernde) entgegengesetzt, weil es in jenem zwar gar wohl Gesellschaften geben kann, aber nur keine bürgerliche; daher das Recht in dem erstern das Privatrecht heißt.

Der

Digitized by Google

Der 55

allgemeinen Rechtslehre

Erster Theil.

Das Privatrecht.

Vom äußern Mein und Dein überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Art, etwas Aeußeres als das Seine zu haben.

§. 1.

89. Das Rechtlich-Meine ist dasjenige, durch dessen Gebrauch ohne meine Einwilligung ein Anderer mich lädiren würde. Die subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs überhaupt ist der Besitz.

90. Etwas Aeußeres aber würde nur dann das Meine seyn, wenn ich, ohne in dem Besitze desselben

Digitized by Google

ben zu seyn, dennoch durch den Gebrauch desselben von einem Andern lädirt werden könnte.

91. Dies widerspricht sich, wenn man nicht unterscheidet zwischen dem *sinnlichen* oder *physischen* Besitze (dem *empirischen* Besitze eines in einer *andern Stelle* befindlichen Gegenstandes) und dem *intelligibeln* oder *bloß-rechtlichen* Besitze (dem *Vernunftbesitze eines von uns unterschiedenen* Gegenstandes). Ein *intelligibeler* Besitz (wenn ein solcher möglich ist) ist ein Besitz *ohne Inhabung*.

§. 2.

Rechtliches Postulat der praktischen Vernunft.

92. Eine Maxime ist rechtswidrig, wenn nach derselben ein Gegenstand der Willkühr *an sich* (objectiv) *herrnlos* werden müßte.

93. Ein Gegenstand meiner Willkühr ist nehmlich, was zu gebrauchen ich *physisch* in meiner Macht habe; folglich würde ein absolutes Verbot des rechtlichen Gebrauchs eines solchen Gegenstandes in der reinen praktischen Vernunft ein Widerspruch der äußern Freiheit mit sich selbst seyn. Denn die Freiheit würde dadurch *brauchbare* Gegenstände außer aller Nützlichkeit des *Gebrauchs* setzen.

94. Man kann dieses Postulat ein Erlaubnißgesetz der praktischen Vernunft nennen, was uns die Be-

Befugniß giebt, allen Andern eine Verbindlichkeit aufzulegen, sich des Gebrauchs der von uns zuerst in Besitz genommenen Gegenstände unsrer Willkühr zu enthalten.

§. 3.

95. Der eine Sache als das Seine zu haben behaupten will, muß im Besitze derselben seyn; sonst könnte er nicht durch den von Andern ohne seine Einwilligung gemachten Gebrauch davon lädirt werden.

§. 4.

Exposition des Begriffs vom äußern Mein und Dein.

96. Der äußern Gegenstände meiner Willkühr können nur drei seyn:

a. der Substanz nach: eine körperliche Sache außer mir;

b. der Causalität nach: die Willkühr eines Andern zu einer bestimmten That;

c. der Gemeinschaft zwischen mir und äußern Gegenständen nach Freiheitsgesetzen nach: der Zustand eines Andern im Verhältnisse auf mich.

97.

Digitized by Google

97. a. Ich kann einen Gegenstand im Raume (eine körperliche Sache) nicht mein nennen, außer wenn ich in wirklichem Besitze desselben zu seyn behaupten darf, ob ich gleich nicht im physischen Besitze desselben bin.

98. b. Ich kann die Leistung von etwas durch die Willkühr eines Andern nicht mein nennen, außer, wenn ich im Besitze der Willkühr desselben zu seyn (diesen zur Leistung zu bestimmen) behaupten darf, obgleich die Zeit der Leistung noch erst kommen soll.

99. c. Ich kann eine Person nicht mein nennen, außer, wenn ich im bloß rechtlichen Besitze derselben zu seyn behaupten darf, ob sie sich gleich dem Zwange entzogen hat.

§. 5.

Erklärung des Begriffs des äußern Mein und Dein.

100. 1. Namenerklärung: das äußere Mein ist dasjenige außer mir, an dessen mir beliebigem Gebrauch mich zu hindern (Unrecht Läsion) seyn würde.

2. Sacherklärung: das äußere Mein ist dasjenige, an dessen Gebrauch mich zu hindern Unrecht seyn würde, ob ich gleich nicht im phy-

Digitized by Google

physischen (empirischen) Besitze desselben (nicht Inhaber des Gegenstandes) bin.

101. Ein Recht auf einen Gegenstand haben und ihn bloß-rechtlich besitzen, ist daher einerlei.

§. 6.

Deduction des Begriffs des bloß-rechtlichen Besitzes eines äußern Gegenstandes.

102. Frage: wie ist ein bloß-rechtlicher (intelligibeler) Besitz möglich? Sie löst sich in der Frage auf: wie ist ein synthetischer Rechtssatz a priori möglich?

103. Alle Rechtssätze sind Sätze a priori, denn sie sind Vernunftgesetze. Der Rechtssatz a priori in Ansehung des empirischen Besitzes ist analytisch, denn er sagt, wenn ich mit einer Sache physisch verbunden bin, so thut mir der Unrecht (afficirt meine Freiheit), der sie wider meine Einwilligung gebraucht (meine Freiheit afficirt). Der Satz von einem empirischen rechtmäßigen Besitze geht also nicht über das Recht einer Person in Ansehung ihrer selbst hinaus.

104. Der Rechtssatz in Ansehung des bloß-rechtlichen (intelligibeln) Besitzes ist synthetisch. Denn er sagt, wenn ich mit einer Sache auch nicht physisch verbunden bin, so kann ich sie dennoch so be-

besitzen, daß der mir Unrecht thut, der sie wider meine Einwilligung gebraucht. Der Satz von einem bloß-rechtlichen Besitze geht also über den Begriff des empirischen Besitzes hinaus, und es ist also die Frage, wie ist er möglich?

105. Auf solche Weise ist z. B. die Besitzung eines absonderlichen Bodens ein Act der Privatwillkühr und doch nicht eigenmächtig. Der Besitzer fundirt sich auf dem angebohrnen Gemeinbesitze des Erdbodens und dem diesem entsprechenden allgemeinen Willen eines erlaubten Privatbesitzes auf demselben (weil ledige Sachen sonst an sich und nach einem Gesetz zu herrenlosen Sachen gemacht werden würden gegen 92—94) und erwirbt durch die erste Besitzung ursprünglich einen bestimmten Boden, indem er jedem ihn im Privatgebrauche desselben Hindernden mit Recht, obzwar als im natürlichen Zustande nicht von rechtswegen (nach keinem öffentlichen Gesetz) widersteht.

106. Wenn auch gleich ein Boden als frei (zu Jedermanns Gebrauch offen) angesehen würde, so ist er es doch nicht von Natur und ursprünglich (vor allem rechtlichen Act); denn diese Freiheit des Bodens würde ein Verbot für Jedermann seyn, sich desselben zu bedienen, wozu ein gemeinsamer Besitz erfodert wird, der ohne Vertrag nicht statt finden kann.

63 107. 1. Anmerkung. Diese ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens (in 105.) und hiermit auch

auch der Sachen auf demselben ist eine Idee, welche objective (rechtlich-praktische) Realität hat, und ist ganz und gar von der uranfänglichen Gemeinschaft unterschieden, welche ein Widerspruch ist.

108. 2. Anmerkung. Von dem Besitze ist noch der Sitz und von der Besitznehmung des Bodens ist noch die Niederlassung (Ansiedelung) unterschieden, welche ein fortdauernder Privatbesitz eines Platzes ist, der von der Gegenwart des Subjects auf demselben abhängt.

109. 3. Anmerkung. Der bloß-physische Besitz (die Inhabung) des Bodens ist noch nicht hinreichend, ihn als das Meine anzusehen. Die erste Besitznehmung ist in dem ursprünglichen Gesamtbesitze enthalten, und es ist ein Grundsatz des natürlichen Rechts, daß der (so viel man weiß) erste Besitzer seinen Besitz nicht zu beurkunden nöthig hat.

110. 4. Anmerkung. Ein jeder äußere Gegenstand der Willkühr kann zu dem rechtlich-Meinen gezählt werden, den ich (und auch nur sofern ich ihn) in meiner Gewalt habe, ohne im Besitze desselben zu seyn.

111. 5. Anmerkung. Es ist ein rechtliches Postulat der praktischen Vernunft: daß es Rechtspflicht ist, gegen Andere so zu handeln, daß das Aeußere (Brauchbare) auch das Seine von irgend Jemand werden könne, folglich muß auch die intelligibele Bedingung dieses Postulats, der bloß-rechtliche Besitz, möglich seyn.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Anwendung des Princips der Möglichkeit des äußeren Mein und Dein auf Gegenstände der Erfahrung.

112. Der Rechtsbegriff muß zunächst auf den reinen Verstandesbegriff eines Besitzes überhaupt angewendet werden, so daß der von allen Raumes- und Zeitbedingungen abstrahirende Begriff des Habens und nur daß der Gegenstand als in meiner Gewalt sei, gedacht werde.

113. Die Art also, etwas außer mir als das Meine zu haben, ist die bloß-rechtliche Verbindung des Willens des Subjects mit einem Gegenstande; denn da wird mein Besitz eines Platzes auf der Erde durch meine Abwesenheit von demselben nicht aufgehoben.

114. Dieses kann auch auf den Fall angewendet werden, da ich ein Versprechen acceptirt habe; denn da wird meine Habe und mein Besitz an dem Versprochenen durch die Aenderung des Willens des Versprechenden in der Zeit nicht aufgehoben.

115. Eben so wird auch die häusliche Gemeinschaft und der wechselseitige Besitz des Zustandes aller Glieder derselben durch die Befugniß sich örtlich von einander zu trennen nicht aufgehoben.

70 116. 1. Anmerkung. Zur Critik der rechtlich-praktischen Vernunft im Begriffe des äußern Mein und Dein

Dein, wird diese eigentlich durch eine Antinomie der Sätze über die Möglichkeit eines solchen Besitzes (nur durch eine unvermeidliche Dialektik) genöthigt, zwischen dem Besitze als Erscheinung und dem bloß durch den Verstand denkbaren einen Unterschied zu machen.

117. 2. Anmerkung. Der Satz dieser Antinomie heißt: es ist möglich, etwas Aeußeres als das Meine zu haben, ob ich gleich nicht im Besitze desselben bin.

118. 3. Anmerkung. Der Gegensatz dieser Antinomie heißt: es ist nicht möglich, etwas Aeußeres als das Meine zu haben, wenn ich nicht im Besitze desselben bin.

119. 4. Anmerkung. Auflösung. Der erste Satz (117) ist wahr von dem empirischen, der zweite Satz (118) ist wahr von dem intelligiblen Besitze des Gegenstandes.

§. 8.

120. Lehrsatz: Etwas Aeußeres als das Seine zu haben, ist nur im bürgerlichen Zustande (rechtlichen Zustande, unter einer öffentlich gesetzgebenden Gewalt) möglich.

Beweis: In dem Begriffe einer äußeren rechtlichen Verpflichtung ist die Sicherstellung eines Jeden enthalten, daß die Andern das äußere Seine werden unangetastet lassen. Mithin kann nur ein collectiv-

allgemeiner (gemeinsamer) und machthabender Wille Jedermann diese Sicherheit leisten. Der Zustand aber unter einer allgemeinen äußeren (d. i. öffentlichen) mit Macht begleiteten Gesetzgebung ist der bürgerliche. Folglich u. s. w.

121. Folgesatz: Folglich muß es dem Subject des Besitzes eines äußern Gegenstandes erlaubt seyn, jeden mit ihm über das Mein und Dein dieses äußern Gegenstandes Streitenden zu nöthigen, mit ihm zusammen in eine bürgerliche Verfassung zu treten.

§. 9.

122. Lehrsatz: Im Naturstande kann doch ein wirkliches, aber nur provisorisches äußeres Mein und Dein statt haben.

Beweis: Durch die bürgerliche Verfassung wird Jedem das Seine nur gesichert; mithin muß von der bürgerlichen Verfassung (oder von ihr abgesehen) ein äußeres Mein und Dein als möglich angenommen werden; ein äußeres Mein und Dein aber in Erwartung und Vorbereitung eines solchen bürgerlichen Zustandes ist ein provisorisches äußeres Mein und Dein. Folglich u. s. w.

75 123. Anmerkung: Dieses Prärogativ aus dem empirischen Besitzstande besteht darin, vorläufig Jedermann von allem Gebrauch eines von mir provisorisch besessenen Gegenstandes abzuhalten, um eine Sache

Sache (dem Postulat der praktischen Vernunft in 92. gemäß) ihrem Gebrauch zu unterwerfen.

Zweites Hauptstück.

Von der Art, etwas Aeußeres zu erwerben.

§. 10.

Allgemeines Princip der äußern Erwerbung.

124. Etwas durch meine Handlung zu dem Meinen machen heißt es **erwerben**. Was ich auch ohne einen rechtlichen Act äußerlich besitze, ist **ursprünglich mein**; eine nicht von dem Seinen eines Anderen abgeleitete Erwerbung ist **ursprünglich**.

125. Etwas Aeußeres kann **ursprünglich** (d. i. ohne es von dem Seinen irgend eines Andern abzuleiten) erworben seyn. Der Zustand der Gemeinschaft des Mein und Dein muß (durch einen äußern rechtlichen Act) erworben seyn. Auch wenn man sich (problematisch) eine **ursprüngliche** Gemeinschaft denkt; so muß sie doch von der **uranfänglichen** unterschieden werden, von welcher angenommen wird, daß sie in der ersten **Zeit** des Rechtsverhältnisses unter Menschen gestiftet sei.

126. **Princip der äußern Erwerbung**: Was ich

Digitized by Google

1. nach dem Gesetze der äußern Freiheit in meine Gewalt bringe; und wovon
2. Gebrauch zu machen ich (nach dem Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe; endlich
3. was ich (gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens) zu dem Meinen will;

das ist mein.

127. Die Momente der ursprünglichen Erwerbung sind also:

1. die Apprehension eines Gegenstandes, der Keinem angehört, oder die Besitznehmung des Gegenstandes der Willkühr im Raum und in der Zeit;
2. die Bezeichnung des Besitzes dieses Gegenstandes und des Acts meiner Willkühr, jeden Andern davon abzuhalten;
3. die Zueignung als Act eines äußerlich allgemein gesetzgebenden Willens (in der Idee).

128. Die ursprüngliche Erwerbung eines äußern Gegenstandes heißt Bemächtigung; sie bedarf zur Bedingung des empirischen Besitzes der Priorität der Zeit und ist als ursprünglich nur die Folge von einseitiger Willkühr, denn eine doppelseitige würde von dem Seinen Anderer abgeleitet seyn.

Eintheilung der Erwerbung des äußern Mein und Dein.

129. 1. Der Materie (dem Objecte) nach erwerbe ich entweder

a. eine

a. eine körperliche Sache (Substanz); oder
b. die Leistung (Causalität) eines Andern; oder,
c. die Person eines Andern (Commercium mit derselben).

130. 2. Der Form (Erwerbungsart) nach erwerbe ich entweder
a. ein Sachenrecht; oder
b. ein persönliches Recht; oder
c. ein dinglich-persönliches Recht.

131. 3. Dem Rechtsgrunde (Rechtstitel) der Erwerbung nach erwerbe ich durch den Act entweder
a. einer einseitigen; oder
b. einer doppelseitigen; oder
c. einer allseitigen Willkühr.

Erster Abschnitt.

Vom Sachenrecht.

§. 11.

Was ist ein Sachenrecht?

132. Gewöhnliche Nominalerklärung: das Recht in einer Sache ist das Recht gegen jeden Besitzer derselben. Dieses äußere rechtliche Verhält-

hältniß meiner Willkühr ist aber kein unmittelbares Verhältniß zu einem cörperlichen Dinge, als begleite gleichsam die Sache ein sie vor allem fremden Angriffe bewahrender Genius.

133. Realerklärung: das Recht in einer Sache ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren (ursprünglichen oder gestifteten) Gesamtbesitze ich mit allen andern bin; durch die letztere Bedingung kann ich allein jeden andern Besitzer vom Privatgebrauche der Sache ausschließen.

134. Das Sachenrecht ist aber nicht bloß das Recht einer Sache, sondern auch der Inbegriff aller das dingliche Mein und Dein betreffenden Gesetze.

§. 12.

135. Lehrsatz: Die erste Erwerbung einer Sache kann keine andere als die des Bodens seyn.

Beweis: 1. Der Boden (unter welchem alles bewohnbare Land verstanden wird) ist als Substanz, die Existenz alles Beweglichen auf demselben aber nur als Inhärenz, zu betrachten; nun können im theoretischen Sinne die Accidenzen nicht außer der Substanz existiren, folglich kann im praktischen die erste Erwerbung u. s. w.

136. 2. Gesetzt der Boden gehöre Niemanden an, so werde ich jede bewegliche Sache aus ihrem Platze stoßen

ſtoßen können, um ihn einzunehmen; bei einem Immobile aber (Sache, die ohne Zerſtöhrung ihrer Form nicht bewegt werden kann) wird das Mein und Dein an der Sache von dem ihr Anhängenden (der Juhärenz) verſtanden.

§. 13.

137. Lehrſatz: Ein jeder Boden 1. kann urſprünglich erworben werden, und 2. der Grund der Möglichkeit dieſer Erwerbung iſt die urſprüngliche Gemeinſchaft des Bodens überhaupt.

Beweis. 1. Was das erſte betrifft, ſo gründet ſich dieſer Satz auf das Poſtulat der praktiſchen Vernunft (92—94).

138. 2. Alle Menſchen ſind urſprünglich (vor allem rechtlichen Act der Willkühr) im rechtmäßigen Beſitze des Bodens (ſie haben ein Recht, da zu ſeyn, wohin ſie die Natur oder der Zufall geſetzt hat). Dieſer Beſitz iſt ein gemeinſamer Beſitz, wegen der Kugelfläche der Erde, und der a priori das Princip, nach welchem die Menſchen den Platz auf Erden gebrauchen können, enthaltende praktiſche Vernunftbegriff eines urſprünglichen Geſammtbeſitzes.

Digitized by Google

§. 14.

139. Lehrſatz: Der rechtliche Act dieſer Erwerbung iſt Bemächtigung.

Beweis: Die Beſitznehmung (Apprehenſion) ſtimmt nur als erſte Beſitznehmung (unter der Priorität in Anſehung der Zeit) mit dem Geſetze der äußern Freiheit von Jedermann (mithin a priori) zuſammen; die Zueignung kann aber in einer urſprünglichen Erwerbung nicht anders als einſeitig ſeyn; nun iſt die Erwerbung eines äußern Gegenſtandes der Willkühr durch einſeitigen Willen die Bemächtigung. Folglich u. ſ. w.

85 140. Die Möglichkeit, auf ſolche Art zu erwerben, iſt die unmittelbare Folge aus dem Poſtulat der praktiſchen Vernunft. Derſelbe Wille aber kann doch eine äußere Erwerbung nicht anders berechtigen, als nur in ſo fern er in einem a priori vereinigten (d. i. durch die Vereinigung der Willkühr Aller, die in ein praktiſches Verhältniß gegen einander kommen können) abſolut gebietenden Willen enthalten iſt.

§. 15.

141. Lehrſatz: Nur in einer bürgerlichen Verfaſſung kann etwas peremtoriſch, dagegen im Naturzuſtande zwar auch, aber nur proviſoriſch, erworben werden.

Be-

Beweis: 1. Die bürgerliche Verfassung ist objectiv (d. i. als Pflicht) nothwendig. Mithin giebt es in Hinsicht auf dieselbe und ihre Stiftung ein wirkliches Rechts-Gesetz der Natur, dem alle äußere Erwerbung unterworfen ist.

142. 2. Der empirische Titel der Erwerbung war die auf ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens gegründete physische Besitznehmung (physische Apprehension), welchem der einer intellectuellen Besitznehmung (mit Weglassung aller empirischen Bedingungen in Raum und Zeit) correspondiren muß, weil dem Besitze nach Vernunftbegriffen des Rechts nur ein Besitz in der Erscheinung untergelegt werden kann.

143. 3. Der Vernunfttitel der Erwerbung aber kann nur in der Idee eines a priori vereinigten (nothwendig zu vereinigenden) Willens Aller liegen; denn durch einseitigen Willen kann Andern eine Verbindlichkeit nicht auferlegt werden. Der Zustand aber eines zur Gesetzgebung allgemein wirklich vereinigten Willens ist der bürgerliche Zustand. Folglich kann nur in einer bürgerlichen u. s. w.

144. Gleichwohl ist jene provisorische, dennoch eine wahre Erwerbung; denn, nach dem Postulat der rechtlich-praktischen Vernunft, ist die Möglichkeit derselben ein Princip des Privatrechts, nach welchem jeder zum Zwange zur bürgerlichen Gesellschaft berechtigt ist.

Digitized by Google

145. 1. Anmerkung: Folgerungen. Die Befugniß der Besitznehmung eines Bodens erstreckt sich so weit, als das Vermögen ihn zu vertheidigen.

1. Die Bearbeitung des Bodens ist zur Erwerbung desselben nicht nothwendig; denn die Formen sind nur Accidenzen.
2. Man darf Jemanden in dem Act seiner Besitznehmung zwar nicht gänzlich (absolut), aber doch respectiv auf einen gewissen Boden hindern.
3. Man kann auf einem Boden, davon kein Theil das Seine von Jemanden ist, doch eine Sache als das Seine haben.
4. Zwei benachbarte Völker können einander widerstehen, eine gewisse Art des Gebrauchs eines Bodens anzunehmen.

146. 2. Anmerkung: Mit Gewalt, oder durch betrügerischen Kauf, Colonien zu errichten und so Eigenthümer eines Bodens zu werden, den schon ein Volk besitzt, ist eine verwerfliche Art der Erwerbung des Bodens.

90 147. 3. Anmerkung: Die Unbestimmtheit, in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität des äußerlichen erwerblichen Objects, macht diese Aufgabe (der einzigen ursprünglichen äußern Erwerbung) unter allen zur schwersten sie aufzulösen.

Digitized by Google

§. 16.

Exposition des Begriffs einer ursprünglichen Erwerbung des Bodens.

148. Alle Menschen sind ursprünglich in einem Gesammtbesitze des Bodens der ganzen Erde, mit dem ihnen von Natur zustehenden Willen (eines jeden) denselben zu gebrauchen. Die natürlich unvermeidliche Entgegensetzung der Willkühr des Einen gegen die Willkühr des Andern würde aber allen Gebrauch des Bodens aufheben, wenn nicht der Wille eines Jeden zugleich das Gesetz enthielte, nach welchem einem Jeden ein besonderer Besitz auf dem gemeinsamen Boden bestimmt werden kann. Das austheilende Gesetz des Mein und Dein am Boden kann aber nicht anders als aus einem ursprünglich und a priori vereinigten Willen (der zu dieser Vereinigung keinen rechtlichen Act voraussetzt) hervorgehen, d. i. nur im bürgerlichen Zustande. Vor Gründung des bürgerlichen Zustandes kann daher nur provisorisch erworben werden, und so zu erwerben ist Pflicht, folglich auch ein rechtliches Vermögen des Willens Jedermann zu verbinden. Die provisorische Erwerbung des Bodens ist also möglich.

149. Eine solche Erwerbung aber bedarf doch, und hat auch eine Gunst des Gesetzes (ist nur nach einem Erlaubnißgesetze möglich), und erstreckt sich nur bis zur Einwilligung Anderer (Theilnehmender)

der) zu Errichtung des rechtlichen Zustandes, führt aber bis dahin allen Effect einer rechtmäßigen Erwerbung bei sich.

§. 17.

Deduction des Begriffs der ursprünglichen Erwerbung.

150. Wir haben den Titel der Erwerbung unter Raumesbedingungen eines äußern Besitzes (in einer ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens), die Erwerbungsart aber in den empirischen Bedingungen der Besitznehmung (Apprehension) gefunden. Nun ist noch nöthig, die Erwerbung selbst (den intelligiblen Besitz des Gegenstandes) aus den Principien der reinen rechtlich-praktischen Vernunft zu entwickeln.

151. Der Rechtsbegriff vom äußern Mein und Dein kann nur den Begriff des in meiner Gewalt-habens (die Verknüpfung desselben mit mir als subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs) des äußern Gegenstandes bedeuten; dies ist aber nichts anders als das Verhältniß einer Person zu den übrigen, sie in Ansehung des Gebrauchs der Sachen zu verbinden, welches also der intelligibele Besitz derselben (d. i. der durchs bloße Recht) ist.

152. 1. Anmerkung. Daß die Formgebung eines Bodens keinen Titel der Erwerbung desselben

(der

(der Besitz des Accidens nicht einen Grund des rechtlichen Besitzes der Substanz) abgeben könne, sondern vielmehr umgekehrt das Mein und Dein nach der Regel aus dem Eigenthum der Substanz gefolgert werden müsse, ist für sich selbst klar.

153. 2. Anmerkung: Die Niemanden zugehörigen Cörper auf meinem Boden gehören mir zu, ohne daß ich zu diesem Zweck eines besondern rechtlichen Acts bedürfte, weil sie als der Substanz inhärirende Accidenzen betrachtet werden können.

* * *

154. Anmerkung: Der äußere Gegenstand, 93
welcher, der Substanz nach, das Seine von Jemanden ist, ist dessen Eigenthum; über welches also der Eigenthümer nach Belieben verfügen kann.

Zweiter Abschnitt.

Vom persönlichen Rechte.

§. 18.

155. Der Besitz der Willkühr eines Andern (das äußere Mein und Dein in Ansehung der Causalität eines Andern) ist ein Recht (dergleichen ich mehrere

rere gegen Andere haben kann); der Inbegriff (das System) der Gesetze aber hierüber ist das persönliche Recht, welches nur ein einziges ist.

155. Die Erwerbung eines persönlichen Rechts kann niemals ursprünglich und eigenmächtig seyn (denn eine solche würde nicht dem Princip der Einstimmung der Freiheit meiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann gemäß, mithin unrecht seyn). Eben so kann ich es auch nicht durch rechtswidrige That eines Andern erwerben; denn wenn ich auch für die mir wiederfahrne Läsion von dem Andern mit Recht Genugthuung fordern kann, so wird doch dadurch nichts erworben (bloß das Meine unvermindert erhalten).

157. Erwerbung durch die That eines Andern kann allein durch Uebertragung geschehen; die Uebertragung seines Eigenthums an einen Andern ist die Veräußerung; der Act der vereinigten Willkühr zweier Personen zur Veräußerung ist der Vertrag.

§. 19.

158. In jedem Vertrage sind

1. zwei vorbereitende Acte der Willkühr (die des Tractirens):
   a. das Angebot; und
   b. die Billigung;
2. zwei constituirende Acte der Willkühr (die des Abschließens):
   a. das

a. das Versprechen; und

b. die Annehmung.

159. Aber nur so fern der Wille des Versprechenden (Promittenten) und des Annehmenden (Promissars oder Acceptanten) zugleich declarirt wird, geht das Seine des erstern zu dem letztern über.

160. Bei dem intelligibeln Besitze werden nun die beiden Acte des Versprechens und der Annehmung als aus einem gemeinsamen Willen hervorgehend, (welches durch das Wort zugleich ausgedrückt wird) und der Gegenstand durch Weglassung der empirischen Bedingungen nach dem Gesetze der reinen praktischen Vernunft als erworben vorgestellt.

161. Anmerkung. Daß ich mein Versprechen 100
halten soll, ist ein kategorischer Imperativ, der sich nicht weiter beweisen läßt. Er ist ein Postulat der reinen (von allen sinnlichen Bedingungen des Raumes und der Zeit, was den Rechtsbegriff betrifft, abstrahirenden) Vernunft, und die Lehre der Möglichkeit der Abstraction von den Bedingungen des Raumes und der Zeit ist selbst die Deduction des Begriffs der Erwerbung durch Vertrag.

§. 20.

162. Durch den Vertrag bin ich vermögender geworden, dieses mein Recht aber ist nur ein persönliches, nehmlich gegen eine bestimmte phy-

physische Person und zwar auf ihre Causalität (ihre Willkühr) zu wirken, mir etwas zu leisten.

163. Anmerkung: Die Uebertragung des Meinen durch Vertrag geschieht nach dem Gesetze der Stetigkeit, d. i. der Besitz des Gegenstandes ist während diesem Act keinen Augenblick unterbrochen, denn sonst würde ich eine herrenlose Sache erwerben. In der Translation gehört also der Gegenstand einen Augenblick dem Promittenten und Acceptanten zusammen an.

§. 21.

164. Die Sache wird in einem Vertrage nicht durch Annehmung des Versprechens, sondern nur durch Uebergabe des Versprochenen erworben; denn nur durch die Leistung verwandelt sich das persönliche Recht (auf die Leistung) in ein dingliches Recht (an der Sache).

165. 1. Anmerkung. Der von der Uebergabe unmittelbar begleitete Vertrag schließt alle Zwischenzeit zwischen der Schließung und Vollziehung aus, und bedarf keines besondern noch zu erwartenden Acts, wodurch das Seine des Einen auf den Andern übertragen wird. Allein das Recht durch die bloße Acceptation ist nur ein persönliches, und wird allererst durch die Uebergabe ein Recht in der Sache.

166. 2. Anmerkung. Wenn ich über eine Sache einen Vertrag schließe und sie zugleich in meinen phy-

Digitized by Google

physischen Besitz nehme, so ist sie mein. Nehme ich sie aber nicht gleich in den physischen Besitz, so habe ich nur ein Recht gegen eine bestimmte Person erworben, nehmlich von ihr in den Besitz gesetzt zu werden. Zu dem Besitze kann ich dann nicht anders als durch einen besondern Besitzact gelangen, bis zu welchem der Veräußerer noch immer Eigenthümer bleibt.

Dritter Abschnitt. 105

Von dem auf dingliche Art persönlichen Recht.

§. 22.

167. Rechtskundige Philosophen können über die Sicherheit der Vollständigkeit ihrer Eintheilung der Rechtsbegriffe nicht vollständig wegsehen, weil jene Wissenschaft sonst kein Vernunftsystem seyn würde. Die Topik der Principien muß vollständig seyn (d. i. es muß der Platz zu einem Begriff angezeigt werden, der nach der synthetischen Form der Eintheilung für diesen Begriff offen ist).

168. Die Rechtslehrer haben bisher nur den Gemeinplatz des dinglichen und des persönlichen Rechts besetzt. Der Begriff eines auf persönliche Art dinglichen Rechts fällt ohne weitere Um-

stände weg, denn es läßt sich kein Recht einer Sache gegen eine Person denken; es fragt sich aber, ob es nicht ein auf dingliche Art persönliches Recht gebe.

169. Das auf dingliche Art persönliche Recht ist das Recht des Menschen, eine Person außer sich als das Seine zu haben; oder das Recht des Besitzes eines äußern Gegenstandes als einer Sache und des Gebrauchs desselben als einer Person.

170. Das Seine bedeutet hier nur das Seine des unmittelbaren Nießbrauchs von dieser Person, gleich als von einer Sache, doch ohne Abbruch an ihrer Persönlichkeit.

171. Das Mein und Dein nach dem auf dingliche Art persönlichen Recht ist das häusliche, und das Verhältniß in diesem Zustande ist das der Gemeinschaft freier Wesen, die durch den wechselseitigen Einfluß (der Person des Einen auf des Andern) nach dem Princip der äußern Freiheit (Causalität) eine Gesellschaft von Gliedern eines Ganzen (in Gemeinschaft stehender Personen) ausmachen, welche das Hauswesen heißt. Die Erwerbungsart dieses Zustandes geschieht durchs Gesetz, welches ein über alles Sachen- und persönliche hinausliegendes Recht, nehmlich das Recht der Menschheit in unserer eigenen Person seyn muß.

172. Die Erwerbung nach diesem Gesetze ist dem Gegenstande nach dreierlei:

1. der

1. der Mann erwirbt ein Weib;
2. das Paar erwirbt Kinder;
3. die Familie erwirbt Gesinde.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

erster Titel:

Das Eherecht.

§. 23.

173. Die Geschlechtsgemeinschaft ist der wechselseitige Gebrauch, den ein Mensch von eines andern Geschlechtsorganen und Vermögen macht, und entweder ein natürlicher (wodurch seines Gleichen erzeugt werden kann), oder ein unnatürlicher Gebrauch (an einer Person eben desselben Geschlechts, oder einem Thiere von einer andern als der Menschengattung); der letztere ist als Läsion der Menschheit in unserer eigenen Person eine Uebertretung der Gesetze und durchaus verwerflich.

174. Die natürliche Geschlechtsgemeinschaft ist nun entweder die nach der bloßen thierischen Natur, oder nach dem Gesetze. Die letztere ist die Ehe (die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitze ihrer Geschlechtseigenschaften).

175. Wenn Mann und Weib einander ihren Geschlechtseigenschaften nach wechselseitig genießen wollen, so müssen sie sich nothwendig verehlichen, oder der Ehevertrag ist ein durchs Gesetz der Menschheit nothwendiger Vertrag.

§. 24.

176. Der natürliche Gebrauch des einen Geschlechts von den Geschlechtsorganen des andern ist ein Genuß des einen Theils durch den andern, welcher dem Rechte der Menschheit an seiner eigenen Person (der Persönlichkeit) widerstreiten würde. Nur durch die vorher gehende wechselseitige Dahingebung seiner Person in den alleinigen lebenslänglichen Besitz der andern, d. i. in der Ehe, ist jener Genuß mit der Persönlichkeit (ohne welche sie bloß fleischliche oder viehische nicht rechtliche Beiwohnung wäre), vereinbar, weil alsdann allein beide einander nicht bloß als Sache genießen (unmittelbares Vergnügen an der bloß thierischen Gemeinschaft empfinden), sondern so, daß ein wechselseitiges Rechtsverhältniß (Gleichheit des Besitzes und der Rechte) dabei statt finden kann.

177. Ohne diese Bedingung ist der fleischliche Genuß dem Grundsatze (wenn gleich nicht immer der Wirkung nach) cannibalisch und ein Theil in Ansehung des andern wirklich eine verbrauchbare Sache,

che, wozu einen Vertrag zu machen gesetzwidrig seyn würde.

§. 25.

178. Das Verhältniß der Verehlichten ist ein Verhältniß der Gleichheit des Besitzes, sowohl

1. der Personen (folglich ist die Ehe Monogamie); als auch
2. der Glücksgüter.

179. Anmerkung. Der Concubinat und die Verdingung einer Person zum einmaligen Genuß sind also keines zu Recht beständigen Vertrags (Contracts) fähig; eben dasselbe gilt auch von der Ehe an der linken Hand. Die Herrschaft des Mannes in der Ehe ist nicht eine Unterordnung der Personen unter einander, sondern bloß eine Unterordnung des einander widerstreitenden Willens in Bewirkung des gemeinschaftlichen Interesse des Hauswesens, wegen der natürlichen Ueberlegenheit des Vermögens des Mannes über das weibliche zu derselben.

§. 26. 110

180. Der Ehevertrag wird nur durch eheliche Beiwohnung vollzogen; ein solcher Vertrag mit dem Bewußtseyn des Unvermögens zur ehelichen

Bei-

Beiwohnung oder dem geheimen Einverständniß, sich derselben zu enthalten, ist ein simulirter Vertrag und stiftet keine Ehe; das nach der vollzogenen Ehe eintretende Unvermögen aber hebt die Ehe nicht auf.

181. Die Erwerbung einer Gattin oder eines Gatten geschieht also als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit, in eine Geschlechtsverbindung nicht anders, als vermittelst des wechselseitigen Besitzes der Personen, als welcher nur durch den gleichfalls wechselseitigen Gebrauch ihrer Geschlechtseigenthümlichkeiten seine Wirklichkeit erhält, zu treten.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

zweiter Titel:

Das Elternrecht.

§. 27.

182. Gleichwie aus der Pflicht des Menschen gegen die Menschheit in seiner eigenen Person ein Recht beider Geschlechter entsprang, sich wechselseitig einander auf dingliche Art durch Ehe zu erwerben; so folgt aus der Zeugung in dieser Gemeinschaft eine Pflicht der Erhaltung und Versorgung in Absicht auf ihr

Digitized by Google

ihr Erzeugniß, d. i. die Kinder haben hiermit zugleich ein ursprünglich-angebohrnes (nicht angeerbtes) Recht auf ihre Versorgung durch die Eltern, bis sie vermögend sind, sich selbst zu erhalten.

183. Denn da das Erzeugte eine Person ist, so ist es eine in praktischer Hinsicht ganz richtige und auch nothwendige Idee, den Act der Zeugung als einen solchen anzusehen, wodurch die Eltern eine Person ohne ihre Einwilligung in ihren Zustand auf diese Welt herüber gezogen haben, folglich sind sie auch verpflichtet, nach ihren Kräften diese Person mit ihrem Zustande zufrieden zu machen, und dürfen also ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemächsel (denn ein solches kann kein mit Freiheit begabtes Wesen seyn) zerstören oder es auch nur dem Zufall überlassen.

§. 28.

184. Aus dieser Pflicht entspringt auch nothwendig das Recht der Eltern zur Handhabung und zur, sowohl pragmatischen als auch moralischen, Bildung des Kindes; alles bis zur Zeit der Entlassung.

185. Die Eltern haben ein Recht gegen jeden Besitzer des aus ihrer Gewalt gebrachten Kindes, und das Kind zu allen Leistungen und aller Befolgung ihrer, einer möglichen gesetzlichen Freiheit nicht zuwider laufenden, Befehle zu nöthigen.

186.

186. Da die Kinder (als Personen) nie als Eigenthum der Eltern angesehen werden können, aber doch zum Mein und Dein derselben gehören (weil sie gleich den Sachen im Besitze der Eltern sind, und aus jedes Andern Besitz, selbst wider ihren Willen, in diesen zurückgebracht werden können), so ist das Elternrecht kein bloßes Sachenrecht und auch nicht ein bloß persönliches Recht, sondern ein auf dingliche Art persönliches Recht.

115 187. Hierbei fällt also in die Augen, daß der Titel eines auf dingliche Art persönlichen Rechts in der Rechtslehre noch über den des Sachen- und persönlichen Rechts nothwendig hinzukommen müsse, jene bisherige Eintheilung also nicht vollständig gewesen ist.

Des Rechts der häuslichen Gesellschaft

dritter Titel:

Das Hausherrnrecht.

§. 29.

188. Die mit den Eltern zusammen eine Familie ausmachenden Kinder des Hauses werden durch die bloße Gelangung zu dem Vermögen ihrer Selbsterhal-

haltung (so wie es, theils als natürliche Volljährigkeit, nach dem allgemeinen Laufe der Natur überhaupt, theils ihrer besonderen Naturbeschaffenheit gemäß, eintritt) mündig (ihre eigene Herrn), sind den Eltern für ihre Erziehung nichts schuldig, und die Eltern werden ihre Verbindlichkeit gegen sie los, die häusliche Gesellschaft aber wird nunmehr aufgelöset.

189. Beide Theile können nun wirklich eben dasselbe Hauswesen, aber jetzt als hausherrliche Gesellschaft, erhalten, durch einen von dem Hausherrn mit den Kindern oder andern freien Personen (der Hausgenossenschaft) gemachten Vertrag, wodurch eine ungleiche Gesellschaft (der gebietenden, oder der Herrschaft, und der gehorchenden, d. i. der Dienerschaft) gestiftet seyn würde.

190. Das Gesinde gehört nun zu dem Seinen des Hausherrn

1. der Form (dem Besitzstand) nach, gleich als nach einem Sachenrecht;
2. der Materie (dem Gebrauche) nach, gleich als nach einem persönlichen Recht.

191. Der Gebrauch des Gesindes darf aber nicht ein Verbrauch seyn, und der Vertrag kann also nicht auf lebenslängliche Zeit geschlossen werden. Niemand aber, wäre er auch das Kind eines durch sein Verbrechen zum Sklaven gewordenen, ist als Dienender gebohren; denn jeder Mensch ist frei gebohren.

192. Ein Vertrag des Hausherrn mit dem Dienenden ist nicht der einer bloßen Verdingung, son-

sondern Vermiethung, d. i. der Hingebung seiner Person in den Besitz des Hausherrn, bei der letztern versteht sich nehmlich das Gesinde zu aller erlaubten Arbeit, bei der erstern aber nur zu einer bestimmten Arbeit und ist daher auch kein Hausgenosse.

* * *

193. Man sieht also auch hier, wie unter beiden vorigen Titeln, daß es ein auf dingliche Art persönliches Recht der Herrschaft über das Gesinde gebe.

Dogmatische Eintheilung aller erwerblichen Rechte aus Verträgen.

§. 30.

194. Eine metaphysische Rechtslehre muß die Glieder der Eintheilung a priori vollständig und bestimmt aufzählen, und so ein wahres System derselben aufstellen. Eine Eintheilung nach einem Princip a priori kann man nun dogmatisch nennen.

195. Die Erwerbung durch die Annehmung in einem Vertrag ist nicht ein Theil, sondern die rechtlich nothwendige Folge des Vertrags. Zur Gewißheit der Erwerbung gehört also noch die Sicherheit, daß jene nach der Vernunft nothwendige Folge (welche die Erwerbung seyn sollte) auch wirklich erfolgen werde. Zu dem Promittenten

ten und Acceptanten kommt also noch der Cavent hinzu.

196. Nach diesen Grundsätzen der logischen (rationalen) Eintheilung giebt es nun eigentlich nur drei einfache und reine Vertragsarten, der vermischten aber und empirischen giebt es unzählige.

197. Alle Verträge nehmlich haben entweder 120

A. einseitigen Erwerb (wohlthätiger Vertrag); oder

B. wechselseitigen Erwerb (belästigter Vertrag); oder

C. gar keinen Erwerb, sondern nur Sicherheit des Seinen (der einerseits wohlthätig, andrerseits doch auch zugleich belästigend seyn kann),

zur Absicht.

198 Tafel

aller Arten der Uebertragung des Seinen auf einen Andern.

A. Der wohlthätige Vertrag ist:

a. die Aufbewahrung des anvertraueten Guts;

b. das Verleihen einer Sache;

c. die Verschenkung einer Sache.

B. Der

B. Der beläſtigte Vertrag iſt:

I. der Veräußerungsvertrag; er iſt:

a. der Tauſch einer Waare gegen die andere;

b. der Kauf und Verkauf der Waare gegen Geld;

c. die Anleihe einer Sache unter der Bedingung, ſie nach der Species wieder zu geben.

II. Der Verdingungsvertrag; er iſt:

a. die Verdingung meiner Sache an einen Andern zum Gebrauch derſelben;

b. der Lehnvertrag, d. i. Bewilligung des Gebrauchs meiner Kräfte an einen Andern für einen beſtimmten Preis;

c. der Bevollmächtigungsvertrag oder die Geſchäftsführung des Geſchäfts eines Andern; er iſt:

α) Geſchäftsführung ohne Auftrag, wenn die Geſchäftsführung bloß an der Stelle des Andern, aber nicht in ſeinem (des Vertretenen) Namen geführt wird;

β) Mandat, wenn die Geſchäftsführung an der Stelle eines Andern und zugleich im Namen deſſelben geführt wird.

C. Der Zuſicherungsvertrag; er iſt

a. die Verpfändung und Pfandnehmung zuſammen;

b. die Gutſagung für das Verſprechen eines Andern;

c. die perſönliche Verbürgung.

199. Anmerkung: Es wird sich zeigen, daß die Begriffe von empirischen Objecten in dieser Tafel (z. B. Geld) sich in lauter intellectuelle Verhältnisse auflösen lassen, und so die Tafel der reinen Verträge nicht durch empirische Beimischung verunreinigen.

I.

Was ist Geld?

200. Namenerklärung: Geld ist eine Sache, deren Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräußert. Man sieht aus dieser Erklärung

1. daß diese Veräußerung im Verkehr nicht als Verschenkung, sondern als zur wechselseitigen Erwerbung beabsichtigt ist;
2. daß es als ein (in einem Volke) allgemein beliebtes bloßes Mittel des Handels (Verkehrs der Menschen mit Sachen) im Gegensatze der Waare (desjenigen, was an sich einen Werth hat und sich auf das besondere Bedürfniß eines oder des andern im Volk bezieht) alle Waare repräsentirt.

201. Der Werth des Geldes ist nur indirect. Man kann es selbst nicht genießen, aber doch ist es ein Mittel von der höchsten Brauchbarkeit.

202. Realerklärung: Geld ist das allgemeine Mittel, den Fleiß der Menschen gegen ein-

einander zu verkehren. Der Nationalreichthum ist also eigentlich nur die Summe des Fleißes, welcher durch das im Volk umlaufende Geld repräsentirt wird.

203. Das Geld hervorzubringen muß also selbst soviel Fleiß gekostet haben, daß dieser dem Fleiße in Erwerbung der Waare gleich komme; denn kostete es weniger Fleiß, so würde der Fleiß in Verfertigung der Waare und so das Gewerbe überhaupt mit dem Erwerbfleiß zugleich schwinden und verkürzt werden.

125 204. Eine Waare hat dadurch allein Geld (ein gesetzliches Mittel des Verkehrs des Fleißes der Unterthanen unter einander und hiermit auch des Staatsreichthums) werden können, wenn ein Landesherr die Abgaben von seinen Unterthanen in dieser Waare einfordert, und sie mit derselben nach Verordnungen des Verkehrs unter und mit ihnen überhaupt wieder lohnt.

205. Der intellectuelle Begriff des Geldes ist also der von einer Sache, die im Umlauf des Besitzes begriffen, den Preis (das öffentliche Urtheil über den Werth) aller andern Dinge bestimmt, dessen Menge also in einem Volk die Begüterung desselben ausmacht.

206. „Geld ist also (nach Adam Smith) der„jenige Cörper, dessen Veräußerung das Mittel und „zugleich der Maßstab des Fleißes ist, mit welchem „Menschen und Völker unter einander Verkehr trei„ben." Diese Erklärung sieht nur auf die Form der wech-

wechselseitigen Leistungen im belästigten Vertrage (abstrahirt von dieser ihrer Materie) und so auf den Rechtsbegriff in der Umsetzung des Mein und Dein überhaupt, angemessen obiger Tafel der dogmatischen Eintheilung a priori der Verträge (198).

II.

Was ist ein Buch?

207. Ein Buch ist eine Schrift, in welcher Jemand durch sichtbare Sprachzeichen zu dem Publikum spricht. Der in derselben in seinem eigenen Namen Sprechende heißt der Schriftsteller, der in derselben im Namen des Schriftstellers Sprechende heißt der Verleger. Der Verleger mit Erlaubniß des Schriftstellers ist der rechtmäßige Verleger, ohne diese Erlaubniß, der Nachdrucker. Die Summe aller Copeien der Urschrift (Exemplare) ist der Verlag.

208. Lehrsatz: Der Büchernachdruck ist von rechtswegen verboten.

Beweis: Ein Buch ist nicht eine unmittelbare Bezeichnung eines Begriffs (wie z. B. ein Kupferstich), sondern eine Rede ans Publikum, d. i. der Schriftsteller spricht durch den Verleger öffentlich. Der Verleger aber spricht im Namen des Schriftstellers, wozu er also nur durch eine ihm von dem letztern

tern ertheilte Vollmacht berechtigt ist. Der Nachdrucker aber spricht im Namen des Schriftstellers, ohne eine Vollmacht dazu von dem letztern; folglich begeht er an dem von dem Schriftsteller bestellen (mithin einzig rechtmäßigen) Verleger ein Verbrechen der Entwendung des Vortheils des letztern aus dem Gebrauch seines Rechts; also ist der Büchernachdruck u. s. w.

209. Der täuschende Schein der Rechtmäßigkeit des Büchernachdrucks liegt in der Verwechselung des persönlichen Rechts mit dem Sachenrecht; ein Buch ist nehmlich einerseits ein cörperliches Kunstproduct, und in sofern ein Gegenstand des Sachenrechts, allein es ist andererseits auch bloße Rede des Verlegers ans Publikum, und in sofern Gegenstand eines persönlichen Rechts.

* * *

210. Die Verwechselung des persönlichen Rechts mit dem Sachenrecht ist noch in einem andern Falle, nehmlich dem der Einmiethung ein Stoff zu Streitigkeiten.

211. Lehrsatz: Kauf bricht Miethe.

Beweis: Ohne dieses hätte das Haus eine Belästigung auf sich liegen. Das gethane Versprechen des Vermiethens ist an die Bedingung geknüpft, wofern dieser sein Haus binnen dieser Zeit nicht verkaufen sollte.

212.

212. Denn das Recht des Miethers aus dem Miethscontract ist ein persönliches Recht auf das, was eine gewisse Person der andern zu leisten hat, nicht ein dingliches gegen jeden Besitzer der Sache.

213. Nun konnte der Miether sich wohl in seinem Miethscontracte sichern und sich ein dingliches Recht am Hause verschaffen; er durfte nehmlich diesen nur auf das Haus des Vermiethers einschreiben (eintragen, ingrossiren) lassen, alsdann konnte er durch keine Aufkündigung des Eigenthümers vor Ablauf der gemachten Zeit aus der Miethe gesetzt werden.

Episodischer Abschnitt. 130

Von der idealen Erwerbung eines äußern Gegenstandes der Willkühr.

§. 32.

214. Die eine bloße Idee der reinen praktischen Vernunft zum Grunde habende Erwerbung heißt ideal; solcher Erwerbsarten giebt es drei:

1. durch Ersitzung;
2. durch Beerbung;
3. durch unsterbliches Verdienst oder den Anspruch auf den guten Namen nach dem Tode.

I.

Die Erwerbungsart durch Ersitzung.

§. 33.

215. Ich erwerbe das Eigenthum eines Andern bloß durch den langen Besitz, weil ich ihn bloß durch meinen langen Besitz ausschließen und sein bisheriges Daseyn ignoriren darf, wenn ich gleich von seiner Wirklichkeit und der seines Anspruchs hinreichend benachrichtigt seyn möchte.

216. Was nicht einen beständigen Besitzact einer äußern Sache ausübt, wird mit Recht für gar nicht existirend angesehen; denn er kann nicht über Läsion klagen.

217. Sollte ein Anderer auf seinen gesetzmäßigen und ehrlichen Besitz keinen zu Recht beständigen gründen; so würde gar keine Erwerbung peremtorisch (gesichert), sondern alle nur provisorisch (einstweilig) seyn, weil die Geschichtskunde ihre Nachforschungen bis zum ersten Besitzer und dessen Erwerbart zurückzuführen nicht vermögend ist.

218. Im Naturzustande ist also der Titel der Ersitzung rechtmäßig, nicht eigentlich, eine Sache dadurch zu erwerben, sondern ohne einen rechtlichen Act sich im Besitze derselben zu erhalten.

Digitized by Google

II.

Die Beerbung.

§. 34.

219. Die Beerbung ist die Uebertragung der Habe und des Guts eines Sterbenden auf den Ueberlebenden durch Zusammenstimmung des Willens beider. Die Erwerbung des Erbnehmers und die Verlassung des Erblassers, d. i. dieser Wechsel des Mein und Dein geschieht in einem Augenblick (des Todes) und ist also eine ideale Erwerbung. 135

220. Lehrsatz: Die Erwerbung durch Erbeseinsetzung ist möglich.

Beweis: Der Erbnehmer erwirbt stillschweigend das eigenthümliche Sachenrecht, die Verlassenschaft ausschließlich zu acceptiren, und die Erbschaft ist folglich zwischen dem Tode des Erblassers und der Annehmung des Erbnehmers bloß erledigt (nicht ganz herrenlos).

221. Anmerkung. Also sind die Testamente auch nach dem bloßen Naturrecht gültig, d. i. fähig und würdig, im bürgerlichen Zustande (wenn dieser dereinst eintritt) eingeführt und sanctionirt zu werden.

III.

Der Nachlaß eines guten Namens nach dem Tode.

§. 35.

222. Der gute Name ist ein angebohrnes äußeres (ob zwar bloß ideales) Mein oder Dein, nun betrachtet man jeden Menschen im rechtlichen Zustande als homo noumenon, und so ist jeder Versuch, ihn nach dem Tode (einem physischen Phänomen) in übele Nachrede zu bringen, immer bedenklich.

223. Es ist eine unläugbare Erscheinung der gesetzgebenden Vernunft, daß der auch nicht mehr als homo phaenomenon existirende Mensch durch ein tadelloses Leben und einen dasselbe beschließenden Tod einen (negativ-) guten Namen als das Seine erwirbt; denn ein jeder Mensch maßt sich unvermeidlich die Rolle des Apologeten eines verläumdeten Verstorbenen als eine zum Recht der Menschheit überhaupt gehörige Befugniß an. Die Möglichkeit dieser idealen Erwerbung ist aber keiner Deduction fähig.

Drittes Hauptstück.

Von der subjectiv-bedingten Erwerbung durch den Ausspruch eines öffentlichen Gerichts.

§. 36.

224. Wenn unter Naturrecht das lediglich a priori durch jedes Menschen Vernunft erkennbare Recht verstanden wird, so wird nicht bloß die zwischen Personen in ihrem wechselseitigen Verkehr unter einander geltende Gerechtigkeit, sondern auch die austheilende zum Naturrecht gehören, nehmlich die Erkenntniß ihres Spruchs (ihrer Sentenz).

225. Die der Gerechtigkeit vorstehende moralische Person ist der Gerichtshof, im Zustande ihrer Amtsführung heißt sie das Gericht; alles nur nach Rechtsbedingungen a priori gedacht. 140

226. Es giebt vier Fälle, wo die Antwort auf die Frage, was ist Rechtens (recht vor einem Gerichtshof) ganz anders ausfällt, als die Antwort auf die Frage, was ist an sich recht:

1. der Schenkungsvertrag;
2. der Leihevertrag;

3. die

3. die Wiedererlangung; und
4. die Vereidigung.

227. Anmerkung. Es ist ein gewöhnlicher Fehler der Erschleichung der Rechtslehrer, das gerechte Rechts-Princip eines Gerichtshofs für ein gerechtes Rechtsprincip an sich zu halten.

A.

§. 37.

Von dem Schenkungsvertrag.

228. Durch den Schenkungsvertrag veräußere ich (der Schenkende) meine Sache (oder mein Recht) unvergolten (an den Beschenkten). Nun werde ich nicht meine Freiheit umsonst weggeben und mich zur Haltung meines Versprechens wollen zwingen lassen; allein der Gerichtshof muß zum Behuf des Rechtsprechens das entgegengesetzte Princip annehmen, und daß sich der Schenkende sonst seine Freiheit zur Nichterfüllung des Versprechens hätte ausdrücklich vorbehalten müssen.

B.

§. 38.

Vom Leihvertrag.

229. Durch den Leihvertrag erlaube ich (der Eigenthümer des Geliehenen) Jemanden (dem Empfänger des Geliehenen) den unvergoltenen

tenen Gebrauch des Meinigen. Nun werde ich nicht alle Gefahr des möglichen Verlustes der Sache mit dem Verleihen derselben auf mich nehmen und der Sicherstellung wider allen Schaden entsagen; allein der Gerichtshof muß zum Behuf des Rechtsprechens das entgegengesetzte Princip annehmen, und daß sich der Eigenthümer des Geliehenen sonst die Sicherstellung seines Eigenthums hätte ausdrücklich vorbehalten müssen.

230. Jedem Menschen muß die Behauptung als ungereimt auffallen, daß ich eine mir geliehene und unter meinen Händen verunglückte Sache ohne allen Schadenersatz zurückschicken dürfe. Niemand wird es aber überflüssig und lächerlich finden, daß ich bei der Unmöglichkeit des Schadenersatzes von meiner Seite mir die Erlassung desselben von einem wohldenkenden und vermögenden Manne bei der Erbittung des Gebrauchs der Sache mit erbitte.

* * *

231. Im Naturzustande fällt also der Schaden aus der Verunglückung einer geliehenen Sache auf 145
den Empfänger des Geliehenen (Beliehenen), aber im bürgerlichen Zustande fällt dieser Schade auf den Eigenthümer des Geliehenen (Anleiher).

C.

C.

Von der Wiedererlangung (Rückbemächtigung) des Verlohrnen.

§. 39.

232. Das fortdauernde Meine hört von selbst ohne einen rechtlichen Act mein zu seyn nicht auf, und es steht mir ein Recht gegen jeden Inhaber zu. Muß aber dieses Recht auch von jedem Andern als ein für sich fortdauerndes Eigenthum angesehen werden, wenn ich demselben nur nicht entsagt habe?

233. Im Naturzustande (bloß nach innern berechtigenden Gründen der Erwerbung) bin ich durch den Eigenthümer von allem Recht in einer demselben abhanden gekommenen und von mir auf ehrliche Art erworbenen Sache ausgeschlossen, und behalte bloß ein persönliches Recht gegen den unrechtmäßigen Besitzer übrig (von dem die Sache an mich kam), da ich von einem Nichteigenthümer eine Sache nicht erwerben kann.

234. Man könnte zwar sagen: die Rechtmäßigkeit der Erwerbung beruht gänzlich auf der Förmlichkeit des rechtlichen Acts des Verkehrs zwischen dem Besitzer der Sache und dem Erwerbenden, die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Besitzes aber würde Beleidigung seyn. Da ich nun dem Gesetze gemäß die Sache

Sache erworben habe, so bin ich folglich der wahre Eigenthümer der Sache geworden.

235. Allein alle Erwerbung von einem Nichteigenthümer der Sache ist null und nichtig. Wenn ich nun der Form der Erwerbung nach ganz rechtlich verfahre, so bin ich zwar ein ehrlicher Besitzer der Sache, aber doch nur ein putativer (sich dünkender) Eigenthümer, und der wahre Eigenthümer hat ein Recht der Wiedererlangung.

236. Nach Principien der Gerechtigkeit im Verkehr der Menschen unter einander in Erwerbung äußerer Sachen im Naturstande kann folglich einer höchstens nur ein persönliches Recht in Ansehung einer Sache erwerben, so lange ihm der Veräußerer noch nicht vollkommen als der wahre Eigenthümer bekannt ist. So gut also auch ein Verkehr mit äußern Sachen mit den formalen Bedingungen dieser Art von Gerechtigkeit übereinstimmen möchte, so kann er doch keinen sichern Erwerb gewähren.

* *

237. Hier tritt nun wiederum die rechtlich-gesetzgebende Vernunft mit dem Grundsatze der distributiven Gerechtigkeit ein, und nimmt die Rechtmäßigkeit des Besitzes nicht so an, wie sie an sich in Beziehung auf den Privatwillen eines jeden (im Naturstande), sondern nur wie sie vor einem Gerichts-

richtshofe (im bürgerlichen Zustande) würde abgeurtheilt werden, nach welchem in diesem Falle ein an sich persönliches Recht für ein Sachenrecht gilt.

238. Es geschieht also nur zum Behuf des Rechtsspruchs vor einem Gerichtshofe, daß das Recht in Ansehung einer Sache wie es am leichtesten und sichersten abgeurtheilt werden kann, angenommen und behandelt wird, und hiernach wird etwas nach allen Regeln des gesetzlichen Verkehrs mein Eigenthum, doch so, daß dem wahren Eigenthümer sein Recht bleibt, den Veräußerer in Anspruch zu nehmen.

D.

Von der Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung.

§. 40.

239. Ein Gesetz, das Menschen Götter zu glauben und bei denselben einen Eid zu schwören verbindet, ist offenbar nur zum Behuf der richtenden Gewalt gegeben und auf blinden Aberglauben berechnet; denn sonst wäre eine bloße feierliche Aussage vor Gericht in Rechtssachen zur Sicherheit genug.

240. An sich ist beides unrecht,

1. mich zu verbinden, mein Recht auf eines Andern Eid ankommen zu lassen; und

2. mich

2. mich zu verbinden zu schwören.

241. Aber der Gerichtshof hält diesen Geisteszwang für ein behendes und dem abergläubischen Hange der Menschen angemessenes Nothmittel der Aufdeckung des Verborgenen. Im Grunde aber ist selbst im bürgerlichen Zustande ein Zwang zu Eidesleistungen der unverlierbaren menschlichen Freiheit zuwider.

242. Anmerkung. Wenn die promissorischen Amtseide in assertorische verwandelt würden, so würde dieses das Gewissen mehr in Bewegung bringen, und die Pflichtübertretungen würden auch mehr Besorgniß der Anklage wegen erregen. Das Beschwören des Glaubens aber kann gar nicht vor einem Gerichtshofe verlangt werden, denn erstlich enthält es in sich selbst einen Widerspruch, und zweitens begeht der Richter durch dieses Verlangen einen großen Verstoß an der Gewissenhaftigkeit des Eidleistenden.

Uebergang von dem Mein und Dein in dem Naturzustande zu dem im rechtlichen Zustande überhaupt.

§. 41.

243. Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältniß der Menschen unter einander, in welchem allein jeder seines Rechts theilhaftig werden kann.

Das

Das formale Princip der Möglichkeit dieses Zustandes heißt die öffentliche Gerechtigkeit. Sie ist in Beziehung

1. entweder auf die Möglichkeit des Besitzes der Gegenstände (als der Materie der Willkühr) die beschützende Gerechtigkeit, wobei das Gesetz sagt, welches Verhalten innerlich der Form nach recht ist; oder
2. auf die Wirklichkeit des Besitzes der Gegenstände die wechselseitig erwerbende Gerechtigkeit, wobei das Gesetz sagt, was als Materie auch äußerlich-gesetzfähig, d. i. dessen Besitzstand rechtlich ist; oder
3. auf die Nothwendigkeit des Besitzes der Gegenstände die austheilende Gerechtigkeit, wobei das Gesetz sagt, was und wovon der Ausspruch vor einem Gerichtshofe in einem besondern Falle unter dem gegebenen Gesetze diesem gemäß, d. i. Rechtens ist.

155 244. Der nicht-rechtliche Zustand heißt der natürliche Zustand. Ihm wird nicht der gesellschaftliche Zustand (wie Achenwall meint), und der ein künstlicher heißen könnte, sondern der bürgerliche einer unter einer distributiven Gerechtigkeit stehenden Gesellschaft entgegengesetzt.

245. Man kann den natürlichen und gesellschaftlichen Zustand den des Privatrechts, den bürgerlichen aber den des öffentlichen Rechts nennen. Die Gesetze des letztern betreffen nur

nur die rechtliche Form des Beisammenseyns (der Verfassung) der Menschen.

246. Selbst der bürgerliche Verein kann nicht wohl eine Gesellschaft genannt werden; denn zwischen dem Befehlshaber und dem Unterthan ist keine Mitgenossenschaft, sie sind einander untergeordnet, nicht beigeordnet, und nur die Beigeordneten müssen sich unter einander als gleich ansehen. Jener Verein ist also nicht sowohl als macht vielmehr eine Gesellschaft.

§. 42.

247. Aus dem Privatrechte im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor: du sollst in einen rechtlichen Zustand übergehen. Der Grund davon läßt sich analytisch aus dem Begriffe des Rechts (im Gegensatze der Gewalt) im äußern Verhältnisse entwickeln.

248. Niemand ist verbunden, sich des Eingriffs in den Besitz des Andern zu enthalten, wenn dieser ihm nicht gleichmäßig auch Sicherheit für seine Enthaltsamkeit giebt.

249. In dem Zustande äußerlich gesetzlicher Freiheit thun sie sich einander durch Befehdung auch gar nicht unrecht; aber überhaupt thun sie im höchsten Grade daran unrecht, in einem nicht-rechtlichen Zustande seyn und bleiben zu wollen, d. i. in dem Niemand des Seinen wider Gewaltthätigkeit sicher ist.

Der

160 Der

Rechtslehre

Zweiter Theil.

Das öffentliche Recht.

Erster Abschnitt.

Das Staatsrecht.

§. 43.

250. Das öffentliche Recht ist der Inbegriff der einer allgemeinen Bekanntmachung bedürfenden Gesetze zu einem rechtlichen Zustande. Es ist also ein System von Gesetzen für ein einer Verfassung (des rechtlichen Zustandes unter einem sie vereinigenden Willen) bedürfendes Volk (eine Menge

von

von im wechselseitigen Einflusse gegen einander stehenden Menschen). Dieser Zustand der Einzelnen im Volke im Verhältnisse untereinander heißt der bürgerliche, und das Ganze in Beziehung auf seine eigenen Glieder der Staat.

§. 44.

251. Die Unsicherheit vor der Gewaltthätigkeit der Menschen liegt a priori in der Vernunftidee eines nicht-rechtlichen Zustandes; also soll der Mensch vor allen Dingen in einen bürgerlichen Zustand treten.

252. Zwar durfte sein natürlicher Zustand nicht eben darum ein Zustand der Ungerechtigkeit seyn, aber es war doch ein Zustand der Rechtlosigkeit, worin die Erwerbung eines jeden nach seinen Rechtsbegriffen durch Bemächtigung oder Vertrag doch nur provisorisch, und für das streitige Recht kein competenter Richter vorhanden ist.

253. Anmerkung. Ohne provisorische Erwerbung würde der bürgerliche Zustand selbst unmöglich seyn, denn die Gesetze a priori über das Mein und Dein im Naturzustande und im bürgerlichen Zustande sind dieselben; nur daß im letztern die Bedingungen zur Ausübung (der distributiven Gerechtigkeit gemäß) angegeben werden. Folglich würde es ohne provisorische Erwerbung gar keine Rechtspflichten in Ansehung des Mein und Dein im Naturzustande, und also auch keine Pflicht zur Verlas-

sung

sung desselben (d. i. keine Möglichkeit des bürgerlichen Zustandes) geben.

§. 45.

254. Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen. Sofern diese als Gesetze a priori nothwendig sind (aus Begriffen des äußern Rechts von selbst folgen), ist seine Form der Staat in der Idee (die Form eines Staats überhaupt).

255. Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich:

1. die Herrschergewalt (Souveränität), in der Person des Gesetzgebers;
2. die vollziehende Gewalt, in der Person des Regierers oder Oberbefehlshabers; und
3. die rechtsprechende Gewalt, in der Person des Richters.

§. 46.

165 256. Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen; denn sie muß durch ihr Gesetz schlechterdings Niemand unrecht thun können, wie doch bei der Verfügung Jemandes gegen einen Andern möglich ist; Folglich kann nur u. s. w.

257.

257. Die zur Gesetzgebung vereinigten Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft (eines Staats) heißen Staatsbürger, und die rechtlichen Attribute derselben sind:

1. gesetzliche Freiheit;
2. bürgerliche Gleichheit;
3. bürgerliche Selbstständigkeit.

258. 1. Anmerkung. Nur die Fähigkeit der Stimmgebung macht die Qualification zum Staatsbürger aus. Die Qualität, aus eigener Willkühr in Gemeinschaft mit Andern handelnder Theil des gemeinen Wesens zu seyn, macht die Unterscheidung des activen vom passiven Staatsbürger nothwendig; obgleich der Begriff des letzteren mit der Erklärung des Begriffs von einem Staatsbürger überhaupt im Widerspruche zu stehen scheint.

259. 2. Anmerkung. Die Abhängigkeit Einiger im Staat von dem Willen Anderer und Ungleichheit ist keineswegs der Freiheit und Gleichheit derselben als Menschen entgegen; denn aus dem Recht, von allen Andern nach Gesetzen der natürlichen Freiheit und Gleichheit als passive Theile des Staats behandelt zu werden, folgt nicht auch das Recht, als active Glieder den Staat selbst zu behandeln.

§. 47.

260. Jene drei Staatswürden enthalten das Verhältniß eines allgemeinen Oberhaupts (der,

nach Freiheitsgesetzen betrachtet, kein Anderer als das vereinigte Volk selbst seyn kann) zu der vereinzelten Menge eben desselben als Unterthans (Gehorsamenden). Die Idee des Acts des sich zu einem Staate constituirenden Volks ist der ursprüngliche Contract.

§. 48.

261. Die drei Gewalten im Staate sind also
1. einander beigeordnet; aber auch
2. einander untergeordnet;
3. durch Vereinigung beider jedem Unterthan sein Recht ertheilend.

262. Von diesen Gewalten wird es heißen:
1. der Wille des Gesetzgebers ist untadelig (irreprehensibel);
2. das Ausführungsvermögen des Oberbefehlshabers ist unwiderstehlich (irresistibel); und
3. der Rechtsspruch des obersten Richters ist unabänderlich (inappellabel).

§. 49.

170 263. Der Regent des Staats ist diejenige (moralische oder physische) Person, welcher die ausübende Gewalt zukommt; seine Regierung ist patrio-

triotisch (nach Gesetzen der eigenen Selbstständigkeit der Staatsbürger).

264. Der Beherrscher des Volks (der Gesetzgeber) kann also nicht zugleich der Regent seyn, denn dieser wird von einem Andern (dem Souverän) verpflichtet. Die ausübende Gewalt hat zu oberst das Vermögen, dem Gesetze gemäß zu zwingen und kann folglich nicht bestraft werden.

265. Weder der Staatsherrscher noch der Regierer können richten: denn der Rechtsspruch (die Sentenz) ist ein einzelner Act der öffentlichen Gerechtigkeit durch einen Staatsverwalter (Richter oder Gerichtshof) auf den Unterthan, aber nicht ein Act der öffentlichen Gewalt; folglich können weder u. s. w.

266. In der Vereinigung dieser drei verschiedenen Gewalten besteht das Heil des Staats, worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muß, sondern den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien.

Allgemeine Anmerkung

von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins.

A.

267. Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das Volk in praktischer Absicht unerforschlich (der

Unterthan soll nicht über diesen Ursprung werkthätig vernünfteln); denn als Volk darf es nur nach dem Willen des gegenwärtigen Staatsoberhaupts rechtskräftig über die oberste Staatsgewalt urtheilen; Alle Obrigkeit ist von Gott!

268. Folgerungen:

1. Der Herrscher im Staat hat gegen den Unterthan lauter Rechte und keine (Zwangs-) Pflichten.
2. Der Unterthan darf der Ungerechtigkeit des Regenten zwar Beschwerden, aber keinen Widerstand entgegensetzen.

175 269. In einer rechtlichen Staatsverfassung kann Niemand zum Schutz des Unterthans gegen die Uebertretung der Constitutionalgesetze durch den obersten Befehlshaber bestellt werden, weil dieser sonst nicht der oberste Befehlshaber seyn würde.

270. Es giebt also kein Recht des Aufstandes (Widerstandes des Volks gegen das gesetzgebende Oberhaupt des Staats), noch weniger des Aufruhrs (der Erregung eines solchen Widerstandes).

271. Eine Veränderung der (fehlerhaften) Staatsverfassung kann also nur vom Souverän selbst durch Reform, aber nicht vom Volk durch Revolution verrichtet werden.

180 272. Wenn eine Revolution aber einmal gelungen ist, so sind auch die Unterthanen zum Gehorsam gegen die jetzt Gewalt habende Obrigkeit verbunden.

Digitized by Google

B.

273. Der Souverän muß als Obereigenthümer des Bodens betrachtet werden. Durch dieses Obereigenthum wird die nothwendige Vereinigung des Privateigenthums aller im Volk unter einem öffentlichen allgemeinen Besitzer nach dem nothwendigen formalen Princip der Eintheilung (Division) des Bodens nach Rechtsbegriffen vorstellig gemacht. Der Oberbefehlshaber kann also keine Domänen haben, denn er besitzt nichts (zu eigen) und besitzt alles (als Befehlshaber derer, denen alle äußere Sachen zugehören).

274. Folgerung. Es kann keine Corporation im Staate geben, die, als Eigenthümer, den Boden zur alleinigen Benutzung den folgenden Generationen (ins Unendliche) nach gewissen Satuten überliefern könne; denn der Grund ihres bisherigen Besitzes liegt in der Volksmeinung, und dieser muß folglich mit der Erlöschung derselben aufhören.

275. Auf diesem ursprünglich erworbenen Grund- 185
eigenthum beruht das Recht des Oberbefehlshabers, als Obereigenthümers (Landesherrn), die Privateigenthümer des Bodens zu beschatzen (Abgaben zu fordern).

276. Hierauf beruht auch das Recht der Staatswirthschaft, des Finanzwesens und der Policei, welche letztere die öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit und Anständigkeit besorgt.

277.

277. Zur Erhaltung des Staats gehört auch noch das Recht der Aufsicht, daß ihm nehmlich keine des Einflusses aufs öffentliche Wohl der Gesellschaft fähige Verbindung verheimlicht werde.

C.

278. Dem Oberbefehlshaber steht indirect (als Uebernehmer der Pflicht des Volks) das Recht zu, dieses mit Abgaben zu seiner (des Volks) eigenen Erhaltung zu belasten, als da sind: 1. das Armenwesen, 2. die Findelhäuser, 3. das Kirchenwesen.

279. Die Regierung ist von Staats wegen berechtigt, die Versorgung der Armen durch laufende Beiträge der Vermögenden zu besorgen, nicht aber durch nach und nach gesammelte Bestände und überhaupt fromme Stiftungen, denn die letztern würden eine ungerechte Belästigung des Volks durch die Regierung zum Erwerbmittel für faule Menschen seyn.

280. Der Staat hat das negative Recht, den der öffentlichen Ruhe nachtheiligen Einfluß der öffentlichen Religionslehren auf das sichtbare gemeine Wesen abzuhalten, nicht aber das positive Recht, sich in die Bestimmung und unabänderliche Erhaltung des Glaubens einer Kirche zu mischen.

190 D.

281. Das Recht des obersten Befehlshabers im Staat geht auch

1.

1. auf Vertheilung der Aemter;
2. auf Vertheilung der Würden; und
3. aufs Strafrecht.

282. Der Souverän hat nicht das Recht, dem bürgerlichen Beamten das ihm gegebene Amt nach Gutbefinden zu nehmen; denn dieser muß sich durch Erlernung und Uebung Geschicklichkeit und Urtheilskraft dazu erwerben, folglich auch auf lebenswierige Versorgung rechnen können.

283. Der Souverän hat nicht das Recht, einen Adelstand (eine Würde, welche den Besitzer auch ohne b sondere Bedienungen zum gebohrnen Gliede eines höhern Standes macht) zu gründen; denn ein angeerbter Adel ist ein vor dem Verdienste vorhe gehender Rang, und folglich ein leeres Gedankending. Den von ihm begangenen Fehler eines solchen widerrechtlich ertheilten erblichen Vorzugs kann der Staat nur dadurch allmälig wieder gut machen, daß er die Stellen eingehen läßt und nicht wieder besetzt.

284. Der Mensch kann durch sein eigenes Verbrechen (durch Urtheil und Recht) ein Leibeigener werden, und gehört dann zum Eigenthum eines Andern, aber diese Unterthänigkeit kann ihm nicht anerben.

E.

Vom Straf- und Begnadigungsrecht.

I.

195 285. Das Strafrecht ist das Recht des Befehlshabers, den Unterwürfigen wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen. Ein Verbrechen ist eine zum Staatsbürger unfähig machende Uebertretung des öffentlichen Gesetzes. Sie werden in Privatverbrechen und öffentliche Verbrechen eingetheilt.

286. Richterliche Strafe, die von der natürlichen verschieden ist, wird für das Verbrechen verhängt, nicht aber um aus dieser Strafe für den Verbrecher oder seine Mitbürger Nutzen zu ziehen.

287. Nur das Wiedervergeltungsrecht kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben, d. i. das Princip der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit), sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen.

200 288. Wenn die Zahl der Complicen zu einem Verbrechen zu groß ist, so kann der Souverän durch einen Act des Majestätsrechts (Machtspruch) auch mit einer geringern Strafe begnadigen.

289. Hiegegen hat nun der Marchese Beccaria aus theilnehmender Empfindelei einer affectirten Humanität seine Behauptung der Unrechtmäßigkeit aller

ler Todesstrafen aufgestellt; weil sie im ursprünglichen Vertrage nicht enthalten seyn könnte.

290. Der Hauptpunct des Irrthums dieses Sophisms besteht darin, daß man sich die Rechtsvollziehung mit der Rechtsbeurtheilung in einer und derselben Person vereinigt vorstellt. Die reine rechtlich-gesetzgebende Vernunft in mir faßt das Strafgesetz ab, das Gericht aber (die öffentliche Gerechtigkeit, und nicht ich, der Gesetzgeber, oder gar der Verbrecher) dictirt mir (dem Verbrecher, aber nicht dem Gesetzgeber) die Todesstrafe.

291. Das Wiedervergeltungsrecht ist die einzige a priori bestimmende (nicht aus der Erfahrung, welche Heilmittel zu dieser Absicht die kräftigsten wären, hergenommene) Idee als Princip des Strafrechts. Willkührlich Strafen für etwas zu verhängen ist dem Begriff einer Straf-Gerechtigkeit buchstäblich zuwider. Dem Verbrecher muß dem Geiste des Strafgesetzes gemäß das widerfahren, was er an Andern verbrochen hat.

292. Der kategorische Imperativ der Strafgerechtigkeit (die gesetzwidrige Tödtung eines Andern müsse mit dem Tode bestraft werden) bleibt auch für das Verbrechen des mütterlichen Kindesmords und Kriegsgesellenmords (Duells); obwohl die Gesetzgebung die Schmach einer unehlichen Geburt und den Fleck aus dem Verdacht der Feigheit nicht wegnehmen kann, und daher die öffentliche Gerechtigkeit in Ansehung

205 sung der aus dem Volk ausgehenden eine Ungerechtigkeit wird.

II.

293. Das Begnadigungsrecht für den Verbrecher steht dem Souverän in Ansehung der Verbrechen der Unterthanen gegen einander schlechterdings nicht zu, denn hier ist Strafloſigkeit das größte Unrecht gegen die letztern. Nur bei einer ihm selbst widerfahrenden Läsion kann er davon Gebrauch machen.

Von dem rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande.

§. 50.

294. Das Vaterland ist das Land, dessen Einsassen schon durch die Constitution (ohne einen besondern rechtlichen Act, mithin durch die Geburt) Mitbürger eines und desselben gemeinen Wesens sind; das Ausland ist ein Land ohne diese Bedingung.

295. 1. Der Unterthan (auch als Bürger betrachtet) hat das Recht der Auswanderung; denn der Staat könnte ihn nicht als sein Eigenthum zurückhalten. Doch kann er nur seine fahrende und nicht die liegende Habe mit herausnehmen.

296. 2. Der Landesherr hat das Recht der Begünstigung der Einwanderung und Ansiedelung Frem-

Fremder (Colonisten), obgleich seine Landeskinder dazu scheel sehen möchten; wenn ihnen nur nicht ihr Privateigenthum am Boden gekürzt wird.

297. 3. Ebenderselbe hat auch das Recht der Verbannung in eine Provinz im Auslande (zur Deportation).

298. 4. Ebenderselbe hat auch das Recht der Landesverweisung überhaupt, ihn in die weite Welt, d. i. ins Ausland überhaupt (in der altdeutschen Sprache Elend genannt) zu schicken, oder ihn innerhalb der Grenzen des Staats vogelfrey zu machen.

§. 51.

299. Die Staatsform ist entweder

1. autokratisch, wenn Einer alle Gewalt im Staate hat; oder
2. aristokratisch, wenn Einige, die einander gleich sind, vereinigt, alle Gewalt im Staate haben; oder
3. demokratisch, wenn Alle zusammen alle Gewalt im Staate haben.

§. 52.

210

300. Der Geschichtsurkunde dieses Mechanismus nachzuspühren, ist vergeblich (man kann zum Zeitpunct des Anfangs der bürgerlichen Gesellschaft nicht hinauslangen).

301.

Digitized by Google

301. Die Staatsformen sind nur der Buchstabe der ursprünglichen Gesetzgebung im bürgerlichen Zustande; aber der Geist jenes ursprünglichen Vertrages enthält die Verbindlichkeit der constituirenden Gewalt, die Regierungsart jener Idee angemessen zu machen, damit sie mit der Verfassung einer reinen Republik zusammenstimme.

302. Alle wahre Republik aber ist ein repräsentatives System des Volks. Sobald aber ein Staatsoberhaupt sich auch repräsentiren läßt, so ist das vereinigte Volk der Souverän.

303. Anmerkung. Der Besitzer des Rechts der obersten Gesetzgebung kann nur durch den Gesammtwillen des Volks über das Volk, aber nicht über den Gesammtwillen (den Urgrund aller öffentlichen Verträge) selbst disponiren.

215

Des öffentlichen Rechts

Zweiter Abschnitt.

Das Völkerrecht.

304. Das Recht der Staaten in Verhältniß zu einander (welches vielmehr das Staatenrecht heißen sollte) heißt das Völkerrecht, und hat zur Aufgabe das Recht

Digitized by Google

1. zum Kriege;
2. im Kriege;
3. nach dem Kriege.

§. 54.

305. Die Elemente des Völkerrechts sind:
1. daß Staaten (wie gesetzlose Wilde) von Natur in einem nicht-rechtlichen Zustande sind;
2. daß dieser Zustand ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkern) ist;
3. daß ein Völkerbund nothwendig ist;
4. daß diese Verbindung nur eine Genossenschaft (Föderalität) enthalten muß.

§. 55.

306. Frage: welches Recht hat der Staat gegen seine eigenen Unterthanen, sie zum Kriege gegen andere Staaten zu brauchen, so daß es dabei nicht auf ihren Willen ankömmt, sondern der Oberbefehl des Souveräns sie in den Krieg schicken darf?

307. Dieses Recht scheint sich leicht darthun zu lassen; nehmlich aus dem Rechte mit dem Seinen (Eigenthum) zu thun, was man will.

308. Die Menschen scheinen der Menge nach als ein Gemächsel des Staats angesehen werden zu müssen, folglich scheint der Staat das Recht zu haben, sie in den Krieg zu führen.

309.

Digitized by Google

309. Dieser Rechtsgrund aber (der vermuthlich den Monarchen auch dunkel vorschweben mag) gilt zwar freilich in Ansehung des Eigenthums der Menschen, aber der Mensch selbst muß im Staat immer als mitgesetzgebendes Glied betrachtet werden (nicht bloß als Mittel, sondern auch zugleich als Zweck an sich selbst), er muß also auch zu jeder besondern Kriegserklärung seine freie Beistimmung geben.

310. Wir werden also wohl dieses Recht von der Pflicht des Souveräns gegen das Volk (nicht umgekehrt) abzuleiten haben; wobei dieses dafür angesehen werden muß, daß es seine Stimme zum Kriege gegeben habe.

§. 56.

220 311. Im natürlichen Zustande der Staaten ist das Recht zum Kriege (zu Hostilitäten) die erlaubte Art, durch eigene Gewalt sein Recht gegen einen andern Staat zu verfolgen, und zwar

1. gegen Bedrohung durch
   a. Zurüstung, oder
   b. fürchterlich anwachsende Macht (durch Ländererwerbung);
2. gegen thätige Verletzung.

312. Zum Kriege wegen thätiger Verletzung berechtigt auch die Wiedervergeltung (die selbstgenommene Genugthuung für die Beleidigung des einen Volks durch das Volk des andern Staats) ohne

Kriegs-

Kriegserklärung (vorhergehende Aufkündigung des Friedens); welche eigentlich vor dem Kriege hergehen muß, wenn man einmal ein Recht im Kriegszustande finden will.

§. 57.

313. Ein Gesetz in dem gesetzlosen Zustande des Kriegs zu denken, hat die meiste Schwierigkeit im Völkerrecht. Der Krieg muß nach solchen Grundsätzen geführt werden, daß es immer möglich bleibt, aus diesem Naturzustande der Staaten (in äußern Verhältnisse gegen einander) herauszugehen.

314. Kein Krieg unabhängiger Staaten gegen einander kann ein Strafkrieg seyn; denn Strafe findet nur im Verhältnisse eines Obern gegen den Unterworfenen statt; aber auch weder ein Ausrottungskrieg noch ein Unterjochungskrieg, der eine moralische Vertilgung eines Staats (dessen Volk nun mit dem des Ueberwinders entweder in eine Masse verschmelzt, oder in Knechtschaft verfällt) seyn würde.

315. Vertheidigungsmittel aller Art sind dem bekriegten Staat erlaubt, nur nicht solche, deren Gebrauch die Unterthanen zu Staatsbürgern unfähig machen würde.

316. Das Plündern im Kriege ist nicht erlaubt (denn das ist Raub, weil nicht das überwundene Volk, sondern der Staat, unter dessen Herrschaft es war, durch dasselbe Krieg führt), aber wohl dem über-

wäl-

wältigten Feinde durch Ausschreibungen gegen ausgestellte Scheine Lieferungen und Contribution aufzulegen.

§. 58.

317. Das Recht nach dem Kriege (im Zeitpunct des Friedensvertrags und in Hinsicht auf die Folgen desselben) besteht darin:

1. daß der Sieger, sich auf seine Gewalt stützend, in den Tractaten die Friedensbedingungen vorschreibt;
2. daß der Sieger nicht auf Erstattung der Kriegskosten antragen darf, weil er sonst den Krieg des Gegners für ungerecht erklären und ihn dadurch aufs neue beleidigen würde;
3. daß (aus eben dem Grunde) die Gefangenen, ohne auf Gleichheit der Zahl zu sehen, ausgewechselt (nicht losgekauft) werden.

318. Der überwundene Staat kann nicht zur Colonie (Volk, über welches ein anderer Staat die ausübende Gewalt hat), und die Unterthanen desselben können nicht zu Leibeigenen herabgewürdigt werden; denn sonst wäre es ein Strafkrieg gewesen (gegen 314).

319. Noch weniger kann Leibeigenschaft und ihre Rechtmäßigkeit von der Ueberwältigung eines Volks durch Krieg abgeleitet werden, weil man hierzu einen Strafkrieg annehmen müßte (gegen 314). Am allerwenigsten eine erbliche Leibeigenschaft, die überhaupt absurd ist.

320.

Digitized by Google

320. Daß mit dem Friedensschlusse auch die Amnestie verbunden sey, liegt schon im Begriffe desselben. 225

§. 59.

321. Das Recht des Friedens ist

1. das der Neutralität (im Frieden zu seyn, wenn in der Nachbarschaft Krieg ist);
2. der Garantie, (sich die Fortdauer des geschlossenen Friedens zusichern zu lassen);
3. der Bundsgenossenschaft (zur wechselseitigen Verbindung mehrerer Staaten, sich gegen alle äußere und innere etwanige Angriffe gemeinschaftlich zu vertheidigen).

§. 60.

322. Das Recht gegen einen ungerechten Feind hat keine Grenzen (wohl zwar der Qualität, aber nicht der Quantität, d. i. dem Grade nach). Ein ungerechter ist derjenige, nach dessen öffentlich (es sey wörtlich oder thätlich) geäußerter Maxime der Naturzustand unter den Völkern verewigt werden müßte.

323. Uebrigens ist der Ausdruck (ungerechter Feind) pleonastisch; denn ein gerechter Feind würde nicht mein Feind seyn.

§. 61.

324. Der ewige Friede (der letzte Theil des ganzen Völkerrechts) ist freilich eine unausführbare

Idee; aber die politischen Grundsätze zur continuirlichen Annäherung zu demselben sind es nicht.

325. Man kann den Verein einiger Staaten den permanenten Staatencongreß nennen, zu welchem sich zu gesellen jedem Benachbarten unbenommen bleibt, und welcher den Frieden zu erhalten dient.

326. Unter einem Congreß wird aber hier nur eine willkührliche, zu aller Zeit auflösliche, Zusammentretung verschiedener Staaten verstanden.

Des öffentlichen Rechts

Dritter Abschnitt.

Das Weltbürgerrecht.

§. 62.

327. Diese Vernunftidee einer friedlichen durchgängigen Gemeinschaft aller Völker auf Erden ist ein rechtliches Princip. Das Recht dieser möglichen Vereinigung kann das weltbürgerliche genannt werden, und begründet gewisse allgemeine Gesetze des möglichen Verkehrs dieser Völker.

328.

Digitized by Google

328. Das Verkehr der Völker vermittelst der Meere kann um desto lebhafter seyn, je mehr es einander nahe Küsten giebt; deren Besuchung gleichwohl zugleich die Veranlassung giebt, daß Uebel und Gewaltthätigkeit an einem Orte unsers Globs an allen gefühlt wird. 230

329. Frage: Darf ein Volk in unentdeckten Ländern eine Anwohnung und Besitznehmung in der Nachbarschaft eines Volks auch ohne seine Einwilligung unternehmen, wenn dieses Volk in einem solchen Landstriche schon Platz genommen hat?

330. Antwort: Wenn Anbauung in solcher Entlegenheit vom Sitze des ersteren geschieht, daß keines derselben dem andern im Gebrauch seines Bodens Eintrag thut, so ist das Recht dazu nicht zu bezweifeln; mit Hirten- oder Jagdvölkern aber darf dieses nur durch Vertrag geschehen.

* *

Beschluß.

331. Es kann uns interessiren, etwas nicht zu beweisen Mögliches (durch eine Hypothese) anzunehmen, um entweder einen pragmatischen (bloßen Kunstzweck) oder moralischen Zweck (den sich zu setzen die Maxime selbst Pflicht ist) zu erreichen. Das Annehmen der Ausführbarkeit jenes problematischen Zwecks wird hier nicht zur Pflicht gemacht, son-

dern zum Handeln nach der Idee dieses moralischen Zwecks liegt uns eine Pflicht ob.

332. Nun spricht die moralisch-praktische Vernunft in uns ihr unwiderstehliches Veto aus: Es soll kein Krieg seyn, folglich müssen wir auf Begründung eines ewigen Friedens hinwirken.

333. Die allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung ist der ganze Endzweck der Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft; denn der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen und das höchste politische Gut.

An-

Digitized by Google

Anhang
zum ewigen Frieden.

Erster Abschnitt.

Die Präliminarartikel zum ewigen Frieden.

334. 1. Präliminarartikel. Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.

Beweis. Denn sonst wäre er kein Friede, dem das Wort ewig anzuhängen schon ein verdächtiger Pleonasmus ist. Der Vorbehalt aller allererst künftig auszudenkender Prätensionen gehört zur Jesuitencasuistik, und ist unter der Würde der Regenten.

335. Wenn aber die wahre Ehre des Staats, nach aufgeklärten Begriffen der Staatsklugheit, in beständiger Vergrößerung der Macht gesetzt wird, so fällt frey-

freylich jenes Urtheil als schulmäßig und pedantisch in die Augen.

336. 2. Präliminarartikel. Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, oder durch andere Mittel (Tausch, Kauf, Schenkung) erworben werden können.

Beweis. Ein Staat ist nehmlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Haabe. Ein Erbreich ist nicht ein Staat, der von einem andern Staate, sondern dessen Recht zu regieren an eine andere physische Person vererbt werden kann.

337. 3. Präliminarartikel. Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören.

Beweis. Denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg, und reizen sie an, sich einander in der Menge der Gerüsteten zu übertreffen. Daß der Staatsbürger sich zur Vertheidigung des Vaterlandes freiwillig in den Waffen übt, ist erlaubt; aber sich für Sold zum Tödten und getödtet zu werden gebrauchen zu lassen, verträgt sich nicht wohl mit dem Recht der Menschheit in unserer eigenen Person.

338. 4. Präliminarartikel. Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden.

Beweis. Zum Behuf der Landesökonomie ist dieſe Hülfsquelle unverdächtig, aber als entgegenwirkende Maschinen der Mächte gegen einander ist ein Creditsystem ins Unabsehliche anwachsender und doch immer

mer für die gegenwärtige Forderung gesicherter Schulden eine gefährliche Geldmacht. Die daraus entspringende Leichtigkeit Krieg zu führen ist also ein großes Hinderniß des ewigen Friedens.

339. 5. Präliminarartikel. Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewaltthätig einmischen.

Beweis. Das von einem Staat den Unterthanen eines andern Staats gegebene Skandal kann zu dieser Einmischung nicht berechtigen; denn das von einer freien Person einer andern gegebene böse Beispiel ist keine Läsion derselben. Dies ist aber nicht von dem Beistand zu verstehen, der einem von zwey Theilen gegen den andern geleistet wird, in die sich der Staat gespalten hat.

340. 6. Präliminarartikel. Es soll sich kein Staat im Kriege gegen einen andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen.

Beweis. Das sind ehrlose Stratagemen. Die Feindseligkeit würde in einen Ausrottungskrieg (gegen 314) ausschlagen, wenn diese höllischen Künste erlaubt wären.

* * *

341. Obgleich die angeführten Gesetze objectiv lauter Verbotgesetze sind, so sind doch einige derselben (334. 339. 340) von der strengen Art (die so

fort

fort auf Abschaffung dringen), andere aber (336. 337. 338.) subjectiv für die Befugniß erweiternd (die Aufschub verstatten).

Zweiter Abschnitt.

Die Definitivartikel zum ewigen Frieden.

342. Der Friedenszustand unter neben einander lebenden Menschen ist kein Naturstand, er muß also gestiftet werden; denn es muß einem Nachbar von dem andern Sicherheit vor Feindseligkeiten geleistet werden (welches nur in einem gesetzlichen Zustande geschehen kann).

343. 1. Definitivartikel. Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch seyn.

Beweis. a. Die republikanische Verfassung ist die nach Principien des 258 gestiftete. Sie ist an sich selbst diejenige, welche allen Arten der bürgerlichen Constitution zum Grunde liegt.

344. b. Die republikanische Verfassung hat aber auch die Aussicht in den ewigen Frieden; denn, wenn zur Beschließung des Krieges (wie es in dieser Verfassung nicht anders seyn kann) die Beistimmung der Staatsbürger erfordert wird, so werden sie nicht leicht den Krieg und mit ihm alle Drangsale desselben über sich selbst beschließen.

Digitized by Google

* * *

346. Die Formen eines Staats können eingetheilt werden

I. nach der Form der Beherrschung, d. i. nach dem Unterschiede der die oberste Staatsgewalt inne habenden Personen (299):

1. Autokratie oder Fürstengewalt, wenn nur Einer die Herrschergewalt besitzt;
2. Aristokratie oder Adelsgewalt, wenn Einige unter sich verbunden die Herrschergewalt besitzen; und
3. Demokratie oder Volksgewalt, wenn Alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zusammen die Herrschergewalt besitzen.

II. nach der Form der Regierung, d. i. nach der Regierungsart des Oberhaupts über sein Volk, in

1. Republicanism oder das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der Gesetzgebung; und
2. Despotismus oder das Staatsprincip der eigenmächtigen Vollziehung des Staatsoberhaupts von Gesetzen, die er selbst gegeben hat.

346. Alle nicht repräsentative Regierungsform ist eigentlich eine Unform, weil in ihr keine republikanische Regierungsart möglich ist, und sie folglich Despotismus ist.

347. 2. Definitivartikel. Das Völkerrecht soll durch einen Föderalism freier Staaten gegründet seyn.

Be-

Beweis. a. Dies wäre ein Völkerbund, ein Völkerstaat würde das Verhältniß eines Obern (Gesetzgebenden) zu einem Unteren, (gehorchenden, nehmlich dem Volk) enthalten; es würden also viele Völker nur ein Volk ausmachen, welches (da wir hier das Recht der Völker gegen einander zu erwägen haben, so fern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen, und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht.

348. b. Gleichwie wir die Anhänglichkeit der Wilden an ihre gesetzliche Freiheit als viehische Abwürdigung der Menschheit betrachten, so müßten (sollte man denken) auch gesittete Völker (jedes für sich zu einem Staat vereinigt) eilen, aus einem so verworfenen Zustande je eher desto lieber herauszukommen; statt dessen aber setzt vielmehr jeder Staat seine Majestät (denn Volksmajestät ist ein ungereimter Ausdruck) gerade darin, gar keinem gesetzlichen Zwange unterworfen zu seyn.

349. c. Das Wort Recht hat aus der Kriegspolitik noch nicht als pedantisch ganz verwiesen werden können, noch immer werden die Naturrechtslehrer treuherzig zur Rechtfertigung eines Kriegsangriffs angeführt, es muß also eine moralische Anlage im Menschen seyn, über das böse Princip doch einmal Meister zu werden.

350. II. Es muß also einen Friedensbund geben, der alle Kriege auf immer zu endigen sucht.

351. c. Es ist gar nicht zu verstehen, worauf anders ein Staat das Vertrauen zu seinem Rechte gründen

gründen soll, als auf den Krieg, wenn es nicht der freie Föderalism ist.

352. f. Bei einem Recht zum Kriege läßt sich eigentlich gar nichts denken, die Staaten sollten daher einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat bilden, doch kann vor der Hand an die Stelle dieser positiven Idee einer Weltrepublik (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden und sich immer ausbreitenden Bundes den Strom der feindseligen Neigungen aufhalten.

353. 3. Definitivartikel. Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt seyn.

Beweis. a. Hospitalität (Wirthbarkeit) ist das Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines Andern wegen von diesem nicht feindselig behandelt zu werden. Durch sie können entfernte Welttheile mit einander friedlich in gesetzliche Verhältnisse kommen.

354. b. Dagegen geht das inhospitale Betragen der gesitteten Staaten unseres Welttheils, das sie in dem Besuche fremder Länder und Völker (welches ihnen mit dem Erobern derselben für einerlei gilt) beweisen, bis zum Erschrecken weit.

355. c. China und Japan (Nipan), die den Versuch mit solchen Gästen gemacht hatten, haben ihnen daher auch den Eingang oder wohl gar den Zugang verboten

356.

356. d. Da nun die Rechtsverletzung an einem Platze der Erde an allen gefühlt wird, so ist die Idee eines Weltbürgerrechts eine nothwendige Ergänzung des ungeschriebenen Codex des Staats- und Völkerrechts zum ewigen Frieden.

Erster Zusatz.

Von der Garantie des ewigen Friedens.

357. Die Natur (auch Schicksal und Vorsehung genannt) leistet uns die Gewähr (Garantie) des ewigen Friedens. Der Gebrauch des Worts Natur ist hier (wo es nicht um Religion zu thun ist) schicklicher für die Schranken der menschlichen Vernunft (als die sich in Ansehung des Verhältnisses der Wirkungen zu ihren Ursachen innerhalb den Grenzen möglicher Erfahrung halten muß) und bescheidener, als der Ausdruck einer für uns erkennbaren Vorsehung.

358. Die Natur hat zu dem Ende für die auf ihrem großen Schauplatz handelnden Personen folgenden Zustand provisorisch veranstaltet:

359. 1. Es ist für das Leben der Menschen in allen Erdgegenden gesorgt;

2. Sie sind durch den Krieg in die unwirthbarsten Gegenden zur Bevölkerung derselben getrieben worden;

3. Sie sind durch den Krieg in mehr oder weniger gesetzliche Verhältnisse zu treten genöthigt worden.

360.

360. Es können und sollen also allerwärts auf Erden Menschen leben. Der Krieg aber ist das Mittel der Natur, zu diesem Zweck zu gelangen.

361. Frage. Was thut aber die Natur zur Begünstigung der moralischen Absicht des Menschen, wie sichert sie nach den drei Verhältnissen des Staats-, Völker- und Weltbürgerlichen Rechts, daß der Mensch das thun werde, was er nach Freiheitsgesetzen thun sollte?

362. 1. Die Natur will unwiderstehlich, daß das Recht zuletzt die Obergewalt erhalte. Sie macht daher, daß jedes Volk ein anderes dasselbe drängendes Volk zum Nachbar vor sich findet, gegen das es sich innerlich zu einem Staat bilden muß, um als Macht gegen dasselbe gerüstet zu seyn.

363. 2. Die Natur will den Despotismus und die Anarchie verhindern, dies ist nur durch die Absonderung vieler von einander unabhängiger benachbarter Staaten möglich, und diese Absonderung bewirkt die Natur durch die Verschiedenheit der Sprachen und Religionen.

364. 3. Die Natur will den ewigen Frieden, und vereinigt daher die Völker durch den Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht zusammen bestehen kann.

Zweiter Zusatz.

Geheimer Artikel zum ewigen Frieden.

365. Ein geheimer Artikel in Verhandlungen des öffentlichen Rechts ist objectiv (seinem Inhalt nach betrachtet) ein Widerspruch; subjectiv aber (nach der Qualität der Person beurtheilt, die ihn dictirt) kann gar wohl ein Geheimniß darin statt haben, daß man sich nicht als Urheber desselben ankündigen will.

366. Der einzige Artikel dieser Art ist in dem Satze enthalten: Die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rathe gezogen werden.

367. Der Staat wird also die Philosophen stillschweigend (also, indem er ein Geheimniß daraus macht, weil es Unterthanen sind) zur Belehrung auffordern, d. h. er wird sie frei und öffentlich über die allgemeinen Maximen der Kriegsführung und Friedensstiftung reden lassen (denn das werden sie schon von selbst thun, wenn man es ihnen nur nicht verbietet), und die Uebereinkunft der Staaten unter einander über diesen Punct liegt schon in der Verpflichtung durch allgemeine (moralisch gesetzgebende) Menschenvernunft.

368. Daß Könige oder königliche (sich selbst nach Gleichheitsgesetzen beherrschende) Völker die Classe der Philosophen nicht schwinden oder verstummen, sondern öffent-

öffentlich sprechen lassen, ist beiden zur Beleuchtung ihres Geschäfts unentbehrlich und wegen der Nachrede einer Propagande verdachtlos, weil diese Classe ihrer Natur nach der Rottirung und Clubbenverbindung unfähig ist.

Anhang.

I.

Ueber die Mißhelligkeit zwischen der Moral und Politik, in Absicht auf den ewigen Frieden.

369. Die Moral ist ein Inbegriff von unbedingt geltenden Gesetzen, also können wir auch nach denselben handeln, also kann es keinen Streit der Politik (als ausübender Rechtslehre) mit der Moral (man müßte denn unter derselben eine allgemeine Klugheitslehre verstehen) geben.

370. Die Politik sagt: seid klug wie die Schlangen, die Moral setzt (als einschränkende Bedingung) hinzu: und ohne falsch wie die Tauben. Dem theoretischen Satz: Ehrlichkeit ist die beste Politik, widerspricht zwar sehr häufig die Praxis, aber der theoretische Satz: Ehrlichkeit ist besser denn alle Politik, ist über allen Einwurf unendlich erhaben.

Digitized by Google

371. Nun gründet aber der Praktiker (dem die Moral bloß Theorie ist) seine trostlose Absprechung unserer gutmüthigen Hoffnung (selbst bei eingeräumten Sollen und Können) eigentlich darauf, der Mensch werde seiner Natur nach einen zum ewigen Frieden hinführenden Völkerbund nie wollen. Freilich ist in der Ausführung dieser Idee (in der Praxis) bloß auf Gewalt zu rechnen.

75 372. Wer nehmlich einmal die Gewalt in Händen hat, wird sich nicht von dem Richterstuhl anderer Staaten abhängig machen.

373. Indessen muß doch die Vereinbarkeit zwischen der Moral und Politik eingeräumt werden. Nun ist ein moralischer Politiker (der, welcher die Principien der Staatsklugheit so nimmt, daß sie mit der Moral zusammen bestehen können) denkbar, aber nicht ein politischer Moralist (der, welcher sich eine Moral so schmiedet, wie es der Vortheil des Staatsmannes sich zuträglich findet)

374. Der moralische Politiker wird es sich zum Grundsatz machen: daß, wenn einmal Gebrechen in der Staatsverfassung oder im Staatenverhältnisse angetroffen werden, man auf möglichst baldige Besserung bedacht seyn müsse.

375. Die Beschönigung rechtswidriger Staatsprincipien hingegen durch die Behauptung einer des Guten nicht fähigen menschlichen Natur macht das Besserwerden unmöglich und verewigt die Rechtsverletzung.

376. Solche staatskluge Männer gehen mit Praktiken um, nach der Art ächter Juristen (vom Handwerke, nicht von der Gesetzgebung), wenn sie sich bis zur Politik versteigen. Sie haben folgende sophistische Maximen bei der Einrichtung einer Staatsverfassung, die sie auf Erfahrung gründen wollen. 80

377. 1. Ergreife die günstige Gelegenheit zur eigenmächtigen Besitznehmung (entweder eines Rechts des Staats über sein Volk, oder über ein anderes benachbartes); die Rechtfertigung wird sich weit leichter und zierlicher nach der That vortragen lassen, als wenn man zuvor auf überzeugende Gründe sinnen wollte.

378. 2. Was du selbst verbrochen hast, davon läugne ab, daß es deine Schuld sei.

379. 3. Veruneinige die privilegirten Häupter in deinem Volke, oder die äußeren Staaten, dies ist ein ziemlich sicheres Mittel, dir das Volk oder die Staaten zu unterwerfen.

380. Durch diese schon allgemein bekannten politischen Maximen wird Niemand hintergangen, auch ist es mit ihnen nicht der Fall sich zu schämen; denn große Mächte kann nur das Mißlingen ihrer

Grundsätze beschämt machen (in Ansehung der Moralität ihrer Maximen nehmlich kommen sie alle unter einander überein), und es bleibt ihnen immer die politische Ehre übrig, nehmlich die der Vergrößerung ihrer Macht.

* * *

85 381. Um nun die falschen Vertreter der Mächtigen der Erde zum Geständnisse zu bringen, daß sie bloß der Gewalt zum Vortheil sprechen, soll gezeigt werden, daß der politische Moralist seine eigene Absicht vereitelt, die Politik mit der Moral in Einverständniß zu bringen.

382. In Aufgaben der praktischen Vernunft muß nicht vom materialen Princip derselben, dem Zweck (als Gegenstand der Willkühr), der Anfang gemacht werden, sondern vom formalen.

383. Nun fängt der politische Moralist vom Zweck an (das Problem des Staats- Völker- und Weltbürgerrechts aufzulösen); der moralische Politiker hingegen vom formalen Princip (es ist ihm eine sittliche Aufgabe, jenes Problem aufzulösen).

384. Alle Kenntniß der Natur ist zur Auflösung des Staatsklugheitsproblems in Ansehung ihres

ihres Resultats ungewiß, noch ungewisser ist ein auf Statute nach Ministerialplanen vorgeblich errichtetes Völkerrecht; hingegen die Auflösung des Staatsweisheitsproblems führt gerade zum Zweck.

385. Da heißt es: Trachtet allererst nach dem 90
Reiche der reinen praktischen Vernunft und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch euer Zweck (die Wohlthat des ewigen Friedens) von selbst zufallen.

386. Es herrsche Gerechtigkeit, die Schelme in der Welt mögen auch insgesamt darüber zu Grunde gehen, d. h. die politischen Maximen müssen von dem reinen Begriff der Rechtspflicht ausgehen, die physischen Folgen daraus mögen auch seyn, welche sie wollen.

* * *

387. Es giebt also objectiv (in der Theorie) gar keinen Streit zwischen der Moral und Politik; dagegen subjectiv (in dem selbstsüchtigen Hange der Menschen, der aber, weil er nicht auf Vernunftmaximen gegründet ist, noch nicht Praxis genannt werden muß) wird und mag er immer bleiben.

388. Die wahre Politik kann also keinen Schritt 95
thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben.

II.

Von der Einhelligkeit der Politik mit der Moral nach dem transscendentalen Begriff des öffentlichen Rechts.

389. Wenn man von aller Materie des öffentlichen Rechts (nach den verschiedenen empirisch-gegebenen Verhältnissen der Menschen im Staat oder auch der Staaten unter einander) abstrahirt, so bleibt noch die Form der Publicität übrig, deren Möglichkeit ein jeder Rechtsanspruch in sich enthält, weil es ohne Publicität keine Gerechtigkeit (die nur als öffentlich kundbar gedacht werden kann) geben würde.

390. Diese Publicität kann also ein a priori in der Vernunft anzutreffendes Criterium abgeben, die Falschheit (Rechtswidrigkeit) eines Rechtsanspruchs, gleichsam durch ein Experiment der reinen Vernunft, so fort zu erkennen.

391. Man kann daher folgenden Satz die transscendentale Formel des öffentlichen Rechts nennen: Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publicität verträgt, sind unrecht.

Digitized by Google

392. Dieses Princip ist als juridisch zu betrachten; bloß negativ; gleich einem Axiom unerweislich-gewiß; und, wie aus folgenden Beispielen erhellet, leicht anzuwenden.

393. 1. Frage des innern Staatsrechts: Ist Aufruhr ein rechtmäßiges Mittel für ein Volk, die drückende Gewalt eines sogenannten Tyrannen abzuwerfen (270)?

394. Bekennete man sich öffentlich zur 100
Maxime des Aufruhrs, so würde man dadurch seine eigene Absicht unmöglich machen; wer hingegen die unwiderstehliche Obergewalt besitzt (welches auch in jeder bürgerlichen Verfassung so angenommen werden muß, weil der, welcher nicht Macht genug hat, einen Jeden im Volk gegen den Andern zu schützen, auch nicht das Recht hat, ihm zu befehlen), der kann auch, ohne seine eigene Absicht zu vereiteln, seine Maxime, den Aufruhr mit dem Tode zu bestrafen, bekannt machen.

395. 2. Fragen des Völkerrechts: Nur unter Voraussetzung irgend eines rechtlichen Zustandes (welcher allenfalls auch der einer fortwährenden, freien Association seyn kann) ist ein Völkerrecht möglich. Hier tritt nun auch ein Streit der Politik mit der Moral (diese als Rechtslehre betrachtet) ein, und zwar in folgenden Fällen.

396.

396. a. Frage: Darf sich Jemand von dem, was er als Souverän versprochen hat, als oberster Staatsbeamte lossprechen? — Wenn ein Staat (oder dessen Oberhaupt) diese seine Maxime laut werden ließe, so würde natürlicher Weise ein jeder Anderer ihn fliehen, oder sich ihm widersetzen.

105 397. b. Frage: Weil eine bis zur furchtbaren Größe angewachsene benachbarte Macht andere unterdrücken kann, giebt das denen minder mächtigen ein Recht zum (vereinigten) Angriffe derselben? — Ein Staat, der diese Maxime als die seinige bejahend verlautbaren wollte, würde das Uebel nur noch gewisser und schneller herbeiführen.

398. c. Frage: Ist ein größerer Staat nicht berechtigt, sich denjenigen kleinern zu unterwerfen und mit sich zu vereinigen, der durch seine Lage den Zusammenhang des größern trennt? — Wollte der größere Staat diese Maxime laut werden lassen, so würden sich die kleinern Staaten frühzeitig gegen den größern vereinigen, oder andere Mächtige würden um diese Beute streiten.

399. 3. Was das Weltbürgerrecht betrifft, so sind, wegen der Analogie desselben mit dem Völkerrecht, die Maximen desselben leicht anzugeben und zu würdigen.

* * *

400. Man hat hier nun zwar an dem Princip der Unverträglichkeit der Maximen des Völkerrechts mit der Publicität ein gutes Kennzeichen der Nichtübereinstimmung der Politik mit der Moral (als Rechtslehre); aber darum noch nicht ein Kennzeichen der Uebereinstimmung — Die Bedingung der Möglichkeit eines Völkerrechts überhaupt ist zuvörderst die Existenz eines rechtlichen Zustandes, also ist die Zusammenstimmung der Politik mit der Moral nur in einem föderativen Verein (der also nach Rechtsprincipien a priori gegeben und nothwendig ist) möglich.

401. Die Menschenliebe und die Achtung fürs Recht der Menschen ist beides Pflicht; jene aber nur bedingte, diese dagegen unbedingte Pflicht. Die Politik ist aber hinterlistig genug, den letztern alle Realität abzustreiten und alle Pflichten auf lauter Wohlwollen auszudeuten.

402. Diese Hinterlist der lichtscheuen Politik würde durch die Publicität ihrer Maximen leicht vereitelt werden, wenn man folgendes transscendentale und bejahende Princip des öffentlichen Rechts anerkennen wollte:

403. Alle Maximen stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen, wenn

sie

sie der Publicität bedürfen (um ihren Zweck nicht zu verfehlen).

404. Beweis. Wenn sie nehmlich nur durch Publicität ihren Zweck erreichen können, so müssen sie auch mit dem Recht des Publicums in Eintracht stehen. Daß es aber eine transscendentale Formel ist, kann man aus der Entfernung aller empirischen Bedingungen (der Glückseligkeitslehre) und der bloßen Rücksicht auf die Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit ersehen.

* * *

405. Wenn es Pflicht und zugleich gegründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu machen, so ist der ewige Friede keine leere Idee, sondern eine nach und nach aufzulösende und ihrem Ziele immer näher kommende Aufgabe.

Register

Digitized by Google

Register

zu

Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Abbruchsweise 179.
Abgeordnete 213.
Abschließen 98.
Absondern, logisch, Abstrahiren 138.
Acceptant 119.
Act 58.
— constituirender 98.
— der Besitznehmung 88.
— negativer 97.
— rechtlicher 94.
— vorbereitender 98.
Adel 191.
Aeußeres 55. 68.
Aggregation 183.
Amtseide 153.
Angebot 98.
Angebotene 98.
Angenehm 98.

Anleihe 120.
Anleiher 145.
Annehmen 232.
Annehmung 98. 102. 135.
Anschauung, reine II*)
Ansiedelung, Niederlassung 65. Recht derselben 230.
Anständigkeit, Gefühl für sie 186.
Anthropologie, moralische XI.
Anwohnung 230.
Appellation 172.
— — — an den Staat 185.
Apprehension, empirische Bedingungen der Besitznehmung 77.
Aufbewahrung des anvertrauten Guts 120.
Aufruhr 176.
Aufsicht, Recht derselben 186.
Aufstand 176.
Ausland 207.
Ausrottungskrieg 222.
Ausübung XXVIII.
Autocrator 209.
Autor 127.

B.

Baarschaft 124.
Bastarderklärung XXVIII.
Bedingung, unumgängliche 87.
Beerbung 134.
Befehlshaber 156.
Befugniß XXI.
Begehrungsvermögen I.

Begnadigungsrecht 195. 206.
Begierde III.
Begüterung 126.
Beiwohnung, ehliche 110.
Beläſtigung 129.
Belieben, Sache des bloßen Beliebens 89. Recht nach demſelben zu verfügen 95.
Beliehener 145.
Belohnung XXIX.
Bemächtigung 78. 84.
Beſchatzen 185.
Beſchenkter 141.
Beſchwerden 174.
Beſitz 55. 65. 84. beſonderer 91. bloß rechtlicher 56. comparativ rechtlicher 75. dauernder 84. Deduction deſſelben 63. empiriſcher 68. 71. 78. gemeinſamer 84. geſetzmäßiger und ehrlicher 132. Gleichheit deſſelben 109. in denſelben geſetzt werden 104. intelligibeler 56. 67. 69. 72. 78. 92. f. 100. langer 131. ohne Inhabung 56. peremtoriſcher 75. phyſiſcher 56. 66. proviſoriſch rechtlicher 74. ſinnlicher 56. überhaupt 68. Umlauf deſſelben 126. wechſelſeitiger III. wohl dem, der in demſelben iſt 66. 75. zu Recht beſtändiger 132.
Beſitzact 104. 132.
Beſitzer, ehrlicher 148. was keinen hat 102.
Beſitznehmung, Apprehenſion 84 104. Act derſelben 88. erſte 85. Rechtsgrund derſelben 66. phyſiſche 86.
Beſtimmung V.
Bevollmächtigungsvertrag 121.
Beweisführung XLVI.
Bezeichnung 78.
Billigkeit XXXVIII. f. Gerichtshof derſelben XL. Sinnſpruch derſelben XL.

Billigung 98.
Boden, freyer 64.
Brown V. VII.
Buch 122. 127. f.
Buchſtabe 211.
Bundgenoſſenſchaft 225.

C.

Cauris 125.
Cauſalität 59.
Cavent 119.
Cicero XLVIII.
Colonie 224.
Complicen 201.
Concubinat 109.
Concupiſcenz IV.
Congreß 228.
Conſtruction XXXVII.
Contract, urſprünglicher 168.

D.

Deportation 208.
Dienerſchaft 116.
Domänen 183.
Doppelſinnigkeit XLII.
Drucker 128.
Duell 204.

E.

Digitized by Google

E.

Ehe 107.
Eherecht 106 ff.
Ehrbarkeit, rechtliche XLIII.
Eigenthum 95. 193. 218.
Eigenthümer 95. 193. dem aller Gebrauch sammt dem Besitz zukommt 96. dem der ganze Besitz ohne Gebrauch zukommt 96. von sich selbst 96.
Einmiethung 129.
Eintheilung 183. dogmatische 118. empirische 118. fragmentarische 118. logische 118.
Einwilligung, voraussetzen 131.
Empfänger des Geliehenen 143.
Empfindelei, theilnehmende einer affectirten Humanität 202.
Empfindung II.
Entlassung 114.
Entsagen 102.
Entwendung des Vortheils 128.
Erbeseinsetzung, einseitige 134.
Erblasser 134.
Erbnehmer 134.
Erbvertrag 134.
Erkenntnißstück II*).
Erklärungsprincip XXVIII.
Erlaubnißgesetz, Gunst des Gesetzes XXI. 58. 91.
Erlaubt XXI.
Erledigt 136.
Ermangelungsweise 179*).
Erscheinung 86.
Ersitzung 133.
Erschleichung, Fehler derselben 141.
Erwerben 76.

Erwerbung 92. 119. allseitige 79. einer Gattin III. einseitige 120. erste 79. Gewißheit derselben 119. ideale 130. peremtorische 87. provisorische 87. 164. Titel derselben 92. ursprüngliche 76. 77. wechselseitige 120. 122.
Erwerbungsart 92.
Erzeugniß III.
Exemplare 127 f.

F.

Familie 215.
Fleiß 124.
Föderalität 217.
Förmlichkeiten, äußere 99.
Form 79.
Formgebung 93.
Freiheit XVIII. XXI. XLV. äußere 70. 77. aller beraubt 183. umsonst weggeben 141.
Fremde, Colonisten 207.

G.

Gebietender XXVIII. 168.
Gebote X. XXII.
Gebrauch, außer Möglichkeit desselben setzen 57.
Gefühl I. f. moralisches XIX.
Gegenstand, brauchbarer 57. der Willkühr 57.
Gehorsamender 168.
Geisteszwang 153.
Geld 122. 127.
Geliehene, Eigenthümer desselben 143. Empfän-

pfänger deſſelben 143. Gefahr deſſelben 143. Verunglückung deſſelben 144.
Gemächſel 218.
Gemeinbeſitz 64.
Gemeinſchaft 59. 76. 209. geſtiftete, abgeleitete, erworbene 77. uranfängliche 65. 77. urſprüngliche 65. 77.
Gemüthsart, gewaltthätige 196. niederträchtige 196.
Gerecht XXIII. 65.
Gerechtigkeit, austheilende 140. 155. beſchützende 155. die zwiſchen Perſonen in ihrem wechſelſeitigen Verkehr unter einander geltend, wechſelſeitig erwerbende 140. 148. f. 155. öffentliche 155. 171.
Gericht 140.
Gerichtshof XXIX. 149. 150.
Geſamtbeſitz, uranfänglicher 84. urſprünglicher 84. des Bodens 90.
Geſchäftsführung, im Namen eines andern 121. ohne Auftrag 121. 128. f.
Geſchenk 141.
Geſchlechtsgemeinſchaft 106. nach dem Geſetze 107. nach der bloßen thieriſchen Natur 107. natürlicher 106. unnatürlicher 106.
Geſchmack III.
Geſellſchaft, bürgerliche 66. hausherrliche 116. häusliche 115. ff.
Geſetze 105. 115. 186. äußere XXIV. austheilendes 71. Gunſt deſſelben 91. moraliſch praktiſches XXVIII. natürliches XXIV. poſitive XXIV. praktiſche XXV.
Geſetzgeber XXVIII. Autorität deſſelben XXIV.
Geſetzgebung XIV. der Pflichten XVI. ethiſche XIV. XVII. allgemeingeltende 69. innere XVII. juridiſche XV.
Geſetzmäßigkeit, ſ. Legalität.
Geſinde 60.

Gewalt 57. 67. f. 69. 77. 157. ausübende 170. beigeordnete 169. drei verſchiedene. 172. in dreyfacher Perſon 165. geſetzgebende 165. rechtſprechende 165. vollziehende 165. untergeordnete 169.
Gewiſſensgericht XL.
Glauben, Beſchwören deſſelben 154.
Gleichgültig, ſittlich XXI. f.
Gleichheit XLV. angebohrne XLV.
Gott L.
Grund XIX. geſetzlicher XLIX.
Grundſatz, a priori theoretiſcher 66. f.
Grundunterthänig 183.
Gutſagung 121.
Gutsunterthan 194.

H.

Haben 68.
Handel 122.
Hauſen V. VIII.
Hausgenoſſenſchaft 116.
Hausweſen 105.
Herr 193. ſein eigner XLV. 96. 115.
Herrenlos 56. 89. 136.
Herrſchaft 116.
Herrſchergewalt 165.
Hochverrath 176.
Hoſtilität 216.

I.

Immobile 83.
Imperativ XIX. f. kategoriſcher, unbedingter XX. f. techniſcher, bedingter XX.

Inhabung 66. 68. 76. einer cörperlichen Sache im Raume 84.
Interesse IV.
Irrthum, Hauptpunct desselben 203.

K.

Kauf und Verkauf 120. 122.
Kind 60.
Kindesmord 204.
Kriegsankündigung 221.
Kriegsgesellenmord 204.
Kunst XIII.
Kunstproduct, cörperliches 128.

L.

Läsion, die dem Souverain wiederfährt 206.
Land 206.
Landesverweisung 208.
Laster, unnatürliche 107. unnennbare 107.
Lavoisier V. VII.
Leben I. manche halten ein mit Schande bedecktes immer noch für besser als gar keins 200.
Legalität, Gesetzmäßigkeit VI. XV. XXVI.
Leihvertrag 140. 142. ff.
Leibeigner LI. 193. f.
Leistung 60. 79. 103. f.
Lohndiener 121.
Lohnvertrag 121.
Lüge XLVI *).

Lust I. ff. contemplative III. intellectuelle IV. praktische III.

M.

Machen 76.
Macht 57. 161. fürchterlich anwachsende 220.
Machtspruch 202.
Mäßigung XLI.
Makuten 125.
Mandat 121.
Mann, rechtlicher XLIII. 75.
Materie 79.
Maxime XXVI.
Meer, freies 88. 95. verschlossenes 88. 95.
Mein und Dein 61. 69. 76. 78. äußeres 61. angebohrnes XLIV. erworbenes XLIV. inneres XLV. 60. Namenerklärung 61. Rechtsbegriff desselben 92. rechtliches 55. provisorisches 77. Sachenerklärung 61. wie es möglich sey 63. ursprüngliches 76.
Mensch, unbescholtener XLV. XLVIII.
Menschheit XLVIII.
Metaphysik X. der Sitten, Eintheilung derselben XIII.
Miteigenthümer 96.
Moment 77.
Monarch 209.
Monogamie 109.
Moralität, Sittlichkeit VI. XV. XXVI.
Mord 204.
Mündig 115.
Münze 126.

Mutterland 207.
Mutterstaat 224.

N.

Nachdrucker 127. f.
Name, Nachlaß desselben nach dem Tode 136. ff.
Namenerklärung 61.
Naturrecht, im Zustande einer bürgerlichen Verfassung 74.
Naturzustand LII.
Naturwissenschaft, metaphysische VII.
Neigung III. V. Interesse derselben IV. sinnenfreie IV.
Nichteigenthümer 146. 148.
Niederlassung, Ansiedelung 65.
Nöthigung XXI.
Nothfall 201.
Nothmittel 153.
Nothrecht XXXVIII. XLI. 177. Sinnspruch desselben XLII.
Nothwendigkeit, objectiv praktische XXIII.

O.

Oberbefehlshaber 170.
Obereigenthümer 182.
Oberer 222.

P.

Digitized by Google

P.

Peremtorisch 86.
Persönlichkeit XXII.
Person XXII. bestimmte 101. moralische XXII. 101. psychologische XXII.
Pflicht XXI. 91. ausführbare LI. Collision oder Widerstreit derselben XXIII. f. der Menschen XLIX gegen andere XLIX. gegen sich selbst XLIX. immanente, ausführbare LI. Grundsatz derselben XXVI. Rechts- XLIX, transscendente, unausführbare LI. Tugend- XLIX. unausführbare LI. unvollkommene XLIX. vollkommene XLIX.
Philosophie, ob es wohl mehr als eine geben könne V. VI. Obereintheilung derselben XII.
Plagiat 139.
Popularität V. V.
Potentaten 162.
Präscription 134.
Präsumtion, rechtliche 133. rechtmäßige 133.
Preis 126. bestimmter 121.
Privatbesitz 62.
Privatrecht LII.
Promittent 119.
Provinz 207.
Provisorisch 86. 91

R.

Raum 59.
Recht XXIII. XXXI. ff. 91. 155. XLVII. XXXIX. XXXVII. allgemeine Eintheilung desselben XLIV. persönlichstes 106. 114. allgemeines Princip desselben XXXIV. angebohrnes XLV. ausschließlich zu acceptiren

tiren 135. bürgerliches XL. LII. Construction deſſelben XXXVII. der Menſchheit in unſerer eigenen Perſon XLIII. XLIX. dingliches 103. dinglich perſönliches 79. 105. ff. 115. in einer Sache 80. ff. 142. 146. iſt mit der Befugniß zu zwingen verbunden XXXV. Metaphyſik deſſelben V. III. mit 64. natürliches LII. öffentliches LII. 161. perſönliches 79. 101. 111. ſtreitiges, zu bezweifelndes 163. 173. ſtrictes, enges XXXV. f. XXXVIII. weites XXXVIII. weltbürgerliches 230. zweideutiges XXXVIII.

Rechtens, XXXII. 91. 155.

Rechtlich, 91. 155.

Rechtlich-Meine 55.

Rechtserfahren XXXI.

Rechtsgelehrter XXXI.

Rechtsgrund 66 80.

Rechtsklugheit XXXI.

Rechtslehre XXXI. Eintheilung derſelben XLIII. Metaphyſiſche 122. Anfangsgründe derſ. V. IV. natürliche XXXI.

Rechtspflichten XLVII. allgemeine Eintheilung derſelben XLIII.

Rechtswegen, von 64.

Rechtswiſſenſchaft XXXI.

Regent 169. 171.

Regierung, vaterländiſche 170. väterliche 170.

Rejangs 152.

Reich 207.

Richter XXIX. oberſter 169.

Richtſchnur 165.

S.

Sache XXIII. abhanden gekommene 146. auf ehrliche Art erlangte 146. aufgeben 131.

Sachenrecht 79. ff. 101.
Sacherklärung 61.
Schätzen 175.
Schaftsbury V. X.
Schenkende 141.
Schenkungsvertrag 140. ff.
Schöpfung freier Wesen 112.
Schriftsteller 127.
Schuldigkeit XXIX.
Sclaven 50.
Sicherheit des Seinen 120.
Sinn II. *)
Sinnenwesen, Phänomen XXVII.
Sinnlichkeit II. *)
Sitten X. Eintheilung der Metaphysik derselben XLVII.
Sittengesetze VIII.
Sittlichkeit, Lehren derf. IX. f. Moralität.
Sitz 84.
Smith, Adam 127.
Staat 161. 164. 172. Heil desselben 172.
Staatsbürger 166. f.
Staatsgewalt, oberste 173.
Staatsoberhaupt 173.
Staatencongreß, permanenter 227.
Staatenrecht 215.
Staatsrecht 259 ff.
Stammvolk 162.
Stetigkeit, Gesetz derselben 102.
Strafe XXIX. natürliche 196. richterliche 196.
Strafgesetz XLI.
Strafkrieg 221.
Strafloſigkeit 206.
Strafrecht 195.

Stranden 95.
Subject II. *)
Substanz 59.

T.

Tafel, der Eintheilung der Rechtslehre XL.
Tausch 120.
Testament 134 ff.
That XXII. XXVIII. eigenmächtige 105. pflichtmäßige XXIII. pflichtwidrige XXIII. rechtswidrige 97.
Titel, empirischer 86.
Tochterstaat 224.
Tödtung 204.
Tractiren 98.
Tugendpflichten XLVII.
Tyrann 176.

U.

Uebergabe 103.
Uebertretung 97. 121. 134.
Uebertragung XXIII. unvorsetzliche XXIII.
Ulpian XLIII.
Umsetzung des Mein und Dein 127.
Unerlaubt XXI.
Ungerecht XXIII.
Unlust I.
Unmündige 167.
Unrecht XXIII.
Unsträflich XLII.
Unstrafbar XLII.
Unterjochungskrieg 222.
Unterthan 156. 194.
Unterworfener 222.

Unvergolten 141.
Urheber XXII. XXVIII. f.

V.

Vaterland 207. umbringen 176.
Veräußerung 98.
Verbindlichkeit XX.
Verbotgeſetz XXII.
Verbrechen XXIII. 195. öffentliches 195.
Verbürgung, perſönliche 121.
Verdienſtlich XXIX.
Verdingung 109. einer Perſon zum einmaligen Genuß 109. meiner Sache 120. mit Verzinſung 120.
Verdingungsvertrag 120. 194.
Vereidigung 140. 151 ff.
Verein, bürgerlicher 156.
Verfaſſung 156. 161. bürgerliche 86.
Verfügen 194.
Vergeltung, gütige XXX.
Vergreifen, an der Perſon des Tyrannen 176.
Verhältniß, rechtliches 71. 99.
Verkehr 122. 147.
Verlag 127.
Verlaſſen 102.
Verlaſſung 9.
Verleger 127. rechtmäßiger 127. unrechtmäßiger 127
Verleiher, einer Sache 120.
Vermächtniß 134.
Vermögen 57.
Vermögender 101.
Vernunft, praktiſche 58. reine V. reine rechtlich geſetzgebende 203.
Vernunftintereſſe IV.
Vernunfttitel 87.

Verpfändung und Pfandnehmung 121.
Verpflichtung XVIII.
Verpflichtungsgrund XXIV.
Versprechen 98. das zu Haab und Gut gehört 60.
Versprochene 60. 100.
Verstandesbegriff 69.
Vertrag 89. 98. 105. auf den unmittelbar die Uebergabe folgt 103 f. beläſtigter 120 f. der Unterwerfung 173. Gunſt deſſelben 212 ſimulirter 110. ungewiſſer 145. wohlthätiger 120.
Vertragsarten, reine 119.
Veruntreuung 196.
Verzeichnung, Conſtruction, Darſtellung V. IX.
Verzichtthuung 97.
Vindiciren 133.
Völkerſtaatsrecht 162.
Völkerrecht 162. 215.
Vogelfrei 174.
Volk 161.
Vollmacht 128.
Vorausſetzung, nach Zwangsgeſetzen 133.

W.

Waare 122 f.
Wechſelwirkung 229.
Weib 60.
Weltbürgerrecht 162. 229.
Werkmeiſter 128.
Werth 126.
Weſen, gemeines 161. gemeines überhaupt 208. intelligibeles Noumen XXVII.
Wiedererlangung 140. 146 ff. 148.
Wiedervergeltung 221.
Wiedervergeltungsrecht 198.

Wille, V. besonderer 98. gemeinsamer 100. gesetzgebender 86. Vermögen desselben 91. vereinigter 77 f. von Natur zustehender 90.
Willkühr V. allseitige 80. a priori vereinigte aller 101 f. als Noumen XXXII. als Phänomen 27. Besitz der Willkühr eines Andern 96. doppelseitige 80. einseitige 78. 80. freie V. XXVII. Materie derselben XXVIII. menschliche V.
Wirkung XIX.
Wohlgefallen, unthätiges III.
Wollust, öffentliche 186.
Wunsch V.

Z.

Zueignung 78. 85. einseitige 85.
Zurechnung XXII. XXIX. beurtheilende XXIX. rechtskräftige XXIX.
Zurechnungsfähigkeit XXX.
Zusicherungsvertrag 121.
Zustand 59. bürgerlicher 73. 155. 161. 164. der Rechtlosigkeit 163. der Ungerechtigkeit 163. gesellschaftlicher 155. künstlicher 155. kein rechtlicher 158. natürlicher 155. rechtlicher 154. 156.
Zuvorkommen, Recht desselben 220.
Zweck XX. XLVII. der Menschen XLIX. der Menschheit in unserer eigenen Person XLIX.

Digitized by Google

Druckfehler

in

Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre.

Seite III. Anm. Z. 10. v. u. hinter Sinn muß ein Punkt stehen, statt aber l. Oder.
— XVII. Z. 9. st. Gesetzgebung l. Triebfeder.
— — — 10. — Triebfeder l. Gesetzgebung.
— XXXIII. 10 — v. u. hinter die muß ein Comma stehen.
— — — 9. v. u. hinter jeden muß ein Comma stehen.
— — — 7. das ꝛc. muß weggestrichen werden.
— XXXV. — 8. Hinderniß oder muß weggestrichen werden.
— — — 9. st. der der l. der dem Hinderniß der
— 61. — 4. v. u. st. im Besitz l. im empirischen oder physischen Besitz.
— 92. — 1. von unten u. f. Zeilen muß so geändert werden: sondern (da unter diesem nur ein reiner Verstandesbegriff subsumirt werden kann, nehmlich der Begriff des in meiner Gewalt habens (die Verknüpfung desselben mit mir als subjective Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs) des äußern Gegenstandes, welcher ein reiner Verstandesbegriff ist) bloß etwas von mir Unterschiedenes und den Begriff eines nicht empirischen Besitzes (der gleichsam fortdauernden Apprehension).

Digitized by Google

Seite 106. Z. 1. st. sundern l. sondern.
— 110. — 16. st. des — gegründeten Rechts l. das gegründete Recht.
— 120. — 13. hinter Vertrag fehlt (pactum onerosum).
— 125. — 7. v. u. st. denselben l. derselben.
— 140. — 7. v. u. st. eine l. einen.
— — — 6. v. u. st. andere l. anderen.
— 163. — 5. v. o. — Souvenität l. Souveränität.
— 207. — 10. v. o. — Unterhauses l. Unterthans.
— 225. — 10. v. o. — Guarantie l. Garantie.
— 228. — 9. v. u. — ablösliche l. auflösliche.
— 232. — 2. v. o. — Staatrevolutionisten. l. Staatsrevolutionisten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google